Henricus Petreus Herdesianus

und die

Frankfurter Lehrpläne nebst Schulordnungen von 1579 und 1599.

Eine kulturhistorische Studie

von

Oberlehrer **Dr. Otto Liermann.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Henricus Petreus Herdesianus

und die

Frankfurter Lehrpläne nebst Schulordnungen von 1579 und 1599.

Eine kulturhistorische Studie

von

Dr. Otto Liermann.

I.

Vorbemerkungen über den Stand der schulgeschichtlichen Forschung.

τὸ δὲ ζητούμενον
ἁλωτόν, ἐκφεύγει δὲ τ'ἀμελούμενον.

Sophocles, König Oedipus.

Das erste Jahrhundert des Frankfurter Humanismus, von der Wirksamkeit des jugendfrischen „Poeten" Nesenus an, der, ein Liebling Luthers, ein Freund des Königs der Humanisten Erasmus, ein Jünger des Praeceptor Germaniae Melanchthon, mit der neuen Lehre den Söhnen der Kaiserlichen Reichsstadt und „nahmhafftigen" Handelsstadt die frohe Botschaft vom klassischen Altertum brachte, bis zu der Zeit, da Hirtzwig dem im Frondienst fanatisch sich befehdender Religionsparteien greisenhaft gewordenen Humanismus neuen Lebensodem einzuhauchen suchte, hat bisher in den Einzeluntersuchungen von G. E. Steitz, J. Classen, T. Mommsen und K. Reinhardt Behandlung gefunden.[1])

Bei den zeitlichen Grenzen, die sich diese gediegenen Abhandlungen gesteckt, konnte indessen eine lückenlose Geschichte des humanistischen oder „lateinischen" Schulwesens unserer Stadt im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation noch nicht geboten werden. Noch klaffte eine Lücke. Die bei dem allgemeinen Gepräge der Zeit der Forschung minder anziehend erschienenen späteren Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts lagen bisher für die Geschichte des vaterstädtischen Gymnasiums so gut wie im Dunkeln.

[1]) G. E. Steitz, M. J. Cnipius Andronicus, Schulmeister zu den Barfüssern, Frkf. Archiv N. F. I. (1860), S. 167—250. — Des Rectors Micyllus Abzug, F. A. V. (1872) S. 216—256. Der Humanist Nesen u. s. f. F. A. VI (1877) S. 36—160. — J. Classen, J. Micyllus u. s. f. Frkf. 1859. Nachträge und Ergänzungen, Progr. Frkf. 1860. 61. — Über die Beziehungen Melanchthons zu Frkf. a. M. Progr. 1860. — T. Mommsen, Zur Geschichte des Gymnasiums. Erster Beitrag, Progr. 1869. — Die Angaben von Classen, Mommsen, Steitz über die Berufung Nesens ergänzt und berichtigt R. Jung, F. A. 3te Folge VI (1899) S. 333—336 in den Mitteilungen über Cochlaeus als Bewerber um das Rektorat der Frankfurter Lateinschule 1520. — K. Reinhardt, M. Henrici Hirtzwigii Rectoris de Gymnasii Moeno-Francofurtani Ratione et statu ad Balthasarem Mentzerum epistola. Mit Einleitung und Übersetzung. Progr. 1891.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Notwendigkeit, für eine im Rahmen der „Monumenta Germaniae Paedagogica“ geplante, umfassende Schul- und Erziehungsgeschichte von Frankfurt a. M., solche Zeitabschnitte zu durchforschen, an denen bisher die Freunde der Frankfurter Bildungsgeschichte vorübergegangen waren, verdankt die nachfolgende Monographie ihre Entstehung, die den Faden der Erzählung aufnehmen soll, den Steitz mit dem Schlusse seines Aufsatzes über Cnipius hatte fallen lassen, und ihn weiterspinnen will bis zu dem Zeitpunkt, an dem K. Reinhardt in seinen Ausführungen über das Rektorat des Cravelius, des unwürdigen Vorgängers des Reorganisators Hirtzwig, den Spaten wieder eingesetzt hat.

Diese vier Dezennien geistigen Lebens in unserer Stadt weisen die Gestalt eines als Typus seiner Zeitgenossen der Betrachtung werten Schulmannes auf, dessen Bedeutung für die Geschichte des gelehrten Unterrichtes sich nicht auf die kurze Dauer seiner Wirksamkeit an der Frankfurter „Barfüsserschule“ beschränkt, der seine im Dienste der süddeutschen Reichsstadt gesammelte Erfahrung dem norddeutschen Schulwesen als Begründer und Organisator humanistischer Bildungsanstalten zu gute kommen ließ, der sich als Biograph und Freund des großen Frankfurter Staatsmannes und Gesetzgebers Johann Fichard in der Lokalgeschichte, als vielseitiger Gelehrter und gewandter lateinischer Dichter in der Litteraturgeschichte einen Platz erobert, durch seine theologische Richtung in der Kirchenhistorie, durch seine einzigartigen Bücherschätze in der Bibliothekswissenschaft dauernd bemerkbar gemacht hat.

Um Henricus Petreus Herdesianus als Mittelpunkt gruppieren sich am besten die Mitteilungen, die auf diesen Blättern aus der Geschichte des am 14. September 1520 begründeten Frankfurter Gymnasiums über die Zeit von etwa 1560 bis 1600 auf Grund vorwiegend archivalischer Studien[2]) geboten werden sollen.

II.

Zur Geschichte der Barfüsserschule vor dem Rektorate des Petreus.

A. Homberger und das Schuldrama.

Zwölf Jahre lang, von 1550 bis 1562, hatte der einem gesunden pädagogischen Optimismus huldigende Magister Johannes Cnipius Andronicus die Lateinschule „zu den Barfüssern“[3]) im wesentlichen nach Micyllus' Lehrplan von 1537 geleitet. Als theolo-

[2]) Herrn Stadtarchivar Dr. R. Jung fühle ich mich für gütige Unterstützung und mancherlei Nachweisungen zu lebhaftem Dank verpflichtet. — Benutzt sind von den Beständen des Stadtarchivs I insbesondere: 1. Die einschlägigen Jahrgänge der „Bürgermeisterbücher“ (B. B.) und „Rathsprotokolle.“ (R. P.) Die systematische Durcharbeitung der einzelnen Jahrgänge ist bei der Knappheit, auch Unzuverlässigkeit der Register unerläßlich. 2. Acta,das Religions- und Kirchenwesen betr. (Ecclesiastica), bes. Tom. IV. 3. „Uffenbachiana.“ 4. „Dienstbriefe“ der Rektoren u. s. f. 5. Varia. — Die aus dem Archiv des Predigerministeriums benutzten Akten werden besonders erwähnt.

Die „Orthographie“ der Zeit ist in der Hauptsache getreu wiedergegeben, doch habe ich u. a. die übliche Verdoppelung der Schlußkonsonanten meist vereinfacht.

[3]) Diese Bezeichnung führte die Schule, weil sie seit 1529 in den nach dem Glaubenswechsel der Mönche dem Rat zum Eigentum überlassenen Klosterräumen der 1270 urkundlich zum ersten Male in Frankfurt erwähnten Barfüsser (Franziskaner, Minoriten, daher auch „schola Franciscana“ „ad minores“) untergebracht war. Sie lag am heutigen Paulsplatz, an der Stelle der alten Börse, gegenüber der Barfüsserkirche (nachmaligen Paulskirche, in der 1848 der Versuch zur Reichsgründung gemacht wurde), im Mittelpunkte des damaligen Verkehrs. Vgl. Wolff und Jung, die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. I. (1896) S. 274 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gischer Vertreter des Melanchthonianismus in Frankfurt war er, der Freund der Reformierten, zuletzt in der Fehde mit den Frankfurter lutherischen Praedikanten unterlegen. Am 26. Februar 1562 war sein Abschiedsgesuch bewilligt worden. Die Leitung der Anstalt ging, vielleicht nur probeweise, auf den bisherigen „Collaboranten" Georgius Dimpelius über, der am 16. April 1562 „zur Schul an den Barfüssern jährlich um 125 Gulden angenommen wurde." Dessen Lehrerstelle erhielt Magister Ottmar Remus, den der Rat „etlich Jahr zu Wittenberg verleget", d. h. mit Stipendien unterstützt hatte, der nunmehr zur Übernahme des Collaborantenpostens „anhero citirt" wurde.

Dimpels Leitung sollte aber nur ein kurzes, unerfreuliches Interregnum bilden. Die aus 4 Ratsherrn bestehende Aufsichtsbehörde, die „Verordnete zu den Predicanten und Schulen", öfters damals auch kurz „Deputirte" oder „Scholarchae" genannt[4]), erkannten bereits nach Jahresfrist, daß „sehr groß Vnordnung In der schul sei vnnd die notdurfft erhaisch, das man ain ander ordnung mache."[5]) Unter dem 29. Juni 1563 wurde dem damaligen Schulcuratorium zwar befohlen, sich unter theologischem Beistand mit einer durchgreifenden Reform der Barfüsserschule zu befassen, „mit hilf der Predicanten ain Schulordnung stellen zu lassen vnnd solichs zu Rath wider anzubringen". Die Ausführung dieses Beschlusses sollte indessen noch über anderthalb Jahrzehnte auf sich warten lassen. Zunächst erhoffte der Rat eine Besserung der Zustände von einem Wechsel im Rektorat.

Am 17. Juli 1563 wird bekannt gegeben, daß „Magister Hieronimus Hombergius, Schulmeister zu Furstler" willig sei „die verwaltung der Schulen anzunemen vund sich, auf maß Micyllus seliger vnnd andere nach Ime bestelt, bestellen zu lassen". Auch bitte der Bewerber den „Erbarn" Rat „Ime an der Zerung vnnd Raißcosten ein stewer zu thun". Schon nach zwei Tagen waren die Verhandlungen mit Jeremias Homberger aus Fritzlar (geb. 1529) zum Abschluß geführt. Sein Jahresgehalt wird auf 150 Gulden festgesetzt, „doch das er auch ain freien sitz hab vnd des hüttens und wachens frei sei"; die Umzugskosten, „aine stewer zu seinem anherzihen", werden bewilligt. So war denn der bisherige, seiner Aufgabe nicht gewachsene Schulmonarch entthront. „Nach solchem", heißt es unterm 19. 8. 1563, „haben sie Magister Dimpelium solichs angezaigt vnnd vom Ime vernommen, ob er sich furters in der Schulen woll geprauchen lassen an Magister Johann Ulrich Struppen stat." Dieser hatte bis zum 29. Juni 1563 die Stelle eines „hypodidascalus", eines „Unterlehrers" innegehabt, diese aber freudig mit der ansehnlicheren eines Praedikanten vertauscht. Wirklich zeigte sich Dimpel, ein offenbar sehr wenig empfindlicher Pädagoge, „erpüttig, sich zu einem hipodidascalo, wie vor, geprauchen zu lassen, so man Ime Jars 100 Gulden oder vffs wenigst 80 geben wolle". Über diese Besoldungsfrage konnte man sich nicht sofort einigen. Zunächst wies der Rat die Verordneten an, „zuuor ain ordnung zu begreiffen, das man wissen möge, was aines Jeden (Collaboranten) arbait sein soll, vnd alsodann nach gelegenhait der arbait der besoldung halben mit Inem zu handlen". Dimpel ließ sich zunächst vertrösten, verstand sich sogar, obwohl ihm „der Dienst (als Rektor) abgekunt"[6]) worden war, zur Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zum Eintritt seines Nach-

[4]) Ihre Befugnisse übernahm seit 1728 das neue „Consistorium".

[5]) B. B. u. R. P. vom 29. 6. 1563. Ist fernerhin ein Auszug aus den Archivalien ohne Beleg gegeben, sind stets die Angaben des B. B. oder R. P. (unter dem bemerkten Datum) zu verstehen.

[6]) R. P. 8. III. 1565.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

folgers, und blieb noch Jahre lang als Lehrer an der Anstalt.[7]) Homberger konnte nämlich „regirender seucht“ und der „sterbenden leut halben nit vffzihen“.[8]) Erst am 9. Mai 1564 wird sein Amtsantritt im Rate angezeigt; Besoldung sollte er vom Tage seiner Bestallung an bekommen.[9])

Für das Winterhalbjahr 1564/65 hatte der neue „Rector ad minores“ zwei Wünsche. Die Frequenz der untersten Klasse war damals bei der trotz häufiger Pestepidemien ständigen Bevölkerungszunahme so stark geworden, daß er den Rat wiederholt zu bitten Veranlassung fand, ihm noch einen „gehülffen zu uersehung der vierten Klasse zuzuordnen“, der bald darauf als „unbesoldeter Hilfslehrer“[10]) Florus in den Akten zum Vorschein kommt. Auch bittet Homberger „in ainem andern gemach ainen ofen machen zu lassen, damit die Jungen nit so betrangt vnder ainander sitzen.“[11]) Ob der Rat sein Gesuch für diesen Winter genehmigte, ist nicht zu ermitteln; für den übernächsten Winter 1566/67 aber wurden die „Castenpfleger“ angewiesen, „ime allerlai In der Schulen gegen den Winter fertigen zu lassen.“[12]) Auch seine wiederholte Klage über „das täglich geschrei vnd vnlust der (fremden) Metzger, so mit Irem flaisch Kauf vor die Schule In hof geordent worden“, „dann er des geruffs vnnd anderer Vnordnung halben nit lesen konne“, fand im Mai 1567 Gehör. Die Ruhestörer werden aus der Umgebung des Barfüsserplatzes an ein „gelegner Ort“ verbannt.[13])

Auch die Verbesserung der Unterrichtsmittel ließ sich Homberger angelegen sein; er schrieb eine lateinische Grammatik, die er dem Rat dedicierte. Das Bürgermeisterbuch meldet unter dem 29. Juli 1567 „es hab der Rector zun Barfüssern vfs des Herrn Philipi Melanthonis vnnd anderer Gelerten-Gramaticen ein Gramatica zusammengetragen, welche den Jungen furtreglicher, dann andere sein solle, vnnd, die weil sie Ine ettwas zu trucken Cost, bitt Er Ime daran zustewer zukommen zu lassen“. Der Rat erkundigte sich, „was solche Grammatica wol zu trucken Cost habe“, und teilte am 31. Juli 1567 mit, es sei „nach anzaig des Truckers mit Pappir vnnd Truckerlon In allem bei 30 fl. daruffgangen“. Es erfolgte der Ratsbeschluß: „Sol man Ime zu solchem Buch 15 Taler[14]) zustewer geben vund darneben sagen, wolle er hinfurthers mehr ettwas Trucken lassen, das

---

[7]) Seine Gehaltsbezüge wurden, am 8. 3. 1565, so geordnet, daß man ihm, gleich seinem Kollegen Acontius, „zu den 50 Gulden Jars aus dem Katharinen Closter noch 20 Gulden“ bewilligte. Vgl. auch R. P. vom 30. I. 1565.

[8]) 9. 11. 1564.

[9]) Beschluß vom 9. 11. 1564.

[10]) 10. 7. 1567: „wie das er nhun zwai Jar lang die schul helffen versehen vnd souil muhe vnnd wol mehr, dann andere gehabt,“ bittet er, „Ime gleich andern besoldung zu geben“. Vergeblich muß er den „Verordneten immerdar nachlauffen“, die sich erst von dem dauernden Bedürfnis einer Hilfskraft überzeugen und zusehen wollen „wieuil Jeder (Collaborant) knaben hab, was man Jeden lese, auch ob die notdurfft erforder, souil Collaboranten zu halten“. (29. 7. 1567). Am 4. 9. 1567 erhält er die Zusicherung einer Zuwendung von 100 Gulden für seine ganze bisherige Dienstzeit; doch hatte es mit der Auszahlung noch gute Wege. Den „gemeinen Casten“, die Stadtkasse wollte man nicht belasten, ging vielmehr damals ernstlich mit dem Gedanken um, „Wege zu finden, damit die Predicanten und Schulen vfs beden Clostern, zu sanct Katharinen und den weiffen Frawen, erhalten werden.“ (10. 6. 1568). Die beiden Klöster widersetzten sich auf die Dauer mit Erfolg.

[11]) 26. 9. 1564 und 26. 10.

[12]) 26. 9. 1566.

[13]) 10. 4. und 8. 5. 1567.

[14]) = 17 fl. 6 Heller nach „Rechenbuch 1567, 25. October, Ausgabe: Aintzling.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ers vff seinen Costen thue." Mit dem Ausscheiden Hombergers scheint auch sein Lehrbuch aus dem Unterricht der Anstalt verschwunden zu sein.

Von anderweitiger litterarischer Thätigkeit des Rektors während seiner Frankfurter Zeit erfahren wir, daß er der „Censur", d. h. den Prädikanten, am 25. Januar 1565[15]) ein „Buchlin super Articulum Justificationis" einreichte. Das Urteil des damals allmächtigen litterarischen Areopags lautete, „das die Materi an Ir selbst nit böß sei, aber die Prefatio sei nit viel werdt". Der Verfasser mußte sich daher zu einer Änderung der Vorrede verstehen.

Gegen Ende seines vielbewegten Lebens behandelte er, wie wir noch hören werden, dasselbe theologische Problem noch einmal in poetischer Form.

Aus seinem Rektorat hat sich nur ein einziges interessantes Dokument erhalten. Eine lateinisch abgefaßte Schrift an den Rat und die Scholarchen, in der er zur „Aufführung der Tragödie Esther" einlädt. Als ältestes Programm dieser Art, das die Frankfurter Bildungsgeschichte des dem Schuldrama besonders holden Reformations-Jahrhunderts aufzuweisen hat, verdient dieses, in der Uffenbachschen Manuskriptensammlung entdeckte, bisher ungedruckte, nur annähernd zu datierende Aktenstück einen Abdruck in diesen Blättern.

Die Sitte, durch eine besondere, natürlich lateinische Einladungsschrift an die obersten Behörden dem beabsichtigten Festspiel günstige Aufnahme zu sichern, hat sich bis ins 18. Jahrhundert in Frankfurt erhalten.[16]) Unter den Vorgängern Hombergers hatten sich Micyllus[17]) und Cnipius Andronicus die Pflege des als unschätzbaren Bildungsmittels geltenden Schuldramas, dessen Aufführung auch im öffentlichen Leben ein litterarisches Ereignis bildete, besonders angelegen sein lassen; unter seinen Nachfolgern verdienen als Bühnenfreunde außer Petreus besondere Erwähnung Hirtzwig,[18]) J. Valentini,[19]) Elias Hofmann, Joh. Gerhardus Arnoldus und Joh. Thomas Klumpf. Der pädagogische Zweck blieb im Laufe der Jahrhunderte der gleiche, wie ihn noch 1720 Klumpf angegeben hat, „ut iuventus nostra non tantum bonis litteris, sed etiam bonis moribus imbueretur et per actus eiusmodi dramaticos alacrior promotiorque ad loquendum evaderet". Die „lateinische Zunge" sollte vor allem gelöst, Sicherheit des Auftretens erzielt, Moral gepredigt und — ein ganz klein wenig — Aesthetik beigebracht werden.

Homberger führte mit seinen Schülern ein biblisches Drama auf, das den dankbaren Stoff der Geschichte der Esther behandelte, jener schönen Jüdin, die, zur Gemahlin des

[15]) Vgl. auch 30. 1. 1565.

[16]) Nur noch eine einzige ähnliche Einladungsschrift zu einer dramatischen Aufführung der Frankfurter Gymnasiasten ist erhalten, von Joh. Thomas Klumpf, verfaßt für das am 6. Juni 1720 „in acroaterio novo prope templum D. Catharinae horis a prima pomeridianis" zu agierende Drama „von Theodorico, der Ost-Gothen König in Italien, wie er die beyde vornehme Männer zu Rom, Symmachum und Boethium, unschuldiger Weise hinrichten lassen". Der über Geschichte und erzieherischen Wert des Schuldramas sich verbreitenden lateinischen Abhandlung ist angefügt, lateinisch und deutsch, eine „Kurze Eintheilung des ganzen Dramatischen Actus". Aus Raummangel behalte ich mir die Veröffentlichung dieses Scenariums an anderer Stelle vor.

[17]) „Apelles in Aegypten. Eine lateinische Schulkomödie aus dem 16. Jahrhundert von Jacobus Micyllus, deutsch von Theodor Vulpinus." Jahrb. für Geschichte, Sprachen und Litteratur Elsaß-Lothringens. Bd. XVI.

[18]) Im Jahre 1617 hat Hirtzwig die Lutherfeier durch ein Schuldrama verherrlichen helfen „in quo reformationis purioris historia tota continetur et ita exponitur, ut nihil, quod memoratu dignum videri queat, omissum fuerit" (nach den Worten Klumpfs). Vgl. im übrigen Goedeke, Grdr., und Reinhardt, Progr.

[19]) Zur Zeit der Wahl Leopolds I. vor erlauchtem Auditorium.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Perserkönigs Ahasverus erhoben, die Retterin ihres unterdrückten Volkes wurde. Welche von den mancherlei Bearbeitungen der Esther Homberger gewählt hatte, war aus dem Dokument nicht sofort zu erkennen. Erst eine Notiz in dem unter allerlei bedeutungslosen Einzelblättern auf der Stadtbibliothek aufgefundenen Einladungsschreiben Klumpfs (von 1720) wies die richtige Fährte. Schon Cnipius Andronicus hat eine „Esther" aufführen lassen. Die Handschrift dieses bei den Frankfurtern beliebten Stückes hat sich bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts — vermutlich im Besitz des Predigerministeriums — erhalten. Der Verfasser war nicht Cnipius selbst gewesen — alium Parentem agnoverat Foetus — sondern sein, übrigens als der bedeutendste Tendenzdramatiker der Reformationsepoche bekannter Zeitgenosse Naogeorgius (1511—1563), der sein lateinisches Estherdrama 1543 nach dem Träger einer der Hauptrollen „Hamanus" genannt hatte, „in welchem die Verleumdungen und die Tyrannei der Mächtigen getadelt und ein frommes und gottesfürchtiges Leben gelobt wird".

Homberger hat also, wie sein Vorfahre im Amte, das bewährte Zugstück des Thomas Naogeorg in lateinischer Sprache, unter dem veränderten Titel „Estheri Tragoedia" zur Darstellung bringen lassen und einen Prolog dazu gedichtet „de fructu scenicorum exercitiorum." Für die Beliebtheit der Bearbeitung dieses Stoffes durch „Kirchmajer" (= Naogeorgius) spricht der Umstand, daß sich allein drei Übersetzer aus dieser Zeit feststellen lassen: Johannes Chryseus (1543), Johann Mercur aus Mörsheim und, um 1570, Joh. Posthius aus Germersheim, der gefeierte Würzburger Poet und Freund des Petreus.[20])

Über Zeit und Ort der Aufführung läßt sich nur eine Vermutung aufstellen. Da das Einladungsschreiben nicht im Original erhalten ist, sondern nur in einer undatierten Copie, sind wir auf die in dem Schriftstück enthaltene Andeutung beschränkt „sunt . . . crastina dies et hortus ille, in quo Sagittariorum certamen nuper fuit, dicto exercitio Scholasticorum destinati", die uns zeigt, daß das Drama an der Stätte aufgeführt werden sollte, wo kurz vorher ein großes Schützenfest abgehalten worden war. Thatsächlich hat während Hombergers Rektorat ein „Armbrost Schieffen, Suntags nach Laurentii Anno 1565", (d. h. am 12. August), vielleicht auf dem „Ficherfeld" stattgefunden.[21]) Die sein fachmännisches Urteil über Schüleraufführungen enthaltende Einladung Hombergers zu dem etwa Ende August 1565 über die Bretter gegangenen Schuldrama lautet, wie folgt:

M. Jeremiae Homberg. Scholae Ffurtensis Rectoris programma, quo Senatum et Scholarchas ad Estheri Tragoediam invitat. [22])

Quamquam ego, Amplissimi viri, Domini et Patroni observandi, ludos scenicos semper spectare quam agere malui, cum propter multiplicem judiciorum et censurarum, quorum quaedam iniquiora esse solent, diversitatem, tum vero maxime propter molestissimos labores et longum tempus ad hanc rem necessarium necnon propter adolescentium ad eius modi μιμήσεις idoneorum penuriam, quin etiam propter sumptuosum operosum et comparatum difficillimum apparatum, qui nisi adfuerit, ne tolerabiliter quidem sive comoedia sive tragoedia

[20]) Vgl. H. Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts. Halle 1886, S. 109 und 199.

[21]) Die gedruckte Einladung zu diesem Frankfurter Schützenfeste, datiert vom 15. Juli 1565, befindet sich im Original auf dem Stadtarchiv. Sie fängt an: „Den Erenuesten Fürsichtigen Ersamen Weisen vnd Achtparn Schützenmeistern vnd gemeinen Schießgesellen der Armbrust vnd stehlen Pogen zu . . . . empieten wir die Schützenmeister vnd gemeine Schießgesellen ehegemelter Geschoß zu Frankfurt . . . . . ."

[22]) St. A. I. Varia Francofurtens. Ex authographis Uffenbach. 1. Von einer Übersetzung ist aus Raummangel abgesehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

peragi poterit, tamen cum a me et Domini scholarchae et officii mei ratio et ipsorum qui fidei meae ab amplitudine vestra commissi sunt, adolescentum utilitas, aliquod eius modi ludicrum exercitium postularent, victus tandem invita potius Minerva aliquid aggredi quam vel authoritatem Scholarcharum defugere vel officio meo deesse vel Scholasticorum et Reipublicae utilitatem impedire aut minus promovere malui. Delectos igitur pueros et adolescentes Sacram tragediam ex libro Esther Sumptam multis exantlatis laboribus et devoratis fastidiis tandem docui sic ut eam tolerabiliter nisi in admodum iniquos censores incidant, agere mihi posse videantur. Sunt autem Nobilium virorum amplissimi ordinis vestri consilio et authoritate crastina dies et hortus ille, in quo Sagithariorum certamen nuper fuit, dicto exercitio Scholasticorum destinati, id quod etiam ante Sapientiae vestrae cognitum fuisse arbitror. Etsi porro amplissima vestra excellentia multo dignioribus utilioribusque iisque seriis et maxime necessariis occupatur et adhiberi debet negotiis, adeoque ego sine rubore et verecundia vos ad nugas nostras pueriles invitare nequeo: Tamen quia me non stulta ambitio aut ingenii et morum levitas aut sordidi alicuius lucri spes aut alia inhonesta causa, sed Scholarcharum observantia, officii ratio et Scholae vestrae utilitas ad instituendam hanc rem ludicram promoverint, cumque non tantum in honorem et commodum splendidissimi vestri ordinis et totius Reipublicae Francofurtanae res haec instituta sit, verum etiam eius modi Scholasticorum ludo Amplitudinem vestram interesse maximopere deceat, animum sumo ut audacius et maiori cum fiducia Excellentiam vestram ad spectandam quam acturi sumus Tragoediam invitem. Neque enim ignorat Sapientia vestra, ut in pomario novellarum arborum, ita in civitate puerorum recte instituendorum et educandorum primam et maximam curam esse gerendam. Quod autem et ludicris puerorum exercitiis excellentes virtute et authoritate viros aliquando interesse deceat vel inde patet quod Cicero in officiorum I libro de adolescentum recreationibus, atque etiam inquit, cum relaxare animos et dare se iucunditati volent, caveant intemperantiam, meminerint verecundiae, quod facilius erit, si et huius modi rebus maiores natu interesse velint. Humiliter igitur et qua decet observantia amplissimam vestram Excellentiam oratam volo, inclyti viri Domini et Patroni colendissimi, ut cras ad horam 2 pomeridianam in supra commemorato horto comparere et ludos Scholae vestrae Spectabili vestra praesentia, authoritate et dignitate exornare dignemini.

Etsi enim, quae in vobis summa est, mihi roganda erit humanitas ut lapsibus candido animo velit ignoscere, tamen haud iniucundam Amplitudini vestrae spectaculum exhibitum iri spero. Quam vero utile sit hoc ludorum genus et alioqui vestra novit Sapientia et multi doctissimi viri, gravissimis argumentis confirmarunt, quorum et ego sententiam secutus, de fructu scenicorum exercitiorum non nihil in prologo cras, favente Deo, explicari curabo. Si nihil aliud inde proveniret commodorum, tamen hoc unum illustri Amplitudinis vestrae praesentia dignissimum esse iudico, quod adolescentum hac ratione maiores ad studia prosequenda et alacriores fiunt animi. Iterum igitur atque iterum rogo Amplitudinem vestram ut nobis clementer et honorifice adesse dignetur; quibuscunque id potero officiis posthac compensare promitto, me nullum honestum et meis viribus parem laborem fugiturum.

Deus Amplitudinis vestrae dignitatem clementissime tueatur conservet et augeat per Dominum nostrum Jesum Christum. Amen.

Excellentissimae Amplitudini vestrae humillime additus
M. Jeremias Homberg,
Fridslariensis, Scholae vestrae indignus Rector.
Amplissimis viris D. D. Consulibus et Senatui Reipublicae Francofurtensis, Dominis et Patronis Suis colendissimis.

Bereits am 8. Juni 1568 hat Homberger, der, dem Zuge seiner Zeit folgend, das Lehramt nur als Vorstufe für den Eintritt in den sozial höher geschätzten geistlichen Beruf angesehen hat, „seinen Dienst vffgeschriben". In seinem Entlassungsgesuche erzählt er u. a.[23]): „Ludvig Graue zu Otingen hat mich durch ein eygnen Botten vnd gnediges schreiben zu sich in schloß Garburg, Im Rhies gelegen, gefördert, mich gehn Ötingen zum Pfarrherrn und der umliegenden Kirchen und Klöster Superattendenten ordentlich und legitime beruffen und erfordert und, hat mich, vermög der Ordination, so ich anno 1557 zu Jhena empfangen, auch, weil ich ettlich Jahr das Heilig Ministerium Im Waldeck und Areißen durch Gottes Hilf verwaltet,

[23]) Pred. Minist. Eccl. Tom. XIII (Gymnasium) nr. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den 25. Mai 1568 zu vorgemeltem ampt durch brief und Siegel confirmirt; kan daher an dieser schuhl nicht lenger, denn bis zu Ende dieses lauffenden Quartals, welches den 16. Juli sein wird, dienen; müßen sich E. E. u. F. W.nach einem andern Rectorn vmbsehen, welcher der Jugent recht drewlich vnd nützlich vorstehen könne und wolle, darzu dann Gott sein genad vnd segen geben wolle. Amen. — Weil Ich aber auch nicht zweiffele, es könne niemandt ettwas mit warheit an meiner lehr, schulregierung, leben vnd wandel, die Zeit Ich Hie gewesen bin, thadeln, ist mein gantz dienstlich bitt, wenn Ich nuhn abziehe, sie wöllen mir deßen ein Schrieftlich Zeugnis mittgäben, mich Im Fall der not darauf zu referieren. Ich hoff nicht, das meine vnbilliche beleydiger vnd schmeher daran ettwas verhindern können. — — — Der gütige Gott woll E. E. vnd F. W. schuhlen, kirchen, Stadt vnd gantz Regiment segnen vnd reichlich begnaden zu seines nahmens lob vnd ehre vnd den armen Christen zu Troste vnd beßerung."

Über seine ferneren Lebensschicksale ließ sich ermitteln,[24]) daß er in rascher Folge in Schwaben und Sachsen an verschiedenen Orten Pfarrstellen bekleidete, und längere Zeit in Lauingen, der ehemaligen Residenz der bayerischen Herzöge der Linie Pfalz-Neuburg, seßhaft gewesen zu sein scheint, von wo er nach „Grätz" in Steiermark übersiedelte. Hier war er eifrig für die Annahme der Formula Concordiae durch die Prediger der kärntischen Kirche thätig. Im Oktober 1577 hätten ihn gerne die Frankfurter Praedikanten als Nachfolger Hartmann Beyers berufen. Sie schlagen, ohne Erfolg, „als der Gemeine wolbekant" Homberger vor, „welcher etwa Rector der Schulen alhie gewest, nun aber promovirter Doctor der Heiligen Schrifft und in Oesterreich ein fürnehmer, wohlgegründter, gelehrter und eifriger Theologus ist und allerley widersacher gewachsen, dazu auch eines erbaren, unsträfflichen Lebens und Wandels." (Tom. IV. Eccl. Stadt-Archiv). Im Jahre 1589 unter den Wirkungen der Gegenreformation aus Steiermark ausgewiesen, lebte er als Privatmann in Regensburg, kehrte noch einmal nach Gratz zurück, wurde aber aufs neue exiliert und endete sein an Verfolgung und Ungemach reiches Leben 1593 in Regensburg. Er schrieb sich zuletzt nur noch: „J. H., der heiligen Schrifft D. und um der christlichen evangelischen Wahrheit willen Verfolgter." Daß er sich als Märtyrer fühlte, geht auch aus seinem in Ph. Wackernagels Monumentalwerk aufzufindenden „Lied von der Rechtfertigung" hervor, das litterarhistorisch bemerkenswert geblieben ist, weil in ihm der göttliche Ratschluß zur Erlösung der Menschen als Ergebnis einer Verhandlung zwischen Gott, dem Satan und dem Heilande in der Art eines geistlichen Schauspiels vorgeführt wird.[25])

---

[24]) Jöcher, Gelehrten-Lexikon II (1750) Sp. 1686/87, der auch einige Angaben über seine theologischen Schriften macht, vgl. auch A. D. B. XIII (1881) S. 40. — Goedeke, Grundriß II S. 110 führt ihn unter den Neulateinern an mit „Vehiculum sacrum peregrinantis, h. e. christianae religionis praecipui loci ex parvo corpore Math. Judicis deprompti et in usum peregrinantis simplici ac plano carmine redditi. Heidelberg 1582. 8."

[25]) Ph. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, Bd. III (1870), S. 1085—1088 druckt s. v. Jeremias Homberger unter nr. 1258 die 39 Strophen ab. Gegen Ende des Liedes spricht der Verfasser von seiner Person:

Diß liedlein bracht zusammen
ein armer sündig Man,
Jeremias heist sein Name,
Groß Hertzleydt grieff Ihn an,
Homberger wird er gnant ins gmein,
khont sich nicht anders Trösten
dann durch das wort Gotts rein.

Ob er schon wird beraubet
der welt gunst, ehr vnd gut
Weil er an Christum glaubet,
hat er doch guten mut,
Ihm gnüget woll an Gottes gnad:
o Herr, die laß Ihm bleiben
durch deins Sohns Heilgen Thodt.

vgl. auch Ph. Wackernagel, Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes im 16. Jahrhundert. (1855). S. 297.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B. Philippus Lonicerus.

Als Nachfolger Hombergers zog in das Barfüßerkloster der bisherige „Schulmeister zu Fridberg“ ein, Philippus Lonicerus, der Träger eines in der wissenschaftlichen Welt gefeierten Namens, ein Sohn des bekannten Marburger Humanisten Johann Lonicer[26]), ein Bruder des damaligen Frankfurter Stadtarztes Adam Lonicer[27]), der, wegen seines „Kräuterbuches“ in der Geschichte der Botanik noch heute genannt, von Linné in der „Gattung Lonicera“ (Geißblatt) verewigt worden ist. Adam Lonicer, der schon im 13. Jahre das Baccalaureat, im 16. die Magisterwürde erlangt hatte, war unter dem Rektorate des Micyllus kurze Zeit dessen Kollege gewesen, 1553 als Professor der Mathematik nach Marburg und von dort schon 1554 für „40 Gulden“ als Stadtphysikus wieder nach Frankfurt gegangen, wo er zugleich als Korrektor in der berühmten Offizin seines Schwiegervaters Christian Egenolf[28]) thätig war. Sein „vor andern gerömbter Bruder“ trat mit dem Wintersemester 1568/9 sein Rektorat an; an Umzugskosten von Friedberg nach Frankfurt erhielt er 10 Thaler.

Er kam in eine Stadt, deren sittliche Zustände und konfessionell schwierige Verhältnisse folgender Bericht der lutherischen Praedikanten vom 5. Mai 1567[29]) in trüber Beleuchtung zeigt: „Die Praedicanten alhie samt vnd sonder zeigen einem Ehrsamen Rath etliche Gebrechen und Mängel an und bitten umb Einsehens: — — — Im äuserlichen bürgerlichen Wandel finden sich in dieser Stadt fürnehmlich diese Mängel: 1) Das Fluchen und Lästern, welches so gemein worden ist, daß es auch von den kleinen Kindern uf der Gaßen nicht seltsam ist zu hören und geschicht selten, daß Eltern und andere Leut sie darumb strafen. 2) Ist der verderblich Überfluß in Eßen, Trincken, Kleidung und dergleichen Dingen, darauf sich jetzt jederman begiebt, als wären wir nicht Christen, sondern Heiden. 3) Das 3te ist die verdamte Unzucht, welche hier gar nahe keine Schande mehr ist. 4) Der offentlich Ungehorsam und vielfältige Frechheit und Mutwillen der Jugend, die nicht allein heimlich von Eltern und Herrschafften beclagt, sondern auch im Werck selbst vielmahls ergriffen wird — — — da muß wol eine ungezogene, verwegene Jugend und zuletzt eine ufrührische Gemein daraus erwachsen. — — — bey dem Catechismo bleibt Niemand, dann die Kinder, aber auch in welcher kleinen Anzahl, daß, wo die Lateinische Schul nicht etwa das beste thäte, würde offt Niemand da seyn, den der Catechista verhören möchte. — — — Es sind soviel Irrthumb und Verfälschung der Warheit in dieser Stadt und werden täglich mehr und größer, daß zu besorgen, wo ihnen nicht bald gewehret, so werde die reine Lehre hie nicht lang Raum haben können. An einem Ort wird sie angefochten von der Judenschul, welche hie nicht klein ist und offentlich unserm Herrn Christo widerstrebet, wie die Jüden selbst nicht läugnen können. Am andern Ort streitet das Papstthum zum hefftigsten, nachdem es hie wiederum uf die Beine kommen, und nun auch die Jesuiter[30]) als ein neu Kriegs-Volk und Rüstung zu Hülf bekommen. Am dritten Ort streitet die Sacramentirische Rott.“

[26]) Über diesen handelt ausführlich Horawitz in der A. D. B. XIX. (1884) S. 158—163.

[27]) Stricker, A. D. B. XIX. S. 157/8.

[28]) H. Grotefend, Christian Egenolf, der erste ständige Buchdrucker zu Frankfurt a. M. u. s. Vorläufer. Frkf. Neujahrsblatt 1881. — Egenolf gehörte zum Freundeskreis des Micyllus, hatte Beziehungen zu Melanchthon, der mit ihm wegen des Druckes seiner Grammatik unterhandelte.

[29]) St. A. Eccl. Tom. IV.

[30]) Über das Auftreten der Jesuiten in Frankfurt vgl. auch St. A. Eccl. Tom. IV.: „Die Praedicanten alhie clagen über den Prior zum Predigern und andern mehr, so sich befleißigen das Papstthum wieder ufzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter dem Rektorate Lonicers, der vier Mitarbeiter vorfand, die beiden „Magister" Dimpelius und Remus, den Johannes Acontius und den unbezahlten Hilfslehrer Florus, wurde die ökonomische Lage der Gymnasiallehrer nach langem „Suppliciren" durch Zusicherung von Naturallieferungen ein wenig gebessert.

Dem Rektor wurden am 3. Mai 1571 „sechs Achtel korns" aus den Einkünften des Katharinenklosters bewilligt. Er erbietet sich „solches Vmb die Jugent wider zu uerdienen".[31]) Auch das Lehrerkollegium, Scholae Barfusianae collegae, bat um Aufbesserung, „Jars vmb 30 fl.". Der Rat begnügte sich aber damit, „difsmals Ihr Jedem 5 achtell Korns zu verehren" und ließ „darneben sagen, das sie vleissig vnd dem Rektor gehorsam seien".[32]) Das „Gnadenkorn" des Rektors aber wurde am 2. Oct. 1571 auf „10 achtel" erhöht, mit der Bestimmung, „das er alle Jar darumb ansuche." Eine am 3. Juni 1572 verhandelte Eingabe der Lehrer, „die verschiner Zeit ex gratia gegebne Anzal Korns fürterhin Järlich mitzutheilen", hatte keinen Erfolg. Auch fernerhin mußten sie um diesen „Zuschuß" jährlich betteln. Gleichzeitig brachte der Rat der auf Mittel sann, die durch Besserung des Einkommens der Lehrer erwachsenden Unkosten zu decken, in Erinnerung, daß „wie vor alters herkommen, das Jhenig die Jungen Jars zugeben schuldig, eingefordert werde." Ein Teil dieses Schulgeldes bestand in dem „holzgelt", das ein Lehrer der Anstalt, damals Acontius, von den Schülern mit Mühe „vffhob". Nachdem er dieses Ehrenamt „ettliche Jar hero" verwaltet und auf diese Weise die Schule „mit holz versehen", bat er endlich am 24. Februar 1573 ihm „ain Verehrung zu thun". Der Rat beschloß, sich wegen einer Gratifikation mit ihm zu „vergleichen", auch „die Vorsehung zuthun, das von den vermuglichen ein Zimlichs genomen; was aber arm vnd nichts zu geben hat, soll man des Schulgelts erlassen."

Als nun am 12. Mai 1573 die damals aus 4 Mitgliedern bestehende Frankfurter akademische Lehrerschaft „samenthafft" nochmals bat, „in betrachtung Irer vilfeltigen Arbeyt zu den 5 Achteln Korns, So Jeder Jars hat, Jedem noch 5 Achtel Jerlich zuzuschiessen", endigte diese gemeinsame Petition damit, daß der jüngste Collaborant seine Stelle verlor. Denn als konnexer Gegenstand wurde im Rat „dabey anbracht, es erzeige sich Joannes Florus, der ain Collaborant, vnfleissig vnd kome so selten in die Schul oder schlaffe dar Inn, daß die Jugent durch In nicht vil Frucht bringe." Der Rat hatte schon einen Ersatz in Aussicht, beschloß „mit Floro zu reden, das er selbst vom Dienst abtreden wölle" und wollte nur noch Erkundigung einziehen, „ob der, so fürgeschlagen worden, auch ein Grecus sei oder

---

richten." (24. Juli 1565): „das leidige Papstthum begunt hie zu Frankfurt sehr wiederum sich zu strecken." — Am 28. Mai 1566: „Die Praedicanten alhie bringen an, wie daß die Pfaffen zu Sanct Bartholomes ihren Schulmeister beurlaubet und zween Jesuiter an seiner Stat angenommen: sie wißen den Kindern zu schmeicheln, schencken ihnen Bücher und sonderlich ihren Jesuwidrischen Catechismum und verheißen die Kinder allerding vergebens zu lehren. Haben auch schon, wie wir bericht, bey die viertzig Knaben unter ihrer Hand. — — — In Summa, es ist ihnen diese Stadt in viel weg und sonderlich der beyden Messen halber wol gelegen." — Am 15. August 1566: „Die Praedicanten alhie bitten der Jesuiter halben, so sich mit Hauffen hie einschleichen, Insehens zu haben: Sintemal dieser Orden für andere darauf abgericht, das Papstthum den Leuthen wiederum in Busen zu stecken. — — Item, es sammelen die Jesuwiter mit Fleiß in ihre Schule viel arme Knaben, die richten sie an, daß sie abgöttiche Päpstische Gesäng offentlich uf der Gaßen für den Thüren Lateinisch singen."

[31]) B. B. u. R. P. 3. Mai 1571.

[32]) B. B. u. R. P. 31. Mai 1571.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nit". Denn eine Lehrbefähigung in der griechischen Sprache galt auch im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts noch als Seltenheit. Bereits am 9. Juni 1573 wurde Florus entlassen. Für die drei anderen „Supplikanten" blieb es mit dem „gnaden Korn" beim alten. Die Lieferung wird am 18. Juni der „Mutter zun weissen Frauen" auferlegt.

Erst die Bedingungen, die der neue von auswärts, aus Friedberg, berufene Collaborant, Mgr. Georgius Glaitsmannus, machte, „sich neher nit, dann das Jar vmb 100 fl. bestellen zu lassen, mit dem Erbieten, sich vor anndern zu ainem Cantor gebrauchen zu lassen",[33]) brachte auch für die Frankfurter Lehrer eine kleine Gehaltszulage. Glaitsmann erhielt sofort 90 fl. jährliche Besoldung und 5 Achtel Korn. (B. B. u. R. P. 29. Sept. 1573). Infolgedessen setzten seine Kollegen nach einem halben Jahre, am 13. Mai 1574, durch, daß sie gleich ihrem „Mitbruder" Glaitsmanno gehalten wurden, jährlich zehn Gulden Zuschuß erhielten, und die heiß umstrittenen fünf Achtel Korn „perpetuirt" wurden. Acontius, der Holzverwalter, hatte diesen Sieg der guten Sache nicht mehr miterlebt. An seine Stelle war nach seinem Ableben Caspar Lundorf von Bellerßheim[34]) getreten, bisher „Vorsinger" in der Barfüsserkirche, ein Amt, das er nach vorausgegangener Stimmprobe seit 1572 bekleidet hatte. Am 10. Nov. 1573 hatte er den Rat gebeten „In an weiland Acontii selig stat zum Paedagogo vnder die Jungen knaben In die Schul zun Parfüssern anzunemen." Am 17. Nov. wird er auf Vorschlag des Rectors „zum Schulmaister zun Barfüssern", befördert „nachdem die Schul aines Collegae, so den Jungen Knaben In der fünfften Classe fürstehe, mangel".

Wie eifrig sich die Aufsichtsbehörde um die Vorkommnisse in der Schule bei Handhabung der Disziplin bekümmerte, geht aus einem Ratsbeschlusse vom 19. Febr. 1572 hervor, nach dem der ehemalige Leiter der Anstalt, Dimpelius, damals immer noch „Collaborator scholae Euangelicae", trotz langjähriger Dienstzeit wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes seines Amtes entsetzt werden sollte, weil er einen Schüler „vngepurlicher weifs gestrichen." Der vom Amt suspendierte Verklagte bat um „Verzeihung seiner Vbertredung und das man In Widerumb mit dem Schulampt, darvon Er Newlicher tag beurlaibt worden, begnadigen wolle" (4. März 1572). Erst auf Fürsprache angesehener Bürger wird am 11. März 1572 zu Rat beschlossen, ihn „der beschehenen Fürbitt geniesen zu lassen, doch Ime zu uor woll zu Wege zu sagen, defsgleichen den andern Collaboranten auch, mit beuelch, dem Rector gehorsam zu sein."

Über die Leistungen seiner Lateinschule hatte der Rektor alljährlich Rechenschaft vor dem Rat und den Scholarchen abzulegen. Jedes Frühjahr fand ein öffentliches Examen statt. Denjenigen Schülern, die sich „wolerzaiget", pflegte in früheren Jahren der Rat „eine Verehrung zu thun". So gab er denn auch am 29. März 1571 der erneuten Anregung des Rektors Lonicerus nach und faßte den Beschluß: „Soll man Jezo vnnd nunhin füro alle Jar 4 Taler vß dem gemainen Casten geben." In einem weiteren, diese Schülerprämien betreffenden Ratsbeschluß vom 3. März 1573 heißt es „Soll man (dem Rektor), wie vor einem Jar, 8 fl. zustellen, vnnd In sein bedencken stellen, ob er vmb solich gelt Bucher Kauffen oder

[33]) R. P. u. B. B. v. 18. Juni 1573.

[34]) Nach B. B. v. 2. März 1570 hatte er bis dahin die Vergünstigung gehabt, „ein teutsche Schul zuhalten", vrgl. R. P. v. 2. März 1570: „C. L. civis humiliter Senatum exorat ut illi et moribus et litteris informandae pueritiae munus subeundum veniam atque licentiam dare dignet."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das gelt vnder die Jungen außthailen wölle." Auch am 18. März 1574 und späterhin wurden diese 8 fl. bewilligt, den „discipulis zu gutem vnd dieselben etwas lustiger vnnd vfleissiger zu machen."

Ein Unglücksjahr für die Stadt und die Fortschritte ihrer Schuljugend war das Jahr 1574. Wieder war Epidemie ausgebrochen, „aus Verhengknuß Gottes die böse Infection alhie etwas sehr eingerissen", die den auf Schulhygiene bedachten Rat zu einer langandauernden „Zuschliefsung der Schulen" veranlaßte. Unter dem 31. Aug. 1574 ist im B. B. zu lesen „Nach dem es mit dem Sterben etwas steif anhalte . . . . . Soll man allen Schulmaistern alhie sagen, Ihre Schulen, biß es mit dem Sterben etwas nachlest, zuzuhalten." Nach etwa zweiundeinhalb Monaten bat Lonicer unterm 11. Nov., „ob er nit ettlichen Jungen, so In Ihren Studiis verligen, widerumb lesen" dürfe. Diese Bitte, wie ein erneutes Gesuch vom 30. Dez. 1574 wurden von dem vorsichtigen Rat abgeschlagen. Erst am 27. Jan. des nächsten Jahres wurde erlaubt, die Schule wieder zu öffnen, dabei dem Rektor befohlen, „acht zu haben, wo sich Jungen, In deren heusser die seucht Regirt, mit vnderschlaiffen wolten, die nit zu dulden, sondern haifsen dahaim bleiben."

Schon im nächsten Jahre, 1576, zog sich Lonicer, wie sein Vorgänger, nach kurzer Dienstzeit „ex pulvere scholastico" auf eine Pfründe zurück. Am 24. Juli 1576 bedankte er sich beim Rat „des bißhero vergunten Schuldienst." Dieser war mit der Kündigung einverstanden. „Soll man Ime erlaibe und nach ainem andern trachte." Am 27. Sept., bei Ablauf seines letzten Quartals, bat er, „vf sein Pfarr ziehen zu dürfen". Er wurde zunächst Superintendent im benachbarten Königstein; 1582 wird er als Pastor nach Friedberg berufen, am 30. Juli 1599 starb er.

Auch als Schriftsteller hat er sich bekannt gemacht.[35])

III.

Henricus Petreus Herdesianus.

Um ihren Einfluß auf die „schola evangelica" zu sichern, hätten die lutherischen Praedikanten gerne einem von ihrem Konvente abhängigen Kandidaten das freigewordene Rektorat verschafft. Bereits am 27. Sept. 1576 schlugen sie dem Rat „einen mit namen Ben Jamin Strackh für einen Rectoren der Schulen zun Barfüßern alhie alß genugsam qualificirt" vor.

Mit dieser Empfehlung hatten sie sich aber in Gegensatz gestellt zu dem damals einflußreichsten, weit über das Weichbild der Reichsstadt hinaus in höchstem Ansehen stehen-

---

[35]) Während seiner Frankfurter Jahre kam das Buch heraus: „Jĉones bibliorum utriusque testamenti, summo artificio expressae et doctis et venustis carminibus exornatae, in lucem edidit Ph. Lonicerus. Francof. 1571. 8." Im Jahre seiner Abdankung erschien seine Ausgabe des Saxo Grammaticus u. d. T. „S. Gr. Danica historia libri XVI annis abhinc CCCL conscripta. Ed. P. Lonicerus. Francof. A. Wechel 1576. fol." (Fehlt bei Jöcher.) Am meisten bekannt wurde er durch seine zeitgemäße „Türkenchronik", u. d. T. „Lonicerus, Ph., chronicorum Turcicorum, sive Turcorum origo, principes, bella etc. 3 Thle in 1 Bd. Mit zahlreichen Holzschn. v. Jost Amman. Frkf. Feyrabend 1578. Fol.", ein heute sehr seltenes und immer noch gesuchtes Werk. Er hat auch Andreae Hondorfii „Promptuarium Exemplorum" übersetzt. (1590.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Diplomaten und Stadtadvokaten Doktor Johann Fichard (1512—1581),[36]) der schon mit einer anderen Persönlichkeit brieflich verhandelt hatte und seinem Wunsch auch bald Gehör zu verschaffen wußte.

Bereits am 11. October 1576 teilten die Scholarchen im Rathe mit: „Nachdem die Notdurft erfor, das die Schul zum Barfüfsern wiederumb mit einem Rector versehen werde, So hab D: Johann Fichart einen, so fich Hainricus Petreius nennt und ein geschickter, gelerter Mann sein soll, fürgeschlagen. Welcher sich zum Rector wöll gebrauchen lassen. Dessen Testimonium hierzu gegewen und verlesen werden soll, alsdann auch geschehen." Es wurde beschlossen zu hören „wie Er sich wolle bestellen lassen"; gegebenen Falls sollte er auf Probedienstzeit, „ein Jar oder zwai zum Versuch" angenommen werden. Bereits am 16. Oktober wurde im Rate über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen berichtet: Petreus will den Dienst übernehmen „umb die Besoldung, wie andere vor Im gehabt" und, was im Hinblick auf das spätere jähe Ende seiner hiesigen Wirksamkeit zu beachten ist, „hab sich der Religion halber erbotten zu verhalten, das derewegen nit Clag kommen soll."

So hatte denn die Frankfurter Lateinschule, deren Leitung selten lange in einer Hand gelegen, wieder ein Oberhaupt gefunden in der Person eines jungen, gelehrten Niedersachsen, von dessen Vergangenheit sich Gutes für die Zukunft der Anstalt hoffen ließ.

A. Die Lebensumstände des Petreus bis zur Übernahme seines Frankfurter Amtes.[37])

Der antikisierenden Zeit entsprechend hatte sich Petreus einen Beinamen beigelegt, Herdesianus, den er nach seinem Geburtsorte Herdesia oder Hardesia, d. i. Hardegsen,[38]) (im heutigen preußischen Regierungsbezirk Hildesheim) gewählt hatte.

In dieser „Braunschweig-Lüneburgischen Stadt", die 3 Stunden von Göttingen, der „Hauptstadt des Fürstentums Göttingen", entfernt lag, ist Heinrich Petreus am 1. Februar 1546, also an ebendemselben Tage geboren, an dem der Reformator Luther aus dem Leben schied. Er war aus angesehener Familie. Sein Vater Heiso Petreus, der dem Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg als „Trabanten-Hauptmann" mit Ehren gedient und in der 1519 dem Bischof Johann von Hildesheim und Herzog Heinrich von Braunschweig gelieferten „Schlacht"

[36]) Ein Sohn des vormaligen Rectors (1502—1509) der „Stiftsschule" des Liebfrauenstiftes, nachmaligen Gerichtsschreibers Johann Fichard († 1530). Ein eifriger Schüler des Micyllus war er sein Lebenlang ein Verehrer humanistischer Studien. 1541 hatte ihm Karl V. den erblichen Adel und die Pfalzgrafenwürde verliehen. Vielen Fürsten diente er als „Rath von Haus aus", war Gesandter Frankfurts in den schwierigsten Fällen, ist besonders durch sein legislatorisches Hauptwerk „die Reformation von 1578" um seine Vaterstadt verdient. Erst jetzt, nach Einführung des „Bürgerlichen Gesetzbuches", erscheint Fichards Geist nicht mehr im Frankfurter Rechtsleben. Eine ausführliche Lebensbeschreibung bietet die anziehende Monographie von R. Jung, Dr. Johann Fichard, im Frkf. Arch. 3 F. II (1889). Über Fichards Bedeutung als praktischer Jurist, seine litterarischen Verdienste, insonderheit als Verfasser der ersten von einem Deutschen stammenden juristischen Litteraturgeschichte vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, 592 ff, und dessen Aufsatz in der A. D. B. VI, S. 757—759.

[37]) Chr. A. Heumann, Programma, quo memoriam Henrici Petrei, primi Gottingensium Paedagogiarchae, renovat. Gottingae 1724 u. 25. Er teilt mit, daß sein Zeitgenosse, der Frankfurter Gymnasialrektor Klumpf, den Plan gefaßt habe, „Rectorum Gymnasii sui vitas componere inter eosque nostri Petrei". Leider hat Klumpf trotz des damals noch reichlicheren Materials die Absicht nicht verwirklicht. — P. Zimmermann, A. D. B. XXV (1887) S. 519/520.

[38]) J. G. Domeier, Geschichte der Stadt Hardegsen. Zelle 1771.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich ausgezeichnet hatte, schickte seinen begabten Sohn auf die Schulen zu Eimbeck, Münden und zuletzt, vermutlich nicht vor dem 11. Jahre, auf die aus einer berühmten Cistercienserabtei hervorgegangene Klosterschule nach Walkenried am Südharz. Von hier bezog er die 1558 gegründete Universität Jena, die er im Sommer 1564 mit Leipzig vertauschte, wohin ihn der Ruf des gefeierten Polyhistors Camerarius,[39]) des vielgenannten Rechtsgelehrten Modestinus Pistoris lockte. Letzteren hatte er nicht nur zum „Lehrmeister", sondern auch „Haußwirth". Später besuchte er noch die Hochschule zu Basel[40]), wo er sich noch im Jahre 1575 aufhielt. Zwischendurch war er Hofmeister gewesen und zugleich — denn das Reisen war als Bildungsmittel populär geworden — Reisebegleiter zweier fränkischen Edelleute, „der jungen Herrn Fuchs von Bimbach und von Dornheim", die er „veluti Achates" auf Studienreisen in der Schweiz und in Italien, der Heimat des humanistischen Bildungsideals, unter seiner Obhut hatte.[41])

Von Basel aus scheinen sich seine Beziehungen zu dem berühmten Frankfurter Syndikus J. Fichard angeknüpft zu haben. Im Jahre 1575 wollte er mit einem Sammelwerk „Das Hofleben" an die Öffentlichkeit treten. Den ersten Teil dieser „Vita aulica", die erst 1577 in Frankfurt vollständig veröffentlicht wurde, widmete er schon 1575 „Basileae Rauracorum" seinem Gönner, einem der ersten Juristen des 16. Jahrhunderts, mit dem ihn, den jungen Gelehrten, von da ab ein Band vertrautester Freundschaft verknüpfte.

Keinem geringeren als Fichard verdankt Petreus seine Berufung an die Spitze der Schule, der auch sein Protektor und lebenslang väterlich besorgter Freund, seine gediegene, noch im Greisenalter bekundete klassische Bildung verdankte.[42]) Principibus placuisse viris non ultima laus est! durfte der neue Rektor von sich sagen, dem mit seiner Übersiedelung nach Frankfurt sich das gastliche Heim eines an äußeren Ehren und innerem Werte hochstehenden Mannes öffnete, um den sich die Freunde des Humanismus in Frankfurt wie um einen Patriarchen scharten, dessen Haus als „oraculum totius civitatis, Musarum commune asylum" angesehen wurde.[43])

B. Petreus im Amte in Frankfurt a. M.

Die Wahl des Petreus war bereits getroffen, als noch Empfehlungsschreiben für ihn, u. a. von dem Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg beim Rate eingingen, der am 18. XII. 1576 über diese Schriftstücke zur Tagesordnung überging mit der Erklärung: „Läst man solche Commendationes vff sich beruhen". Die Ratsherrn zogen es vor, schleunig für das leibliche Wohlergehen ihres eines eigenen Hausstandes noch entbehrenden, etwa 30jährigen Rektors väterlich zu sorgen: „Soll man die Vorsehung thun, das aufs der Clöster ainem ein Bett mit seiner Zugehörung und anderer Haußrath dem Rector verordnet werde." Auch die volle Besoldung für das Quartal Michaelis bis Weihnachten 1576 wurde ihm gewährt,

[39]) Horawitz in A. D. B. III (1876) S. 720—724. Über Camerarius als Pädagoge vgl. Schmid, Encycl.

[40]) Vgl. sein Buch „de monasteriis" f. 14a.

[41]) Von den Frankfurter Romfahrern des 16. Jahrhunderts hat uns J. Fichard seine italienische Reise beschrieben. Vgl. „Italia" in Fichards Archiv III, 1—130.

[42]) Über Fichards erste Ausbildung in dem „ludus publicus" am Liebfrauenstift, wo der Prügelstock regierte, und über seine späteren humanistischen Studien auf dem Gymnasium unter dem begeisternden Lehrer Micyllus, vgl. Jung, Fichard S. 20, und Classen, Micyllus, S. 58—60, 66—67.

[43]) Über den regen Geistesverkehr in der Häuslichkeit Fichards vgl. Jung a. a. O. S. 60—61, und die „Epistola dedicatoria" in dem ersten Teile der Vita aulica des Petreus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obwohl er erst „ettliche Wochen“ nach der Zeit, „da mit Ime gehandelt“, seine Stellung angetreten hatte. (B. B. 20. XII. 1576.)

Seine Bestallungsurkunde ist datiert vom 12. Oktober 1576. In ihr wird der zu mindestens 12 obligatorischen Unterrichtsstunden verpflichtete Leiter der aus 5 Klassen bestehenden Lateinschule vor allem ermahnt, die Jugend zur Gottesfurcht zu erziehen. Der Pflege der Musik, die zur Verherrlichung des Gottesdienstes beiträgt, soll er besondere Sorgfalt widmen. Grammatik, Rhetorik, Dialektik hat er neben den alten Autoren gründlich zu behandeln. Dafür soll er außer freier Dienstwohnung, nebst Garten, und dem Rechte, ein Pensionat zu halten, an barem Geld 150 Gld., an Naturallieferung 10 Achtel Korn und ein Fuder Wein oder einen Wagen Holz erhalten. Für die Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen bleibt ihm das Vorschlagsrecht vorbehalten. Die ihm übergeordneten Verwaltungsbehörden sind die Scholarchen und der Rat, nicht, was im Hinblick auf die spätere Entwicklung zu betonen wichtig ist, der „conventus der Praedikanten“. Der in mehrfacher Hinsicht interessante, die Rechte und Pflichten eines Frankfurter Rektors genau vorschreibende Wortlaut der Urkunde, ist folgender:

„Dienstbrief für Petreus.[44])

Ich, Henricus Petreus von Hardessen, Bekenne offentlich mit diesem Brieff, das ich mich den Ehrenvesten, Hochgelarten, Fürsichtigen, Ersamen vnnd weyßen Herren Burgermeister vnnd Raht der Stadt Franuckfurt, Meinen gunstigen lieben Herrn, vf derhalben mit mihr beschehenn Handellung vnnd Abrede, bey Ihrer Schulen zu den Barfüffern als ein Rector zu dienen bewilligt, Vnnd sechs Jar lanng die nechsten nach Dato dieses Briefs volgende, verpflicht hab, vnnd thue daz hiemit inn Crafft dieses Brieffs, Also, das ich die berürte Schule nach verordenung vnnd beuehl eins Erbarn Rahts, oder deren, so vonn Rahts wegen als Schulherrn darzu verordennet, (Auff die Ich hierin mein Auffsehenn haben) meins besten Verstanndts vnnd Vermögenns vleyffig vnnd treulich verwaltenn, versehenn, auch darahn vnnd darob sein, daß die Schuler vnnd Jungen, zu der erkenntniß, lieb vnnd forcht Gottes (wie solchs in obgenanter Schull biß vf mich Herkhomen), auch zu Ehrn, Zucht, vnnd Lehre, mit getrewem Vleiß vnnderweist, gezogen, und angehalten werden, sonderlich auch In der Musika, wie solchs gleichergestalt biß vf mich Herkhommen, instituirt vnnd exercirt werden, vnnd das Ich sonst In gemein Alles annders thun vnnd laßen soll vnnd wiell, daß einem frommen, getreuen Rectori[45]) zu thun vnnd zu lassen gebürt, vnnd zustehet, vnd dan Insonderhait (vber die vorgemelten punkte), das die vnderschiedtliche Classes, wie Ich die gefunden, ordenlich gehalten, darin ein Jeder Jung nach maß seinnes verstanndts durch mich vnd meyne Hypodidascalos, dauon hiernach weyther, Inn der Grammatic, Dialectic, Rhethoric, vnd annderen freien Kunste, vnnd further zu denn Lectionen der Poeten vnnd Oratoren Lateinischer vnnd Grigischer Sprachen, auch

[44]) St. Arch.: „Dienstbriefe“ (16). Nur im Concepte vorhanden, das in dem Entwurf für „Magister Johannes Knippius“ (1550) besteht, in acht großen Quartblättern, die auf gebrochenem Bogen rechts beschrieben sind; die zahlreichen Abweichungen von der Bestallung des Knippius sind teils über die Zeilen, teils, bei größerem Umfange der Änderung, auf die linke Blattseite geschrieben, in schwer lesbarer Schrift. Auf der letzten Seite (8), rechts: Henrici Petrei Rectoris scholae Francof.

[45]) Bei Knippius „Schulmaister“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonnsten zu schreibenn, transferiren, Declamiren, vnd anndern notturftigen Vbungen angefurt vnd exercirt, auch Jedestags die gewönlichen stunden gehalten werden, deren zwo zum wenigsten Ich inn Eigenner Person zu lesen schuldig sein vnnd die vbrigen obgedachten meynen Synergis vnnd Collaboratoribus, In meynen vnd Iren Classibus zugeordennet sein sollen, Wie dann das alles vf dieße oder anndere weiße, nach gelegenheit der Zeit, vnnd der Personen, Durch mich für das bequemste vnnd furträglichste Angesehenn, Außgetheilt vnnd geordennet wird, Mit der bescheidenheit, das zu meinnem gutdunckhen steen soll, denn Schulern Jhe zu Zeitten inn der Wochenn ein halben Spielltag zu geben, deßgleichen in beiden Meessen etlich tage Vacanntz vnnd ferias zu halten, Vnnd soll ich vonn solchen meinen discipulis ferner noch, annderst, dann hierin bestimpt, kaine belohnung fordern, noch nehmen, Sonndern zu einns Erbarn Rahts wollgefallen stehen, Inn demselben nach gelegenheidt verordennung zu thun, ob vnnd wie uiel vonn einem ieden genomen werden vnnd wehme dasselb zu gutt kommen soll, vngeuehrlich deß sollen vnnd wöllen die bemeltenn Herrnn Burgermeister vnnd Raht mir die wonung vnnd sietz vff der Schuell zu den Barfueffern sampt dem Gärtlin daselbst, allermassen, wie andere Rectores vor mir, auch die nechst die ingehapt, die Zeiht vber meyner bestallung vergunstigenn vnnd zu geben, darzu mir für mein Järlich besoldung, Jedes Jhars besunder Hundert vnnd funffzig gulden dieser Stat wehrung, Sampt zehen Achtell korn, vnd eynen fuder [Wein] oder wagen Holtz, zu meyner Haußhaltung, Auß gemeinner Stadt Rechnung vnnd dieser Stadt wehrung entrichten lassen, auch sunst die schullstuben zu winnters Zeitten, vnnd wan es nott ist, mit notturftiger beholtzung versehenn lassenn, darneben mir auch vergönnet vnnd vorbehaltenn sein soll, der Burger allhie zu Frannkfurtt, oder frembder, so daß ann mich begehren, Kinder, viell oder wennig, nach meinner gelegenheit, Vnnd, ob ich wiell, in die Cost oder sonnst in sonnderm Beuelh zu mihr in meyne behaussung vnd wonung zu nehmen, Darin zu haussen, zu lehrenn, Vnnd mit Cost vnnd annderer warttung vmb ein zimmlich geldt, wie sie darumb mit mihr vberkommen, gePürlicher weyße, zu uersehen, Vnnd, nachdem Jeziger Zeiht die vndtern funff Classes mit Iren Praeceptoribus notturftiglich versehen, sollen dieselben also dabey, so lang sie sich dort gepürlich verhalten, durch mich gelassen werden, welche auch vff mich als Ihren Oberen Ihr Vffsehen haben, vnnd sich nach meynem beuelh zu halten verpflicht seyn, auch, da sie solchs nit thetten, auf meyn begern vnnd anzaig, beurleybt werden sollen; da auch ohne das derselbe durch notfall oder andere Ursachen, von der Schuell, khommen werdt, sol mir frey vnd beuor steen eyn ander erbar, gelerte, vnd tugeliche Person, den Hern Scholarchis anzuzaigen, vnnd ann des obgemelten stadt zu praesentiren, daruff auch dieselbig angenommen vnnd in massen obsteet, mit verpflichtet werden soll. Was dann sunst diesser Schullen halber vnnd was derselben Anhangt, Jeder Zeit fur gebrechen furfallen möchten, Die soll ich den Verordenneten Herrn Scholarchis entdecken, die mich darin güttlich hören, auch bescheidt gebenn, oder wo vonn nötten, solchs weitter an ein Erbarn Raht gelanngen lassen. Ob ich auch von Jemanndts beclagt wurde, oder ein Erbar Raht fur sich selbst ann meiner Personn, oder verwalttung der Schullen, manngell spürte, deren Ich gleichwoll keynes verhoffe zu geschehen, so will ich vor dem Rath solches nie nit verhalten, Sonndern mich darumb zuuor zu redte stellen, vnnd mein veranntworttung darüber gunstiglich vernehmmen, damit alsdann er der Raht, entwedder vff Darthuung meiner Vnnschuldt auß dem Verdacht, so mihr zugeleget wehre,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erlassen, oder Aber die männgell, so sich befundenn, Auff bescheidt seyn des Rahts oder der Verordenetten Schulherrn abgestelt werden mögen, Alleß sonder geuerdte. Deß zu Vrkunht hab ich mein Aigenn Pittschier ann dießen Brieff thun henncken, der geben ist vff . . . . .[46])

Der durch solchen „Dienstbrief" auf 6 Jahre gebundene, wie die heutigen Magistratsmitglieder nur auf Zeit angestellte neue Leiter der Barfüßerschule ging mit Feuereifer an die pädagogische und organisatorische Arbeit. Die Zeit der Versumpfung scheint vorüber, die Lust zur Reform, von der seit dem vergeblichen Anlauf im Anfange des vorhergehenden Jahrzehntes nicht mehr die Rede war, regt sich wieder. Bereits nach wenigen Wochen treten die Schulbehörden mit einer Denkschrift vor den Rat, deren spiritus rector selbstredend der ungenannte Petreus ist. Er verwahrt sich u. a. dagegen, daß man hier in Frankfurt die Unterklassen des Gymnasiums, das zur Universität und nicht für bürgerliche Berufsarten vorzubereiten habe, mit ungeeigneten Schülern überfülle, die einen Ballast für die Begabteren bildeten. Zwar scheint der Rat den auch die Frage des Schuldgeldes behandelnden Reorganisationsvorschlägen noch nicht geneigt, denn er entzieht sich der sofortigen Durchführung durch den Beschluß vom 18. XII. 1576 „Soll manns zuuor besser bedenckenn". Immerhin war der Stein ins Rollen gebracht, eine kleine Vorarbeit für die unausbleibliche „Staatsaktion", den Erlaß der Schulordnung von 1579, geleistet.

Ein Vorschlag zur Schulreform aus dem Jahre 1576.

„Der Herren Verordneten zu den Predicanten vnnd Schulen Bedenck(en), wie hinfüro eine bessere Ordnung in d(er) Schulen zun Barfüſsern vffzurichten sei", lautete wie folgt:[47])

Als dieselbe bißhero mit einem Rectorn vnnd vier Collaboranten versehen, so mit schweren Vnkosten durch Erbarn Rath besoldet vnnd vnnderhalt(en) worden, und aber gar wenig von den jungen Knaben deß Jars dargegen erhoben worden, so gleichwol vnordentlich vnnd mit Vnstatten für Holtz zum Theill wider außgeben, aber keine Rechnung darüber des Jars, weder den Herrn Rechenmeistern, noch den scolarchis iemals ist fürgelegt word(en), darauß abzunemen, ob treulich damit Vmbgang(en) vnnd alles, so von den Jungen einbracht, der Gepür wider were angewendet word(en) als will die notdurft erfordern, (wie dan mehrmals zu Rath angeregt ist worden) daß vff ein ieden Jungen pro qualitate studiorum ein Zimlichs gesetzt, so durch die Herrn Pfleger deß gemeinen Castens eingenommen, daruon jerlichs das brenholtz zur Schulen rättlich vnnd zu rechter Zeit einkaufft, daß vbrig entweder vff die Rechnung zu Vnderhaltung des Rectoris vnnd seiner Collaboranten geliefert werden oder Im gemeinen Casten den Haußarmen zum besten verpleib(en) sollte.

Vnnd nachdem bißhero ohn einigen vnderschied der Ingenien viel burger Ire kinder in diese schul anfangs zu schicken pflegen, allein auß Vrsachen, daß sie nichts

[46]) Es mußte das Datum folgen. Das Datum für die Bestallung des Cnipius ist durchgestrichen, aber das für Petreus nicht bemerkt. Nach einer Abschrift, die sich im Archiv des Predigerministeriums fand in: „Act. Eccles." Tom III p. 339/40, ist es möglich, das Datum so zu ergänzen, wie folgt: „Freitag nach Dionysii den 12ten Monatstag Octobris Anno Nach Christi unseres lieben Herrn vnd seligen Heilands Geburt Im funffzehn hundertſten vnd sechsſten sibenzigſten." — Diese Bestallungsurkunde erfuhr im Laufe der Dienstzeit des Petreus einige Änderungen.

[47]) St. A. Religion und Kirchenwesen Tom. IV (1560—1590), 18. XII 1576.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Inen geb(en) dörffen, vnnd, wen solche knaben ettlich Jar daselbst in artibus Liberalibus vnderwiesen, werd(en) sie entweder auß Vnuermög(en) der ältern, oder daß sie zue handelwerckern gethan, von studiis abgezogen, daß alle angewandte mühe vnd fleiß (aufserhalb das sie leßen vnd schreiben gelernt) an Inen verloren ist.

Hierüber hatt man vff mittel zu dencken, wie dergleich(en) kinder, so die studia nit Continuieren können, vnnd denen es merertheils vmb lesen vnd schreiben zu thun, von dießer schulen abgehalten, damit nit durch die große Menge der Alphabetarien viel guter Ingenia anfangs versäumbt vnnd negligirt wurden: Nemlich daß ein ieder burger, so seine söhne anfangs in diese schul thun wolt, dieselb vff ein gewisse Zeitt ettlich(en) scolarchis vnnd dem Rectori presentiren vnnd anzeig(en) sollte, ob er vermeine, dieselb, oder welcher zum studieren sich wol anlassen würde, darbei pleiben zu lassen, oder, ob es Inen allein vmb lesen vnnd schreiben zuthun, vff solchen fall sollten dieselb alle zur teutschen schulen[48]) abgewies(en) werden, dardurch möcht die vbergroße Menge der Alphabetarien geringert werden, vnnd könnten mit mehrerm raum die Collaborantes andrer gutte Ingenia desto baß vnderweisen vnd zu mererm Nutz Ire studia befürdern. Es solt auch zu iedem Examine vom Rectore vnd seinen Collegis angezeigt werden, welche Jungen zum Studieren nit geschickt, vff das solches den eltern in der Zeit angezeigt, damit sie zu andern Handtierung(en), darzu sie sich beßer als zum studiis schicken möchten, angewies(en) würden. Ein ieder Jung, so in prima Clafse sitzt, solt jerlichs geben 2 fl. 6 Kr; In der zweitten 1 fl. 18 Kr; In der dritten 1 fl. 12 Kr; In der vierten 1 fl. 6 Kr; In der fünfften 18 Kr.

Im nächsten Jahre hören wir von neuen Wünschen des Rektors für seine Anstalt. Am 30. 4. 1577 zeigt er dem Rat „Grauamina und Mangel" an, bittet u. a. „die Stuben, so etwas enge, zu erweittern," auch möchte er in der Barfüßerkirche Bedacht genommen wissen „auf einen größeren Platz für die Jüngeren, damit dieselben zusammengebracht, und man besser acht auf sie haben könne."[49])

In der nämlichen Ratssitzung wird sein Gehalt um 20 fl. aufgebessert, d. h. auf 170 Gulden erhöht, „in Ansehung Er Jars ein groß Kostgelt geben muß".[50])

---

[48]) Über die „teutschen" Schulen, vgl. Eiselen, Geschichte des deutschen Schulwesens in Frankfurt a. M. Festschrift der Musterschule. 1880.

[49]) Im Herbst erneuert er dieses Gesuch. Auch bittet er, daß man ihm „seine wonung wölle versehen lassen, das er sich dar Inn konne behelffen." (B. B. 1. Oct. 1577). Die Scholarchen mit den Pflegern des gemeinen Kastens sollen „die gelegenhait beider örther besichtigen."

[50]) Die Klagen über die durch starke Zufuhr von Edelmetall aus Amerika nach Europa verursachte außerordentliche Preissteigerung der Lebensmittel sind im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts aus dem Munde aller städtischen Beamten ohne Unterschied des Berufes zu hören. Das Leben in Frankfurt gilt als besonders teuer. So beschweren sich z. B. am 15. 8. 1577 „die alhie anwesende Chur und Fürstliche und andere Gesanden, daß baidt, Mezger und Fischer, Flaisch und Fisch dermassen übersezen und so tewer geben, das es ein schandt sei", daß sie u. a. „das Viertel Kalbfleisch umb 10 Bazen und den Rumpf Rindflaisch um 2 fl. den Leuten uftringen." 1578 kostet das Pfund Rind- oder Hammelfleisch 9 Heller, Schweinefleisch 10 Heller (R. P. v. 21. 8. 78). — Die „Hecker zu Sachsenhausen" sollen vom 15. Oktober 1577 ab das „Fuder Weinß" auf 50 fl. ansetzen. 1579 (19. II.) wird für ein Fuder Wein „so difs Jar zu Bornheim gewachsen" 36 fl. gezahlt. Der Tagelohn für „Steindecker, Schreiner, Zimmerleut, Maurer" wird „für ainen (maister) Summer Zeit auf 6 Weißpfenninge, Winter Zeit 5 alb" festgesetzt. (B. B. 18. 6. 1579). Einen 1578 ausgebrochenen Streik der Schneidergesellen, die von den Zunftmeistern „Besserung Ires wochenlons" verlangen, unterdrückt der Rat durch den Befehl „die Vffwigler gefenglich einziehen" zu lassen. (B. B. 5. 8. 78).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Jahr 1577 brachte auch einen Wechsel im Lehrerkollegium. Über den religiös-kirchlichen Standpunkt des Schulmeisters Glaitsmanns wurde am 30. 4. 1577 vor dem Rat Klage geführt, weil er „einer sunderlichen, verdechtlichen und ergerlichen Opinion sein soll, welches nit zu dulden sei". Der Beklagte wurde über seinen Glauben zur Rede gestellt „mit der Betonung, wo er darum nit abstehen werde, soll er beurleibt werden". Am 7. Mai wird seine Erklärung im Rat zur Kenntnis gebracht, „daß er des Glaubens sei, wie bißhero in der Pfalz, Schweiz und Genf gelert und gepredigt worden sei; wise auch nit darum abzusteen und wölle daruff erwarten, was Ime hierüber begegnen möge." Diese mannhafte Sprache mißfiel; bereits nach zwei Tagen war er „beurlaibt", ein Opfer seines calvinistischen Bekenntnisses. „Wie man bericht werde, soll er sich bishero in der Schul gegen den Jungen ganz unbeschaiden erzaigt haben" wird als weiteres belastendes Moment im B. B. v. 7. 5. 1557 hinzugefügt. Die ihm „entgegen gesprochene beschwerliche Sentenz" wird später dahin gemildert, daß er noch „biß uff künfftige Herbstmes" im Dienst verbleiben durfte, „seinen Standt ohne große Beschwernis zu endern etwas mehr Zeit haben möge". Zum Abzug erhielt er 8 Gulden als „Viaticum" (B. B. 12. Sept. 1577).

Nachfolger des Gemaßregelten wurde Michaelis 1577 ein Frankfurter, Christianus Egenolph „Poetaster".

Die Lutherischen hatten wieder einmal einen Triumph über die Reformierten zu verzeichnen. Wer mochte wohl nach dem geglückten Angriff auf ein Mitglied des Lehrerkollegiums der schola evangelica Barfusiana das nächste Opfer einer in bedauerlicher Verschärfung begriffenen kirchlichen Unduldsamkeit werden? Die Praedikanten lagen auf der Lauer. Da that ihnen noch vor Ende des Jahres der Rektor der Schule, über die sie gerne Obergewalt gehabt hätten, den Gefallen, einen Schritt zu thun, der der versteckte Anlaß wurde zu den Bestrebungen der lutherischen Geistlichkeit, den lästigen Petreus allmählich aus seinem Amte zu verdrängen.

Die Beziehungen des Petreus zu Flacius Illyricus.

Der Rektor hatte sich durch seinen väterlichen Berater Fichard am 23. Oktober 1577 zu einer Heirat mit der Witwe des in deutschen Praedikantenkreisen bestgehaßten, berüchtigten und berühmten Theologen Mathias Flacius Illyricus[51]) bestimmen lassen. In Frankfurt a. M., in der Obhut des unter einer protestantischen „Mutter" stehenden Weißfrauenklosters, hatte Flacius am 11. März 1575 sein zuletzt unstätes Dasein als heimatloser Irrfahrer beschlossen, nachdem er auf die deutsche Kirche seines Jahrhunderts den nächst Luther und Melanchthon bedeutsamsten Einfluß ausgeübt, den protestantischen Theologen in den dreizehn Folianten seiner „Magdeburger Centurien" die Waffen geliefert hatte, mit denen sie nunmehr, ein Jahrhundert lang, gegen die Papisten fochten, nachdem er aber auch mit seiner Lehre von der Erbsünde den Erisapfel in das Heerlager der Lutheraner geworfen hatte. Seine Witwe Magdalene, geb. Ilbeck, die auf ihre

[51]) Seine erste Biographie verfaßte, ohne der Entwirrung der verwickelten theologischen Streitfragen gewachsen zu sein, der Frankfurter Prediger Joh Balth. Ritter. (1725, 2te Aufl.). Eine Licht und Schatten gerecht verteilende, historische Würdigung hat Flacius gefunden bei K. Preger, Flacius Illyricus und seine Zeit, 2 Bde. (1859 und 1861), worin auch, unter Benutzung hiesiger Archivalien, seine Beziehungen zum Frankfurter Rate erörtert sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bitte noch im Todesjahre ihres Gatten von dem Rate als Bürgerin angenommen worden war (6. 9. 1575), fand in ihrem zweiten Gatten Petreus einen Anhänger der Theologie des Flacius. Schon vor seiner Frankfurter Zeit war er 1572 für ihn eingetreten mit einer Schrift über die Erbsünde.[52]) Da er kein Heißsporn war, blieb er in der ersten Zeit seines Rektorats trotz seines „Flacianismus" vor Anfeindung bewahrt; auch bei seiner Hochzeit ließen ihn die Praedikanten unbehelligt. Es muß eine ungewöhnlich große Hochzeitsfeier gewesen sein; denn Petreus bat den Rat, die ortsübliche „Hochzeitsordnung" überschreiten „und in ansehung Er alhie frembdt sei, über die erlaibte Personen noch ettliche zu seinem hochzeitlichen Ehrentag" einladen zu dürfen. Die Zahl der Gäste wurde ihm freigestellt mit dem Vermerk, „Überfluß" zu vermeiden. Sein hoher Gönner Fichard ließ es sich nicht nehmen selbst ein lateinisches Hochzeitskarmen zu dichten. Der Ehebund des Petreus erregte auch in der wissenschaftlichen Welt berechtigtes Aufsehen, wie wir aus einem Schreiben entnehmen, das einer seiner Freunde, der als Vorkämpfer der Lehre des Paracelsus bekannte Professor der Medizin zu Jena, Andreas Ellinger[53]). „medicus et poeta", an ihn gerichtet hat, in dem Petreus angeredet wird als „Flaciani thori non subsessor, sed legitime successor". Da dieser in mehrfacher Hinsicht, durch die Beurteilung des Flacius, auch durch die Anspielungen auf den Ruhm des „coryphaeus iuris consultorum" J. Fichard, bemerkenswerte Humanistenbrief an schwer zugänglicher Stelle sich fand, sei er in der Anmerkung abgedruckt.[54])

Eine einzig in ihrer Art dastehende Mitgift brachte ihm seine wegen ihrer geistigen Vorzüge gerühmte Gattin, außer einem ansehnlichen Vermögen, zu: den an kostbaren Handschriften und litterarischen Seltenheiten reichen Nachlaß des Flacius, eine Sammlung

---

[52]) Henrici Petrei Themata, quibus vera ac simplex doctrina de peccato originali et actuali perspicue exponitur et demonstratur, cum Cr y. Spangenbergii Praefatione. Eisleben 1572, in 4°.

[53]) Hirsch, A. D. B. VI., S. 53/54.

[54]) Brief des Andreas Ellingerus D. Prof. Med. in Acad. Jenensi an seinen Freund Henricus Petreus (findet sich bei Dransfeld, Allocutiones, Gotting. 1704, S. 527 ff.):

„In quod pelagus diversissimarum cogitationum et adversis frontibus inter se confligentium me coniicis, Petree, Flaciani thori non subsessor, sed legitime successor? Ecquid te beatum isthoc matrimonium iudicas? Nihilne mulierum praeter hanc in illa lauta et elegante urbe, in qua doctrinae liberalis sementem facis, fuit? At fuit, inquias, sed hanc praeter nulla fato destinata mihi; Fato enim, et Stigelus noster canit, connubia fiunt. Ista certe. Cave enim te narrante didicisse me solum existimes, quae qualisve sit Ilbeciana quae Illyrico primum, nunc tibi nupsit, utrique honesto, pio, docto, ut mundus fremat, et rupto crepet improba ventre colluvies Satanae. Scis enim, quam et viventem oderit et nunc mortuum si qua liceret, multo maxima pars θεολογούντων in Ducatu Saxoniae lacerare non vererentur Illyricum. Sed veritas ut premi, ita opprimi non potest — — — — —. An inter haereticos meretur, qui ad disputandum proposuit, quid sit peccatum originale, quae eius substantia? At certe non memini me legere in scriptis eius, quod Accidentarii ei vitio dant. Quod Illyricus Quaestionem illam nimio veri investigandi studio moverit, idcirco Rhenum, quod dicitur, inflammavit. Utinam nunquam hoc movisset ille; quod nunc in eo culparent, non haberent. Sed quo prolabor in mentione nominis prope invisi rerum naturae? Hoc omnino volo, videri mihi nihil ab officio boni viri te fecisse alienum, qui obtemperans summi viri et iuris consultorum coryphaei D. Fichardi consiliis, optimam viduam, cuius indoles mirifice praedicatur, connubio stabili tibi iungi passus fueris. De quo et gratulari me tibi et quod petiisti carmen sub incudem revocare, aequum censui. Accipe igitur rudem et illepidum prope effoetae meae Musae cantum, quem, nisi tu tam vehementer desiderasses, alias haud facile aliquis a me impetrasset, ut ederem.

Vides enim, quae gratia, quae fortuna sequatur id genus studii. Frigemus, esurimus, probro et contemptui sumus pragmaticis illis hominibus, quotquot grandiores carmen scribimus. Sed me unice consolatur Cl. V. D. Fichardi exemplum, qui tot rerum maximarumque occupationibus districtus, tamen iucunda illa

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Manuskripten und Büchern, wie sie bedeutender, in Deutschland wenigstens, kein Privatmann in jener Zeit aufweisen konnte. In späteren Jahren, als Petreus in braunschweigische Hofdienste getreten war, verkaufte er seine Schätze an den Bibliophilen Herzog Heinrich Julius, seinen Landesherrn. Noch heute bildet der ehemalige Besitz des Frankfurter Barfüßerrektors einen wertvollen Bestandteil der mit durch diese Erwerbung zu litterarischem Weltruf gelangten »Guelferbytana", der Wolfenbütteler Bibliothek.[55]) So beherbergten die Räume des Barfüßerklosters eine Zeitlang Kleinodien, die, wären sie für Frankfurt durch Ankauf dauernd erhalten geblieben, diesen damals noch den wissenschaftlichen Buchhandel beherrschenden Platz ebenso zum Wallfahrtsort der Gelehrten gemacht hätten, wie das glücklichere Wolfenbüttel. Interessent für die seltenen Handschriften und Drucke des Frankfurter Schulmanns hätte vor allem die einige Jahr zuvor (1572) mit der Lateinschule unter ein Dach gebrachte städtische „Barfüßerbibliothek" sein müssen, die den theologisch-philosophischen Zweig pflegte.[56])

Einen nicht gewöhnlichen litterarischen Erfolg hatte Petreus im Jahre 1577 mit der Veröffentlichung seines, im ersten Teil bereits 1575 druckfertigen und J. Fichard gewidmeten, aber erst nach zwei Jahren edierten Buches „Hofleben und Privatleben", „Vita aulica et opposita huic vita privata", einer Art Chrestomathie und Anthologie aus antiken und modernen Prosaikern und Poeten, in deren Kreis auch er und sein Freund J. Fichard mit kleineren Beiträgen eingetreten war. Dieses Sammelwerk fand so reißenden Absatz, daß schon im Jahre des Erscheinens alle Exemplare auf einer einzigen Frankfurter Messe[57]) vergriffen waren, (omnia exemplaria iisdem nundinis Francofurtensibus divendita) und bereits 1578 eine vermehrte Auflage erscheinen konnte, von Petreus datiert: „ex Gymnasio Franciscano ad Moenum Francofurti die 12 Martii 1578."[58]) In dieser zweiten Ausgabe machte er

studia non prorsus abiicit, et asperiora illa sane legum studia illis temperat, non dissimilis summorum et nostra aetate et antiquissimis saeculis florentium ICtorum, Hospitalii, Alciati, Duareni, Modestini aliorumque. Scilicet hi ius repetebant a Philosophia et cum Platone beatas censebant illas Respublicas, quibus Philosophi praeessent. Quod vero tantus Vir dignum etiam compellatione literarum suarum honorifica me putavit, quo id referendum putas oportere? Equidem prae gaudio vix lacrimas tenere potui agnoscens literas scriptas a tali viro, tanta nominis fama pollente, ad me obscurum hominem in Ponto exulante inter inhumanos Getas, propemodum dixissem, Thyringos, populares meos. — — — — — — — — — Bene vale. Die Epiph. anno 1578."

[55]) O. v. Heinemann. Die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel. 2. Aufl. Wolfenbüttel 1894. S. 16 ff. zählt die Kostbarkeiten auf, unter denen sich allein 165 Pergamenthandschriften befanden von z. T. unschätzbarem wissenschaftlichen Werte, z. B. die im 8. Jahrhundert in irischer Minuskel geschriebene Lex Alamannorum, Karls des Großen berühmtes Capitulare de villis u. s. f., auch vereinzelte klassische Autoren. — S. 285/6 ist der am 20. April 1597 zwischen dem Herzog und H. Petreus abgeschlossene Kaufkontrakt abgedruckt. Als Wolfenbütteler Bibliothekar wurde am 16. April 1599, offenbar unter Einfluß des Petreus, ein Frankfurter berufen, Johann Adam Lonicerus, der eine Zeitlang im Frankfurter Schuldienste gewesen war.

[56]) Über diese, vgl. Ebrard, die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. 1896.

[57]) Bassaeus, Collectio omnium librorum hebr. graec. latin. necnon German. ital. gallice et hispan. script. qui in nundinis Francof. ab a. 1564 usque ad 1592 venales extiterunt. 3 ptes. 1592. 4°.

[58]) Die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel besitzt ein Exemplar dieses kulturhistorischen Curiosums, das mir zur Einsicht gütigst zugeschickt wurde. Sein vollständiger Titel lautet: „Aulica vita et opposita huic Vita privata: a diversis, tum veteribus, tum recentioribus autoribus luculenter descripta, et in hoc Enchiridion collecta, atque nunc denuo in lucem edita ab Henrico Petreo Herdesiano. Accessere recens ad hanc secundam editionem cum alia probatissimorum autorum opuscula et sententiae, tum Reverendissimi Domini Antonii a Guevara, Episcopi Mondeventani, de vitae aulicae molestiis privataeque commodis, liber nusquam antehac latine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gelehrtenwelt mit dem gefeierten spanischen Schriftsteller Antonio de Guevara bekannt, dem Günstling Karls V. und Hofhistoriographen, dessen Stil die spanische Prosa des 16. Jahrhunderts erheblich beeinflußt hat. Kurz vorher hatte Petreus zum Schulgebrauch „Carmina sacra", „heilige Lieder" herausgegeben „data ex Gymnasio Franciscano, natali meo, Calendis Februariis, anno Christi 1578, ut studiosae iuventuti in scholis utiliter proponi possint".

Doch kehren wir von dem Schriftsteller Petreus zurück zu dem Schulmanne, dem jetzt die Aufgabe zufiel, auch in den politisch stürmischen Tagen des Jahres 1578 die leicht abgelenkte Frankfurter Jugend zu ernsten Studien anzuhalten, um das Wort nicht zur Wahrheit werden zu lassen: inter arma silent Musae. Denn es brachen die Zeiten an, da „vil Landtsknecht durch vnd hinab Ins Niderland alhie fürüber zogen" [59]), und der Rat sich entschließen mußte, „nachdem sich der Landtsknecht zuzug teglich heuffe" die Thore mit „gebürlicher Bürgerwacht" versehen zu lassen. Da konnte Petreus, selbst ein Soldatenkind, in seiner Eigenschaft als Rektor „des Hütens und Wachens frei" mit ansehen, wie traurig es mit der Mannszucht der reichsstädtischen, in langer Friedenszeit nicht alarmierten Bürgerwehr stand. Die „Rottmaister" führten beim Rat Beschwerde „das Ihrer Rottgesellen, wan Ihnen gepotten werde, viel aufsenbleiben vnnd nit vff der wacht erscheinen" und bitten „ein straf daruf zu sezen", die denn auch der Rat in der Höhe von einem halben Gulden festsetzte. Der Durchmarsch fremden Kriegsvolkes, das in den Freiheitskrieg der Niederländer gegen Spanien zog, brachte reges Leben und Treiben in die Stadt, in der sich schon seit einiger Zeit zahl-

---

excusus cum Privilegio Caesareo. 15 Francoforti ad Moenum 78. — Das Buch enthält: Epistola dedicatoria. (an seinen „patronus" J. Fichard). — Fol. 1—35: Curialium miseriae, ab Aenea Sylvio Picolomineo ad Johannem Aich, perspicacem et clarum JCtum perscriptae A. 1445. — F. 45—74: Aula Ulrichi Hutteni, Equitis Germani; (F. 36—42: praemisit Petreus dedicationem, Basileae a 1575 scriptam ad Bernhardum Huttenum, F. 42—45: carmen elegiacum Henrici Petrei Herdesiani ad Georg. Ludovicum Huttenum). — F. 74—101: Luciani Samosatensis libellus de iis, qui mercede conducti in divitum familiis vivunt Erasmo Roterodamo interprete. Argumentum, Autore Jacobo Micyllo, Scholae Francofurtensis olim Rectore. — F. 101—106: duo Erasmi loci de vita aulica, alter ex Encomio Moriae, alter ex Epistolarum lib. XXVII paenultima. — F. 106—113: Henricus Cornelius Agrippa ab Nettesheim, e libro de vanitate scientiarum capita 68, 69, 70. — F. 113—114: brevia dicta de vita aulica e libro Esther, e Polybio et e Platone. — F. 115—121: e Conr. Heresbachii libro de educandis Principum liberis. cap. V et ex eius libro II de re publica administranda cap. VI. — F. 121—133: dicta brevia de vita aulica ex variis auctoribus, veluti e Philippi Cominaei, lib. V de rebus gestis Ludovici XI. — F. 133—134: Alphabetum aulicum Graecum et Latinum. — F. 135—136: Argumentum Aulae Sylvianae et Huttenianae, a Petreo ipso compositum versibus hexametris. — F. 137—142: Antonii Fuchsii carmen hexametrum de vita aulica. — F. 142: Lazari Bonamici carmen de eodem argumento hexametrum. — F. 143: e Lucretii libro V de rerum natura. F. 144—147: Lucaei Andreae Resendii, Lusitani, hexametrum carmen, nunquam antea editum, compositum Eborae A. 1535. — F. 147—161: diversorum, veluti Johannis Posthii, Melissi, Th. Mori, P. Lotichii, carmina breviora de vita aulica. Inter haec ipsius Petrei tria carmina. — F. 161—167: e Christoph. Corneri Ecphrasi Epistolae primae Ciceronis ad Q Fratrem, Dissertatiuncula de vita aulica. — Der zweite Teil hat den Sondertitel „de vita privata, mediocri, et tranquilla; Vitae aulica opposita: Diversorum autorum sententiae et carmina", und ist gewidmet seinem Gönner, Adolpho Hermanno Ridesell ab Aisenbach, Hassiae marechallo hereditario. — F. 172—200: versus Vergilii, Lucretii, Horatii, Tibulli, Ovidii, Lucani, Boethii, Senecae tragici, Martialis, Claudiani, Iuvenalis, Persii, Ausonii et diversorum poetarum recentiorum temporum, velut ipsius Petrei, Jo. Fichardi. — F. 203—276: sequitur, praemissa Petrei Praefatione, de vitae rusticae privataeque laudibus, et contra de aulicae vitae molestiis liber Antonii de Guevara, Episcopi olim Mondeventani, et Imp. Caroli V Historici, primum Hispanice scriptus, deinde per Ant. Alegrium in Gallicam linguam translatus, nunc demum ex Gallico in Latinum sermonem conversus ab Hermanno Germbergio Westphalo."

[59]) B. B. u. R. P. v. 1. Juli und 24. Juli 1578.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reiche „welsche“ Familien seßhaft gemacht hatten. Eine im Jahre 1579 befohlene Haussuchung hatte, wie im Rat am 4. Aug. vorgetragen wurde, ergeben, daß „die frembden Welschen alhie 388 hausgesefsen, darunter 136, so nit Burger, sambt den Witwen, seien“. Schon am 20. November 1578 war ihnen erlaubt worden, die städtische „Policey-Ordnung In Ir französisch Sprach bringen“ zu lassen. Auch war die Anstellung eines welschen Praedikanten im Werk.

Unter solchen Umständen meinte die lutherische Geistlichkeit besonders auf ihrer Hut sein zu müssen. Sie sann auf Mittel, ihrer Gemeinde die reine Lehre zu erhalten. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Darum wendet sie sich, da sie allein keine Macht über die Schule hat, bereits am 21. Mai 1579 an den Rat um Hilfe mit einer Denkschrift über die Reform des katechetischen Jugend-Unterrichtes und die Verbesserung des Kirchengesangs „zu den Barfüfsern“ bei den „in der Woche“ abzuhaltenden Gottesdiensten, bei denen zur Unterstützung der Vorsänger die „Armenschüler“ des Gymnasiums mitwirken könnten. Geplant wurde vor allem eine gemeinsame Katechismuslektion aller Frankfurter „lateinischen“ und „teutschen“ Schüler, die unter Assistenz der „Schulmeister“ jeden Sonntag Nachmittag von 2 bis 3 Uhr zu „S. Kathrein“ von den Praedikanten geleitet werden soll.[60]) Am 4. Juni billigt der Rat nach dem Referate der Scholarchen die Grundsätze des Gutachtens und beschließt, den „fürschlag In das Werk zu richten“. Im Auszug mag das für die Entwickelung des Kirchendienstes der Schule wichtige Schriftstück hier wiedergegeben werden:

Auszug aus:

Der Herren Praedicanten Bedencken, wie der Catechismus und der Gesang zun Barfüßern in beßere Ordennung zu bringen sey. Lect. Donnerstag d. 21. Maji Anno 1579.[61])

— — — — — — — Erstlich, dieweil einem jeden Christen kunt und offenbahr ist, welch ein nützlich und nothwendig Ding es sey, umb den Heilig(en) Catechismum und führnehmlich, daß derselbig nicht allein ingemein in der Predigt, neben anderer heiligen Schrifft fleißig erklärt, sondern auch mit der lieben herwachsenden Jugend, so noch unerfahren, ufs allertreulichst und fleißigst durch Frag und Antwort getrieben werde. Dann gleichwie ein Bau, der die Läng bestehen soll, für allen Dingen mit einem guten Fundament und Grund muß versehen seyn, sonst wäre alle Kunst und Arbeit verlohren: Also auch, wo einer, so ein Christ seyn will, die Hauptstück des Catechismi in der Jugend nicht fleißig lernt und ihm gemein machet, ist es nicht wol müglich, daß er beständig bleibe in der Anfechtung, noch daß er von allerley Wind der Lehr und sonderlich von den Geschwinden, listigen Irrgeistern dieser letzten Zeit, sich nicht bewegen, und umbstoßen laße. Daher auch Gott der Herr selber den Israeliten, seinem ersten Volck, ernstlich gebotten hat, sein Wort und Gebot ihrer Jugend fleißig einzubilden und zu schärffen, Deuteronomii 6. Cap. — — — — — — — — Darnach, obwol bißhero, wie wißentlich, die Kinderlehr in unsern Kirchen fleißig, nach Gelegenheit, gehalten ist worden: So erfahren wir doch und sehens täglich mit Schmertzen, daß leider wenig Jugend zu derßelbigen Übung kommet, sonderlich zu den Barfüßern. Dann die Eltern halten sie nicht darzu. Daher auch die Schulmeister destoweniger Ernst brauchen, die Kinder dahin zu führen.

[60]) B. B. u. R. P. v. 21. Mai 1579.

[61]) St. A. Act. d. Relig. u. Kirchenwesen betr. IV.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So ist das übrige junge Volck in seiner Freyheit so weit kommen, daß es weder Catechismus, noch Evangelion mehr achtet, wie wir wohl erfahren, wenn sie sich zu dem Heiligen Nachtmal zu gehen anzeigen. Daraus dann nichts anders folgen kan, dann entweder ein gantz gottloses und viehisch Leben, oder aber unendliche Spaltungen und Trennungen der Religion und Glaubens halben. Dazu dann die jetzt schwebenden Secten, deren ohne Zweiffel noch mehr dahinden sind, große Fürderung thun werden. Solch Übel und verderblichen Schaden zu fürkommen, haben wir samtlich E. E. und F. W. Hülf anzuruffen, für nöthig geachtet. Und ist unsere Meinung diese: Nach dem wir sehen, daß die Verrichtung der Heiligen Tauf uf den Sonntag in der Kirchen zu den Barfüßern der Kinder Verhörung im Catechismo hinderlich ist. Damit dann deßelbigen halb Niemand mehr sich oder die Seinigen zu entschuldigen hätte, wär unsers Bedünckens der Sachen also zu rathen, daß man dieselbige Repetition und Übung des Catechismi in die Kirche zu S. Catharina verlegte, welche ohn das nicht viel gebraucht und doch wohl gelegen ist. Und könnte man solche Ordnung halten, daß man daselbst uf den Sonntag Nachmittag, etwan ein Viertel vor Zwey Uhren, anfieng ein Zeichen zu leuten, unter welchem die Jugend zusammen käme. Wann es dann zwey geschlagen, hübe man an, ohne vorgehende Predigt, nur eine Vermahnung zu lesen, oder den Heiligen Geist zu singen, oder was man sonst am rathsamsten finden mögte und, bald darauf, den Catechismum zu fragen, von den Jüngsten und Unerfahrnen allein die fünf Hauptstück, von den andern mehr Geübten auch die Außlegung und solches also, daß umb drey Uhren alles vollendet wäre. Welches wol zu thun und in guter Ordnung, ohn jemands Versäumung aus der Jugend, geschehen könnte, wann durch E. E. und F. W. die Verordenung beschähe, daß nicht allein die Lateinische, sondern auch alle Teutsche Schulen in der Stadt zu S. Catharinen versammelt und eine jede an sein Ort gesetzt würde. Dabey müßten dann auch seyn die Schulmeister selbst, aus welchen darnach einer oder zween, so darzu Lust hätten, zweyen oder dreyn aus uns, (wie wir dann alle willig seyn, so vieles ein jeder schicken kan, zu diesem göttlichen und nützlichen Werck unser Bestes zu thun) die Umbfrag unter den Kindern sollte thun helffen. Also könnten unsers Erachtens beyde, die Barfüßer Nachmittags Predigt samt nachfolgender Verrichtung der Heiligen Tauf und dann auch die Übung des Catechismi unter der Jugend wol und unverhindert nach einander versehen und unserm lieben Gott sein Feyertag desto volkomlicher geheiliget werden. Was aber beyde Vorstädt belanget, die ließe man mit ihren Schulen und Catechismo in ihren Kirchen bleiben, wie bißher, und könnte daselbst die Nachmittags Predigt gekürtzet werden, wie es anfänglich auch gewesen, damit die meiste Zeit zu dem hochnöthigen Unterricht der unverständigen Jugend gewendet werden würde, welche auch von Eltern und Schulmeistern derselben Quartier desto fleißiger darzu geschickt und geführt werden sollten. Diß ist unser Bedencken des Catechismi halben.

Zum Andern gehet es zu Zeiten in der Wochen mit dem Gesang zu den Barfüßern schwach und elend genug zu. Dieweil dann solches zugleich mit dem Catechismo wol kann in einer Versehung gebeßert werden, haben wirs hie auch wöllen anzeigen. Und wär unßer Bedüncken, dieweil ohn das viel arme Schüler hie sind, die doch mehren Theils sich nur uf das Gesang geben, daß man derselbigen ettliche zu den Vorsängern ordnete, wie dann an vielen Orten bräuchlich ist. Das würde beyde der Kirchen Gleich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heit im Gesang zu erhalten dienlich und den Schülern selbst bey der Burgerschafft fürträglich seyn, die ihnen ihr Allmosen desto lieber mittheilen würden — — — — — — — so wäre unser unterthänige Bitt, E. E. und F. W. wollten uns günstiglich die Hand bieten und mit ihrer Auctorität und von Gott gegebenen Gewalt, ohn welche wir der Schulen Gehorsam nicht leichtlich haben mögen, diß Christlich Werck helffen befördern und handhaben. — — — — — — — — — unterthänige Diener, die Praedicanten samt und sonder."

Für ausgiebige Unterweisung der Jugend in der Religionslehre war somit durch die Annahme der Vorschläge der Praedikanten gesorgt.

Auch für die humanistischen Lehrfächer brachte das trotz bewegter Zeit pädagogisch fruchtbare Jahr 1579 eine erste, amtliche Kundgebung der Aufsichtsbehörde. Längst in Aussicht gestellt war das erste Frankfurter Schulgesetz auf Betreiben des unermüdlichen Petreus endlich im Jahre 1579 in lateinischer Sprache im Namen der Scholarchen erlassen worden. Diese „Schulordnung von 1579", die zunächst vollständig in ihrer lateinischen Fassung wieder abgedruckt werden soll,[62]) wird alsdann in ihren Hauptbestimmungen erläutert werden, um den Unterrichtsbetrieb der Barfüßerschule unter dem Rektorate des Petreus zu beleuchten.

---

[62]) Das Original im Archiv des Predigerministeriums III, 700 bff. Vgl. den unvollständigen Auszug bei Helfenstein S. 139 ff. — Vormbaum, Schulordn. I, 631 f. Mommsen, Progr. 1869 S. 54 f. In dieser amtlichen Urkunde begegnet für die Frankfurter Lateinschule zum ersten Male die sich allerdings nicht einbürgernde Bezeichnung „Gymnasium". Albrecht, Goethes Lehrer im Hebräischen, schreibt dies mit Unrecht dem Hirtzwig zu für das Jahr 1615, cf. Progr. 1747. S. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

GYMNASII AD MOENUM FRANCOFORDIENSIS DELINEATIO.

SERMO

I Emendatus

I GRAMMATICA,

Latina,

Rudius in Classe IIII

PHILIPPI **M**ELANCHTHONIS. Itaque pueros à GASPARO LVNDORPIO, præfecto Classis quintæ (cuius instituendæ ratio communis semper relinquitur, nisi quod ex DONATO formulas tantum declinationum et conjugationum disci; partium verò orationis definitiones et accidentia, ex vsitato COMPENDIO GRAMMATICES Philippi, quo in Classe quarta vtuntur, peti conuenientius est), pueros igitur in Quartam missos, M. OTMARVS REMVS, Capita Religionis Christianæ ex CATECHESI LVTHERANA memoriter recitare, tum litteras scitè recteque pingere, et syllabas ex litteris confectas rectè proferre; vocesque ex syllabis compositas et secundum octo orationis Latinæ partes discernere et nomina declinando verbaque coniugando inflectere; ac denique voces ritè distinctas inflexasque rectè construere docet: atque ita doctrinam tum Κατηχητικὴν tum Grammaticam, in Classe V inchoatam, maiori studio continuat hora 7 antemeridiana, et 1. pomeridiana.

Vocabulorum quoque earum rerum, quæ in quotidiano vsu versantur, copiam et facultatem in Classe quinta comparatam, à meridie quartani ex NOMENCLATVRA repetendo augent; et Latinogermanicas locutionum puerilium FORMVLAS memoriter recitant hora 3. Et denique exercitio huic distichis CATONIS interpretando repetendoque adiunctis præceptionum Grammaticarum vsus demonstratur antemeridiana 9.

Eruditius in Classe III

PHILIPPI eiusdem. Tertianis igitur M. GEORGIUS DIMPELIVS, quæ breuius in Epitome Grammatices Philippi sunt tractata, vberius et diligentius exponit, hora 6. Et M. T. CICERONIS EPISTOLAS minores à STVRMIO collectas, explicando præcepta Grammatica ad vsum transfert hora 8, et 9.

Diebus autem Mercurij et Saturnj, horis 9 et 1. Scriptionum themata, quæ ARGVMENTA appellant, inspiciuntur, ac emendantur: quæ deinceps in Classibus 2: et 1: magis magisque pro discipulorum conditione continuantur, ita vt Primarij CARMINIBVS etiam scribendis exerceantur.

ÆSOPICÆ item FABVLÆ hora 1. pomeridiana prælegunturr; et Regulæ syntaxeως declarantur hora 3.

Graeca,

In Classe II

MICH. **N**EANDRI. Vt igitur hora 9. CRISTIANVS EGENOLPHVS P. L. Grammaticam Latinam Philippi à MICYLLO hîc nostro locupletatam exponit vberius, sic Græcæ quoque Grammaticæ præcepta tradit æstiuo tempore hora 6, et FABVLAS ÆSOPI Græcas prælegendo vsum eorum demonstrat, hora 7.

JOSEPHVM verò FRACASTORII aut cum hunc prælegendo absoluerit, aliud quoppiam poëma sacrum inter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

HORARVM SCHOLASTICARVM distributio.

HORAE, quibus per diem in Gymnasio detineantur cum Præceptores tum discipuli, constitutæ sunt, secundum quod tum hyemis tum æstatis urbisque huius ratio fert.

A Calendis igitur Maijs usque ad Calend. VIIb. hora VI Scholam ingredientur Primarij, Secundarij, et Tertiani. Itaque horæ, septima Tertianis, octaua Secundarijs et Primarijs sint vacuæ: X semper domum reditur.

A Calendis VIIbrib. usque ad Idus IXbres hora VII Scholam ijdem ingredientur, horamque octauam vacuam habent.

Ab Idibus IXbrib. usque ad 7 Calend. Martij, comparebunt in Schola ad horam 8. docebunturque continuè.

A 7 Calend. Martij usque ad Calend. Maias, rursum hora 7 ludum ingredientur: habebuntque horam vacuam 8. vt trimestri Autumnali.

QVARTAE et QVINTAE Classium discipulj veniunt æstate hora 7, hyeme 8.

A meridie tum æstate tum hyeme semper horarum eadem est ratio, Ad primam in Schola comparent: Secunda canitur: Tertia denuo docetur: Quarta domum reditur.

Hæc horarum distributio, et instituto D. Micylli antecessoris p. m. consentanea, et a DDn. Scholarchis denuo confirmata, et cum Magistrorum, tum discipulorum rationibus accommodata est.

Cæterum pro Rectoris arbitrio feriæ sub ortum præcipue caniculæ habeantur; quarum ratio in discipulis requietem habet studiorum, in Præceptoribus operum et laborum: Cum, quod caret alterna requie, durabile non sit.

RECTORIS OFFICIUM.

RECTOREM decet auctoritatem suam doctrina, diligentia, temperantia et humanitate tueri; et vt Præceptorum quisque officium faciat, animaduertere.

Eundem vt intentis oculis omnes Scholæ partes intueri, ac ritus moresque adolescentum vniuersorum introspicere; non etiam nunquam Magistrorum prælectionibus et testem et admonitorem adesse, atque in sua denique statione diligenter decertare, et subinde interpellantes ipsum tum ciues, tum externos audire conuenit; ita pluribus in diem horis quam binis aut ternis docendo onerari non refert.

OFFICIA DISCIPVLORVM.

Cum quotidie tum externorum tum quos cives adducunt copia augescat; vt tali multitudini satisfiat, ritu et consuetudine Scholae nostrae non in decurias, sed in mensas quælibet classis distribuetur, et Præceptorum institutioni, puerorum, de quibus spes est probitatis et diligentiæ, adiungetur industria.

Erunt igitur vt in re militari sic in litterata quoque militia nostra quædam puerorum officia, ita vt alij sint præfecti, alij decani; cæterique his pareant.

PRÆFECTVS in qualibet classe vnus erit, primarius cæterorum inspector. Huic Catalogus sit commissus; quem suo quisque loco statis horis auditis recitabit; atque tum absentes seroque venientes; tum tumultuantes, ac sine venia abeuntes, deque petulantium improbitate ad Præceptores, vel sponte vel postulatus, deferet.

In templo item ac vicis vrbis angiportisque si quid à discipulis contra decorum fieri, si quos eundo redeundóue vociferari, tumultuari, vagari comperient, Præceptores certiores facient.

Singulis hebdomadibus officium hoc mutabitur, ita vt cæteris deinceps eiusdem Classis adolescentibus eadem detur prouincia.

DECANVS est, qui primum in mensa locum obtinet. Tot igitur in Classibus singulis decani erunt, quot mensæ.

Hic dum primum mensæ locum obtinet Decanus et perhiberi et à cæteris agnosci debet.

Cum Præfecto tempestiuè primus in Schola erit: quod si fieri per impedimenta non potest alium suo loco, de Præceptoris voluntate, substituet.

Prælecta à Præceptore primus tum recitabit, tum exponet; atque deinceps, cùm volet Præceptor, ipsum cæteris audiendis adiuuabit.

Turbis excitatis vnacum Præfecto autores peruersitatis admonebit, coërcebit, notabit.

Idem si in animaduertendo et accusando officium non fecerit, virgis corrigendus est. Non enim hic vitiosus esse potest, vt non nouem condiscipulos vel offendat exemplo; vel in societatem vitiorum pertrahat, et disciplinam corrumpat Gymnasij.

CÆTERORUM discipulorum statis horis à Schola nullus absit, nisi Rectoris et Præceptorum permissu. Ab his veniam petens id vel coram faciat, vel misso chirographo rationem absentiæ reddat.

In interuallis prælectionum collationes earundem et inuestigationes non prohibeantur, sed futiles verborum commutationes non admittantur.

Sermo vbique omnium cum verecundus, tum latinus esto: nullius in ludo manus sit absque carta et calamo.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

- SCOPVS studiorum liberalium est
  - SERMO
    - pretatur idem de voluntate RECTORIS à meridie hora 1. atque CICERONIS tum Epistolas minores, diebus Lunæ et Martis, tum libellum de AMICITIA, diebus Jouis et Veneris hora 3 prælegit.
    - 2 Probabilis
      - 2 DIALECTICA
        - In Classe I
          - **P**HILIPPI Melanchthonis. Itaque Primarijs **H**ENRICVS **P**ETREVS **H**ERDESIANVS **R**ECTOR Dialectices Erotemata diebus Lunæ et Martis hora 8 proponit.
    - 3 Ornatus. Traduntur igitur
      - 3 RHETORICA
        - In Classe I
          - **P**HILIPPI eiusdem. Erotemata igitur Rhetorices ac libellum de VERBORVM et RERVM COPIA idem RECTOR prælegit hora 8. diebus Jouis et Veneris: Vsumque præceptorum pomeridiana hora 3 diebus Jouis et Veneris ex HOMERO adhuc et deinceps ex Isocrate seu Xenophonte aut alio quopiam autore Graeco; diebus Lunæ et Martis ex Virgilio; hora item matutina 9. ex CICERONIS cum *Epistolis* diebus Lunæ et Martis: tum ex *Officiorum* libris, diebus Jouis et Veneris, ac denique die Mercurij ex ÆMYLII Probi opusculo de viris Illustribus demonstrat.
  - RES
    - PHILOSOPHICÆ
      - Physicæ
        - ARITHMETICA
          - **G**EMMÆ **P**HRYSII, quam Rector, prout feret ratio discipulorum, præleget Primarijs, diebus Mercurij hora 1.
        - MUSICA
          - **H**ENRICI **F**ABRI EGenolpho præcepta prælegente diebus Mercurij et Saturnj, hora 1. et ad vsum transferente diebus reliquis, hora eadem.
      - Ethicæ
        - **O**FFICIORVM libri tres M. T. CICERONIS; atque ex ijs, librisque *Epistolarum familiarum* (vt appellant) autoris eiusdem: Ex Virgilij item Aeneide Homerique Βατραχομυομαχία et Odyssea; et denique ex prænominato ÆMYLII Probi opusculo de viris Illustribus: Ethicæ doctrinæ rationem et fundamenta RECTOR demonstrat Primarijs; adiungetque posthac libellum de 4. Monarchijs IOHAN. SLEIDANI die Mercurij hora 8. quoad sine exercitiorum scribendi impedimento fieri poterit.
    - THEOLOGICÆ
      - Mosaicæ
        - **D**ECALOGVS; quæ est Lex moralis; explicaturque methodo Lutherana, in Classibus omnibus et singulis, diebus Mercurij et Saturnj.
      - Euangelicæ
        - **S**YMBOLVM **A**POSTOLICVM; cæteræque doctrinæ Christianæ partes: quæ eadem methodo tractantur.
        - Psalmi item Dauidis; Euangeliaque dominicalia; et Hymni Ecclesiastici D. Ellingeri. Rector vero Primarijs diebus Saturnj Catechisticæ doctrinæ fundamenta demonstrabit ex sacris litteris; et Epistolæ alicujus Paulinæ interpretationem græco textu, pro captu adolescentum, adiunget.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

PRÆCEPTORUM OFFICIUM.

PRÆCEPTORES primi ad horæ sonum ad ludum obuersabuntur: postremi egredientur.

Si quem eorum vel honoris vel necessitatis causa auocari contingat; Rectorem (cui parere debent) certiorem faciet aliumque, dum ipse redeat, discipulis præficiet.

Si quis sine Rectoris permissu abfuerit, florino, cum stipendium petet, multabitur, cùm primis enim puerorum interest in Schola certum ipsis definitumque semper adesse inspectorem. Nam vt est in prouerbio προβάτων οὐδὲν ὄφελος, ἐὰν ὁ ποιμὴν ἀπῇ.

In explicatione tantum id tradetur quod est in Autore qui enarratur: neque grauanda iuuentus prolixis hinc inde conquisitis dictationibus: atque vt viator ad comitem, sic docens ad auditorem se accommodabit.

Exercitiorum et Scriptionum argumenta seu themata sumantur ex ijs Ciceronis Epistolis, et opusculis quæ præleguntur; vt in promtu sint adolescentibus tum res, tum vocabula.

In monendis et castigandis adolescentulis, negligentia et remissio absit; seueritas absque crudelitate, vituperatio absque maledicto adhibeatur.

Bis singulis annis, primum ad nundinas vernas, deinde ad Calend. Septembris examinati pueri ad ordines superiores prouehentur; et ij qui aut orando aut disputando, commodéue respondendo industriam et progressiones suas DDn. Scholarchis probauerint solitis præmijs afficientur.

COMŒDIÆ agentur potius et memoriter recitabuntur, quàm explicabuntur, nisi cum rudiorum adolescentum imperitia interpretationem requirere videbitur. Vbi aut Rector eas in 1. Classe præleget, (vt iam ἑαυτοντιμωρούμενον (Terentij) aut Egenolphus pro vt res postulabit, interpretando explanabit.

Singuli singulis suo loco honorem exhibeant, et semper aberrantes recta monentibus pareant, in officio diligentes, vita honesti.

Alius alium studiis incumbentem, nec voce, nec ambulatione, impedito. Rixæ, conuitia probraque omnia, à congressionibus absunto: repetenda ediscendaque, repetuntor, memoriæque mandantor.

Honestè vnusquisque vestitor; inque hoc ciuium consuetudinem, et Scholæ institutum colito.

Malorum, et eorum qui ob improbitatem ex ordine Scholastico sunt exclusi, familiaritatem consuetudines, congressiones omnes fugiunto.

Ad cauponas tabernasque publicas; atque ad nuptias et choreas, nemo absque permissu Rectoris, et Præceptoris accedito.

Vniuersi diebus dominicis, dieque Mercurii, in Auditorio maiori ad campanæ pulsum conueniunto, ac bini templum ordine verecundè ingrediuntor; Psalmos quos ordinarij Ecclesiæ cantores præcinunt, linguæ mobilitate eadem, spacijsque tum versuum tum verborum ijsdem, intelligenter cantanto: conciones diligenter audiunto, memoriaque deinceps repetunto.

QVI aut ostiatim victum quæritando aut in conuiuijs permissu Rectoris autoritate præstantibus viris obsequendo Musicam exercent, tantúm sacras, pias, castas melodias decantanto; ab obscœnis omnibus temporibus, omnibus locis abstinento.

Qui studiorum causa in hanc Scholam veniunt, Rectori nomen dent; eidemque reuerentiam, atque erga Præceptores obœdientiam promittant.

Hospitium hero suo nemo renunciet, nemo inde emigret; absque Rectoris permissu.

Si quis Primariorum officium non fecerit, is pro ratione delicti, cum stipem distribuent, multabitur, atque in diligentiores multa ea conferetur.

PÆDAGOGI pueris fidei suæ commissis tum religiosæ pietatis, tum morum et probitatis exemplis, domi forisque præluceant; eosdem in Scholam euntes atque inde redeuntes comitentur, ac de quibus oportet admoneant: In instituendo denique à Scholasticis prælectionibus et consuetudinibus ne recedant.

QVI hisce atque huiusmodi legibus obtemperare non volet, Schola eijcitor: Etenim secundum Ouidium,

Immedicabile vulnus
Ense recidendum est ne pars sincera trahatur.

DECERNEBANT

DDn. Scholarchæ

Aō. M. D. LXXIX.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieses von Petreus verfaßte Frankfurter Schulgesetz „der Herrn Scholarchen“ von 1579, bei dessen Ausarbeitung der Entwurf des Micyllus von 1537[63]) vorlag, das in der Zeit der Vorherrschaft des durch Johannes Sturm begründeten „Straßburger Systems“[64]) erlassen worden, besteht aus fünf Hauptabschnitten. Es enthält eine Skizze des Lehrplans, eine Stundenverteilung, die Instruktionen für Leiter und Lehrer der Anstalt, und die Vorschriften über das Verhalten der Schüler.

Über den Frankfurter Lehrplan von 1579.

Im Vergleich zu dem modernen Allerlei der Haupt- und Nebenfächer erscheint die Studienordnung des Petreus überaus einfach. Der Lehrstoff wird geschieden in „Sprachunterricht“ (Sermo) und „Sachunterricht“ (Res.). Der Sprachunterricht, beschränkt, unter Ausschluß der Muttersprache, auf Latein und Griechisch (in mäßigem Umfang), zerfällt in drei Fächer: Grammatik, Dialektik, Rhetorik. Unter Sachunterricht ist Philosophie und Theologie zu verstehen. Die elementare philosophische Unterweisung besteht, außer den in der Dialektik gelehrten Anfangsgründen der Logik, in Ethik und Physik; letztere wird getrennt in Arithmetik und Theorie der Musik. Der theologische Unterricht, der selbstverständlich in allen Klassen getrieben wird, Glaubenslehre und Kunde der heiligen Schrift vermittelt, ist „mosaisch“, soweit er sich mit dem alten, „evangelisch“, insofern er sich mit dem neuen Testamente befaßt.

Dieser Lehrplan stellt zur Erreichung des jener Zeit allgemein als Bildungsideal geltenden, von Sturm formulierten Lehrziels der „sapiens atque eloquens pietas“ folgende Lehraufgaben, die wir bei einem Gang durch die einzelnen Gymnasialklassen[65]) kennen lernen werden:

I. Die unterste Klasse, die Quinta, hat unter ihrem Ordinarius, (praefectus) Gasparus Lundorpius, im Sprachunterricht auch fernerhin die „alte Methode“ zu befolgen, mit der einzigen Neuerung, daß die Benutzung des Donat[66]) sich auf die Formenlehre beschränken und für die Satzlehre das früher erst für die Quarta bestimmte Lehrbuch, das „Compendium Grammatices Philippi Melanchthonis“[67]) bereits bei den Quintanern zu Grunde gelegt werden soll. Für den „Katechismus“ soll es beim Alten bleiben, ebenso soll nach wie vor im lateinischen Anfangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sprache des Alltagsverkehrs auf „Sprechübungen“ der Nachdruck gelegt werden.

II. Die Quarta, damals geleitet von Magister Otmarus Rem, setzt ihre lateinischen Studien fort an der Hand des obengenannten Leitfadens von Melanchthon, lernt die

---

[63]) Classen, Micyllus, S. 168—174, enthält den Abdruck der in dem Archiv des Predigerministeriums, Tom III, p. 711 ff, noch vorhandenen: „Micylli descriptio scholae hic instituendae“, eines gehalt- und geistvollen gymnasialpädagogischen Bekenntnisses.

[64]) Über Sturm und die Straßburger Schule vgl. Paulsen, Gesch. d. gel. Unterr. I, 2. A. S. 282 ff., wo Speziallitteratur zu finden ist.

[65]) Nach dem Entwurfe des Micyllus (1537) sollte die Klassenbezeichnung folgende sein: I. (= Quinta): Elementarii, II. Donatistae, III Grammatici, IV. Metrici vel Poetastri, V. Historici vel Dialectici.

[66]) Natürlich der „Donatus minor“, das gangbarste kurzgefaßte lateinische Elementarbuch bereits im Mittelalter, das die acht Redeteile behandelt. (Ars minor des Aelius Donatus, eines römischen Grammatikers des 4. Jahrh. n. Chr., vgl. Keil, Grammatici latini IV, 365—402.)

[67]) Vermutlich die erste, kürzere Ausgabe der lateinischen Grammatik Philipp Melanchthons aus dem Jahre 1525. Ihre erste Erweiterung besorgte 1540 unser Micyllus, eine zweite, zehn Jahre später, Camerarius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptstücke des lateinischen lutherischen Katechismus auswendig, hat Wert zu legen auf „Schönschreiben“ (litteras scite recteque pingere), dekliniert, konjugiert, konstruiert, zerlegt die Wörter und verbindet sie zu Sätzen, wiederholt und ergänzt den Vokabelschatz der Quinta aus der „Nomenclatur“,[68]) memoriert Gesprächsformeln, soweit sie im kindlichen Vorstellungskreise liegen, lernt sentenziöse Distichen aus dem praktische Lebensweisheit bietenden, schon den Schülern des Mittelalters vorgelegten Cato[69]) auswendig, der für grammatische Zwecke ausgenutzt wird.

III. In der Tertia, unter M. Georgius Dimpelius, soll der „Auszug Melanchthons“ beibehalten, aber durch Ergänzungen und Erläuterungen des Lehrers pädagogisch fruchtbarer gemacht werden. Auch soll eine wissenschaftlichere Behandlung der lateinischen Satzlehre angestrebt werden. Jeden Mittwoch und Samstag werden die zu Hause angefertigten schriftlichen Exercitien, „Argumenta“[70]) in der Klasse durchgesehen und verbessert. Diese, die Imitation der klassischen Prosaiker und Poeten erstrebenden, schriftlichen Übungsarbeiten sollen in Sekunda und Prima bei wachsender Schwierigkeit fortgesetzt werden. Zielleistung für die Primaner ist das „Carmen“, die Fähigkeit, lateinische Verse und Gedichte zu machen. „Vergilii“ und „Cicerones“ zu werden ist das Ideal der Lateinschüler. Als geeignete Tertianerlektüre werden empfohlen „Ciceronis epistolae minores“ (in der Auswahl von Sturm)[71]) und die Fabeln des Aesop.[72])

IV. Erst in Sekunda, die der „Poet“ Christianus Egenolphus führt, wird mit dem Griechischen begonnen, nach der Grammatik des „Neander“;[73]) als Lesestoff dienen die griechischen Fabeln des Aesop. Im Lateinischen wird die erweiterte Ausgabe der Grammatik Melanchthons, besorgt von Micyllus, dem ehemaligen Rektor der Anstalt, benutzt. In der Lektüre wird ein moderner Autor vorgeschlagen; der „Josephus“ des italienischen Neulateiners, Fracastorius,[74]) soll „praelegendo“ interpretiert werden, auch noch irgend ein anderes, vom Rektor nach Belieben auszuwählendes „poema sacrum“ vorgelegt werden. Der

[68]) Verfasser und Einrichtung dieses Schulbuchs sind mir unbekannt. Auch der um 1575 erschienene Lektionsplan der Schule zu Wolfenbüttel setzt die Benutzung einer anonymen „Nomenclatura rerum“ voraus, vgl. Koldewey, M. G. P. VIII (1890) S. 108.

[69]) Teuffel, Röm. Lit. S. 24.

[70]) Eingehende Bestimmungen über die Anfertigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten enthält unter den Schulordnungen dieser Zeit z. B. eine Schulordnung des Herzogtums Braunschweig von 1569 vgl. Koldewey M. G. P. VIII (1890) S 36/37 „de exercitio styli.“ S. 40/41. Vgl. auch die Ordnung des Pädagogiums von Gandersheim von 1571. ibid S. 80 ff.

[71]) Ausgewählte Briefe Ciceros, von dem Straßburger Rektor, Joh. Sturm († 1589), herausgegeben.

[72]) Ihre Verwendung im Unterrichte befürwortete lebhaft Melanchthon. Vgl. Hartfelder, Melanchthon. M. G. P. VII. S. 379.

[73]) Michael Neander (1525—1595), der bekannte Ilfelder Schulmann, gab 1564 heraus: „Tabulae Graecae linguae.“

[74]) Girolamo Fracastoro (Hieronymus Fracastorius), 1483—1553, war als Arzt, Dichter und Philosoph von seinen Zeitgenossen hochgeehrt z. b. von dem Cardinal Bembo, dem Philologen Julius Caesar Scaliger, der ihn durch seine „Arae Fracastorianae“ feierte. In der Geschichte der Medizin ist er noch heute bekannt durch sein, eine glänzende Versifikation beweisendes Lehrgedicht „de morbo Gallico libri tres. Veronae 1530“ (mit deuscher Übersetzung von Lenz, Leipzig 1881. Neueste Ausgabe mit italienischer Ubersetzung in Octaven von de Vita. Neapel 1889.) Der obengenannte „Josephus“ ist eine unvollendete Dichtung, die wohl in der für mich nicht zu beschaffenden Sammlung seiner „Poemata omnia“, Pavia 1718, zu finden sein wird. Vgl. Mencken, de vita, moribus, scriptis meritisque Hieron. Fracastorii commentatio. Lips. 1731.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Prosaiker für Sekunda ist Cicero, dessen Epistolae minores und „libellus de amicitia“ in den Kanon aufgenommen sind.

V. In der Prima, deren Ordinarius der Rektor Petreus ist, beginnt die Dialektik und Rhetorik mit Benutzung der Lehrbücher Melanchthons[75]) (Erotemata Dialectices und Erotemata Rhetorices nebst dem „libellus de verborum ac rerum copia“.) Im Griechischen beschränkt sich die Lektüre auf Homer, Isocrates, Xenophon (nach freier Wahl). Im Lateinischen sind abermals Ciceros Briefe, außerdem seine „officia“, Vergil und Aemilius Probus[76]) de viris illustribus zu lesen. — Arithmetik wird „soweit die Fassungskraft der Schüler reicht“, von dem Rektor an der Hand des „Gemma Phrysius“[77]) vorgetragen. In der Theorie der Musik, die Egenolph lehrt, wird das Lehrbuch von Heinrich Schmidt (Henricus Faber) benutzt.[78]) In der Ethik legt Petreus folgende Autoren zu Grunde: Ciceros officia, Vergil's Aeneis, Homers Froschmäusekrieg, Aemilius Probus de viris illustribus. Auch wird, soweit die oben erwähnten schriftlichen Arbeiten Zeit dazu lassen, nach dem Muster Sturms, ein zeitgenössischer Historiker für den ethischen Unterricht verwendet, Sleidanus.[79]) In der Theologie wird der „Decalogus“, die „lex moralis“ in allen Klassen „methodo Lutherana“ erklärt, das Apostolische Glaubensbekenntnis mit den Erläuterungen und Auslegungen Luthers behandelt; auch sind die Psalmen Davids, die Sonntagsevangelien, „Evangelia Dominicalia“, und „Hymni ecclesiastici“ eines gewissen Ellinger vorgeschrieben, der wohl mit dem oben erwähnten „medicus et poeta“, Andreas Ellinger, dem Jenenser Freunde des Petreus, identisch ist. Jeden Samstag setzt der Rektor seinen „Primariis“ die Fundamente der „Catechistica doctrina“ auseinander, liest auch mit ihnen paulinische Briefe im griechischen Urtext, soweit er bei dem damals ziemlich elementaren Betrieb des griechischen Unterrichtes auf Verständnis rechnen kann (pro captu adolescentium).

Über die Unterrichtszeit im Jahre 1579.

In der Einteilung der täglichen Schulzeit, „der Stunden, an denen Lehrer und Schüler im Gymnasium festgehalten werden sollen“, behält man 1579 die unter Micyllus getroffenen Einrichtungen bei, insbesondere auch die Unterbrechung des Vormittagsunterrichtes der drei Oberklassen durch eine „Freistunde“, die der Erholung oder Selbstbeschäftigung dienen konnte. Die Quartaner und Quintaner genossen diesen Vorzug der bei Ratichius später

[75]) Über Melanchthons Lehrbücher der Dialektik und Rhetorik. Vgl. Paulsen I 2, S. 258 ff. Die „Erotemata dialectices“, zuerst 1547, zeigen enge Fühlung mit Aristoteles. Über Melanchthon als Förderer des philosophischen Unterrichts, vgl. Hartfelder, M. G. P. VII, S. 211 ff. — Die „Rhetorica Philippi“ fußt auf Cicero und Quintilian, vgl. Hartfelder, M. G. P. VII, S. 220 ff.

[76]) Gemeint ist die damals noch unter dem Namen des Probus gehende biographische Sammlung des Cornelius Nepos. Vgl. Unger, der sogen. C. N. 1881.

[77]) Reinerus Gemma, der „Friesländer“ (daher Phrysius, auch Frisius), 1508 geboren, war Mediziner in Löwen. Sein Lehrbuch wird noch 1651 in der braunschweigischen Schulordnung des Herzogs August vorgeschrieben. Koldewey, M. G. P. VIII, S. 163.

[78]) Die „Musica Fabri“ ist auch im Lehrplan des Katharineum zu Braunschweig (von 1598) zu finden. Vgl. Koldewey, M. G. P. I, S. 159.

[79]) Über die Schrift des berühmten Geschichtschreibers Johann Sleidanus (1506—1556) „de quatuor summis imperiis libri III“, vgl. Baumgarten, Sleidan 1878.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder begegnenden „Quickstunde“ nicht, da ihr Unterricht im Sommer erst um 7, im Winter um 8 Uhr begann. Die Oberklassen aber begannen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Sept. bereits um 6 Uhr und hatten, (wie die Tertianer von 7—8, die Sekundaner und Primaner von 8—9), eine freie Zwischenstunde. Im Winter war die Unterrichtszeit so geordnet, daß die älteren Schüler bis Mitte November um 7 Uhr anfingen, (mit freier Zwischenstunde von 8—9); von da bis gegen Ende Februar wurde von 8—10 ohne Pause unterrichtet, bis zum Anfang Mai fing man wieder um 7 Uhr an mit der üblichen einstündigen Pause. Da der Vormittagsunterricht für Ober- und Unterklassen bereits um 10 Uhr schloß, konnte man Nachmittags allgemein um 1 Uhr wiederbeginnen. Der Nachmittagsunterricht dauerte drei Stunden, bis 4 Uhr; die Nachmittagsstunde von 2—3 ist stets Gesangsstunde. — Die Ferien bestimmt der Rektor nach eigenem Ermessen, besonders bei Beginn der „Hundstage“ (sub ortum caniculae). Die Notwendigkeit der Ferien begründet das Schulgesetz mit der für Schüler und Lehrer von Zeit zu Zeit zur Erzielung dauernder Unterrichtserfolge unerläßlichen Ausspannung. „Quod caret alterna requie, non durat!“

Aus der Instruktion für Rektor und Lehrer.

Die Dienstanweisung für den Rektor empfiehlt eifriges Hospitieren im Unterricht, Zugänglichkeit im Verkehr mit einheimischen und auswärtigen „Interpellanten“, legt ihm 2—3 tägliche Pflichtstunden auf. Die Instruktion für die Lehrer betont, daß sie in der Schule „die ersten und letzten“ zu sein hätten, bei unentschuldigter Versäumnis eine im Verhältnis zu ihrem Einkommen hohe Geldstrafe von einem Gulden zahlen müßten; denn der Hirte gehöre immer zu seinen Schafen, wie schon die Alten sagten: προβάτων οὐδὲν ὄφελος, ἐὰν ποιμὴν ἀπῇ. Auch an verständigen didaktischen, hochmodern klingenden, Erinnerungen fehlt es nicht: der Lehrer soll „sachlich“ sein, nicht mit weitschweifigen Diktaten die Jugend überbürden (gravare), sich seinen Zuhörern anpassen (se accomodare), wie „der Wanderer seinem Gefährten“ (ut viator ad comitem). Für die schriftlichen Exercitien wird 1579 die Forderung der preußischen Lehrpläne von 1892 erhoben: Anschluß an die jeweilige Lektüre „ut in promtu sint adolescentibus tum res, tum vocabula“, damit das Thema dem Gesichtskreis des Schülers nach Inhalt und Form naheliege. Die Schulzucht soll „streng, aber nicht grausam“ gehandhabt werden. Halbjährlich, Ostern und Michaelis, haben die Lehrer ein Examen abzuhalten, von dessen Bestehen die „Progressio“, die Versetzung der Schüler, abhängt. Die besten Schüler erhalten „praemia“. Comödien, vor allem die Stücke des Lieblingsautors Terenz,[80]) sollen memoriert und agiert, nicht nur in der Schule erklärt werden.

Pflichten der Schüler.

Auch aus den Vorschriften für die Schüler, die bei der Aufnahme in das Gymnasium bei dem Rektor ihren Namen einschreiben und Ehrfurcht und Gehorsam geloben mußten, mag einiges hervorgehoben werden. Man führte den militärischen Grundsatz der zeitweiligen Unterordnung der Kameraden unter den Befehl von Ihresgleichen auch in den „Schuldienst“ ein (ut in re militari, sic in litterata quoque militia). Nicht nach „Decurien“, der Straßburger

[80]) Terenz wird von Petreus als Muster der feineren Umgangssprache bevorzugt, von seinen Stücken der „Selbstquäler“ (ἑαυτὸν τιμωρούμενος) vorgeschlagen. Vgl. O. Francke, Terenz und die lateinische Schulkomödie in Deutschland. (1877).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einrichtung entsprechend, sondern nach „Bänken“ werden die Klassen eingeteilt. Es bestehen die Klassenämter des „Präfekten“ (in jeder Klasse einer, der Präfekt der Prima ist Vorgesetzter aller „Unterpräfekten“) und der „Dekane“. Der Präfekt führt den „Catalogus“, die Absentenliste, ist das Auge des Gesetzes, das in der Schule, auf der Straße, in der Kirche zu wachen hat. Dieses Amt (provincia) wechselt allwöchentlich. Dekan ist der Erste in jeder Bank (soviel Bänke, soviel Dekane). Die Dekane sind Unterorgane des Präfekten und Assistenten des Lehrers als „Abhörer“, zugleich auch „Aufpasser“, die bei Pflichtversäumnis mit der Ruthe für mangelnde Schneidigkeit gestraft werden sollen.[81]) Die Schüler sollen im Schulbesuch fleißig sein, bei Versäumnis eine schriftliche Entschuldigung schicken (chirographum), stets mit Schreibutensilien (carta et calamo) versehen sein, in ortsüblicher, unauffälliger Kleidung erscheinen. In der Schule darf nur lateinisch gesprochen werden, um das letzte Ziel aller pädagogischen Bemühung, „die Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch der Fremdsprache“ desto gewisser zu erreichen, die lateinische Eloquenz, die für zukünftige Mitglieder der internationalen Gelehrtenzunft unerläßlich war. Das Ziel wurde notdürftig erreicht. Die Form bedeutete bei der Schriftstellerlektüre alles, der Inhalt wenig oder gar nichts.

Zur Erzielung der „pietas“ neben der „eloquentia“ wird gemeinsamer Kirchgang der ganzen Schulgemeinde zur Pflicht gemacht, Wiederholung der Predigt, wie eifrige und musikverständige Beteiligung am Kirchengesang gefordert. (Psalmos, quos ordinarii Ecclesiae cantores praecinunt, linguae mobilitate eadem, spaciisque tum versuum, tum verborum iisdem, intelligentes cantanto.) Schuldienst und Kirchendienst sollen sich ergänzen. Die „Armenschüler“, die durch Gesang ihr täglich Brot „von Thür zu Thür“ (ostiatim) suchen müssen, auch mit Erlaubnis des Rektors bei Hochzeiten und Festlichkeiten aller Art ihre musikalische Kunst zur Verfügung stellen dürfen, sollen nur „heilige, fromme, reine Lieder“ singen, niemals „unzüchtige“. Der Wirtshausbesuch ist allen Schülern verboten. Den „Paedagogen“ unter den erwachsenen Schülern, d. h. denjenigen, die als Hauslehrer oder durch Privatstunden sich ihren Unterhalt bei wohlhabenden Familien verdienen, wird zur Pflicht gemacht, sich stets vorbildlich zu benehmen, ihre Pflegebefohlenen auf dem Wege in die Schule und aus der Schule zu begleiten, beim Nachhilfeunterricht die im Gymnasium eingeführte Methode genau einzuhalten. Die im Geiste der Pädagogik jener Zeit liegende Methode aber beruhte, wie auch aus unserer Urkunde zu erkennen ist, auf einer Überlastung des Gedächtnisses, auf Verkümmerung der geistigen Selbstthätigkeit des Schülers.

Den Schluß des ganzen Schulgesetzes bildet der Ausweisungsparagraph: „Wer sich diesen und ähnlichen Bestimmungen nicht fügen will, soll aus der Schule ausgeschlossen werden (Schola eiicitor). Diese Drohung wird begründet mit der Notwendigkeit, das faule Fleisch abzuschneiden, um die gesunden Teile des Schulkörpers zu bewahren, ein Gedanke, den Petreus mit einem Citat aus Ovid wiedergiebt, der in dem Frankfurter Schulgesetz das letzte Wort hat.

Nachdem durch Lehrplan und Schulordnung die erlassen war im Namen der Scholarchen, die das obrigkeitliche Hoheitsrecht des Rates über die Schule vertraten, das

[81]) In der Nordhäuser Schulordnung von 1583 ist das widerliche Spionagesystem noch kunstgerechter ausgebildet. Für eine „wohlbestellte“ Schule verlangt sie fünferlei derartige „Observatores“. Vormbaum, Ev. Schulordn. I, S. 392.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Programm festgelegt war für die fernere Entwickelung der Anstalt, machte sich Petreus ans Werk der Besserung im Einzelnen.

Gleich zu Anfang des Jahres 1580 beantragte er zur Durchführung seines Planes die Anstellung einer weiteren Lehrkraft, „damit die Jungen nach notdurfft mögen versehen werden". In derselben „Supplication" vom 5. Januar 1580 weist er auf die Notwendigkeit einer amtlichen Regelung der Schulgelderhebung hin, „weil die Burger, so kinder zur Schul furen, proprio motu Vnd ohne sein anfordern ein schreib Vnd Lehrgelt zu geben sich zu erpieten pflegen, das sich ein Erbar Rath derwegen etwas Gewieffes schliefen Wolle, Was man Jars von ainem Jungen fordern Vnd nemen solle". Beide Anträge scheinen im Schoße einer Kommission begraben worden zu sein.

Die erhoffte Vergrößerung des Lehrerkollegiums trat nicht ein, ja es bat sogar ein als „Poet" hochangesehenes Mitglied, Christian Egenolph, am 24. Mai 1580 um „günstigen Abschid", der dem „schuldiener zun Barfüffern" bewilligt wurde. Bereit, „sein stat zu verdretten", erklärten sich schon zwei Tage später Hieronymus Korb und Joannes Adam Lonicer. Von dem Bewerber um diese Stelle war verlangt, daß er „dermaßen gelert vnnd geschickt" sei, daß er „der zwaiten classe fürstehe kann". Die Hauptbedingung aber lautete, daß er „mit den Predicanten In der Lehr ainig sei".[82]) Die Besetzung der inzwischen durch Übersiedelung Egenolphs nach Oppenheim frei gewordenen Stelle zog sich bis in das Winterhalbjahr hinaus. Am 25. Oktober 1580 konnte der Rektor, nachdem er sich „empfangenen beuelh nach hin vnd wider vmgesehen" einen „feinen, Jungen, ledigen, gelerten vnd Musices peritum Juvenem, So zu Bacharach Ludi moderator sey" dem Rate vorschlagen. Dieser verfügte, die Scholarchen sollten zunächst, „mit Rath der Herrn Predicanten die furgeschlagen person examiniren, ob Er der Rainen lehr zugethan sei oder nit"; nur, wenn er „Vnuerdechtig" befunden sei, solle über die Besoldung mit ihn verhandelt werden. Tags darauf haben die Scholarchen „beneben den Herrn Praedicanten" den Kandidaten „fürgehabt Vnd seines glaubens halben examinirt". Der Befund lautete: „In der Religion vfrichtig"; daher beschloß der Rat am 27. Oct. weiter mit ihm zu verhandeln und ihm die gleiche Besoldung zu geben, wie seinem „Vorfarn"[83]). Die Art und Weise der Besetzung dieser Lehrstelle ist nicht der einzige Beweis für die wachsende Macht der Praedikanten über die Schule. Bereits seit Frühjahr 1580 hatten sie eine viel deutlichere Sprache geführt, den Rektor der Schule selbst, bald nach der Vollendung der Schulordnung, deren Durchführung für den Organisator und die Organisation Zeiten der Ruhe vor störenden äußeren Einflüssen und Bewegungsfreiheit notwendig machte, zur Zielscheibe von Angriffen gemacht, die auf seine Entfernung aus dem Amte hinausliefen.

Die Praedikanten im Streit mit Petreus.

Im April 1580 kam die latente Feindschaft zwischen den Praedikanten und dem Flacianer Petreus zum Ausbruch. Die Geistlichkeit ging zum Angriff vor, nachdem sie den

[82]) B. B. 28. VII. 1580.

[83]) Da sich die endgültige Besetzung der Stelle durch den Konflikt zwischen Rektor und Praedikanten in die Länge zog, wurde der seinerzeit als unbrauchbar abgegebene Florus als „Collaborator scholae Franciscanae" gerne wieder für einige Monate angenommen. Am 17. I. 1581 bewilligte ihm der Rat „seiner gehabten Mühe ein Ergezlichkeit".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rektor die Jahre her unbehelligt gelassen, obwohl er seine theologische Richtung nie verleugnet hatte, auch insbesondere in der Frage von der Erbsünde[84]) den Standpunkt des Flacius offen geteilt, auch bereits sechs Jahre zuvor litterarisch vertreten hatte. Nach seinen Erklärungen vor dem Rate war er von den Praedikanten „zuvor nie nicht angesprengt, sondern bis daher für ein Gliedmaß der Kirchen von ihnen selbsten gehalten worden". Den Gefechtsplan entwarf der als unentwegter Vorkämpfer der „reinen Lehre" bewährte Prediger an der Barfüßerkirche Matthias Ritter der Jüngere, unter Micyllus einst Schüler des Gymnasiums. Sein Leben lang zeigte er sich als streitbarer Held mit der Feder und mit dem Worte. An der Durchführung der lutherischen Orthodoxie in der ursprünglich von zwinglianischen Theologen beeinflußten Frankfurter evangelischen Gemeinde war er in hervorragender Weise beteiligt gewesen, hatte bereits 1562 einen Gymnasialdirektor, den auf dem vermittelnden Standpunkt Melanchthons stehenden Cnipius Andronicus gestürzt, lag in ewiger Fehde mit den seit 1554 eingewanderten Calvinisten, übte strengste Kirchenzucht auch den Frankfurter Patriziern gegenüber, deren einen, Konrad Humbracht, er wegen Heterodoxie in der Auffassung der Abendmahlslehre von der Kommunion ausgeschlossen hatte. Ritter ist — darin stimme ich nach eigener Kenntnis der zahlreichen, seine Person betreffenden Archivalien mit dem Urteil eines theologischen Fachmannes, H. Dechent[85]), überein —, „ein prächtiger Typus eines strengen Lutheraners in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, von männlicher Entschiedenheit und Überzeugungstreue, aber dabei ohne Verständnis und Duldung für fremde Überzeugungen".

Der Zeitpunkt zur Eröffnung der Fehde war günstig gewählt. Am 25. April wollte der Rektor, nach dem am 4. Juli 1579 erfolgten Ableben seiner ersten Gemahlin, zum zweiten Mal seinen „hochzeitlichen Ehrentag" begehen. Anfang des Monats hatte er deshalb bei den Praedikanten „sich angezaigt", um später das „heilige Nachtmal" zu empfangen. Da wurde er kurz als unwürdig abgewiesen. Die Praedikanten — Partei zugleich und Richter — hatten ihn gebannt.[86])

---

[84]) Die Geschichte des seit 1567, infolge eines Traktates des Flacius, über die Natur der Erbsünde entbrannten Streites behandelt mit ausführlicher Darlegung der Flacianischen Ansicht Preger, M. Flacius Illyricus und seine Zeit. Bd. II. (1861) S. 310—412.

[85]) H. Dechent, A. D. B. XXVIII. (1889). S. 666—668. Ritters Briefwechsel mit den Wortführern der evangelischen Theologie seiner Zeit bewahrt das Archiv des Predigerministeriums.

[86]) St. A. Iom. IV der Akten, das Religions- und Kirchenwesen betreffend, enthält alle auf den Verlauf der Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke. Aus der am 9. 4. 1580 verfaßten, am 19. 4. im Rate verlesenen Supplicatio des Petreus ist zu ersehen, daß die Geistlichkeit gegen ihn aus zwei Gründen mit Kirchenstrafe vorgehen zu müssen glaubte: „Erstlich, daß, ob ich (Petreus) wol im Artickel von der Erbsünde in Thesi und schlecht für sich selbst mich bißhero gegen ihnen keiner Uneinigkeit vernehmen laßen, jedoch ihnen fürkäme und sie von andern Orten verständigt würden, daß, da man mich auf die Antithesin oder Verdammung und Verwerffung der Gegenlehr zwänge und triebe, ich solches sonder Zweiffel mich verweigern und Bedenkens haben würde. — Fürs Ander, weil ihnen von ettlichen Buben aus der Schul angezeigt worden, daß ich den stipem und was sie uf der Gaßen ersungen, ihnen praeripirt und hinwegknehme, auch ferners in meinen oder der Meinen Nutzen wendete." Diesen sekundären, aus der Luft gegriffenen, Anklagepunkt ließen die Praedikanten sehr bald fallen, nachdem ihnen der Rektor „den gebührenden Bescheid" erteilt, sich auch ihre Übergriffe in das Schulressort verbeten hatte, „da sie keine Schulherrn sind und derwegen ihres Amts abwarten und nicht in fremde Ämter greifen sollten". Es blieb das Verbrechen einer — jahrelang geduldeten — Meinungsverschiedenheit in einer heiß umstrittenen theologischen Zeitfrage als Stützpunkt zur Beseitigung des zu selbständigen Rektors übrig. Der „haereticus" mußte fallen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Überrascht wandte sich der Rektor sofort an den Rat, (9. 4. 1580) mit der Bitte, „die gunstige Vorsehung zu thun, das die Praedikanten nit allain den angezaigten Ban vnd excommunication Widerumb relaxiren vnd öffnen vnd sein hinfuro nicht allain In der Beicht mit solchen Vnpillichen Preces Vnd Vnzeittige Ban Verschonen“ möchten, sondern auch gehalten sein sollten, ihn bei seiner bevorstehenden Trauung einzusegnen, und vermeiden sollten „zu mehrer Irrung Ursache zu geben“.

Der Rat begann Versöhnungspolitik. Den „Verordneten“ wurde befohlen „beneben noch ainen ältern herrn oder zweeen zu versuchen“, „ob Sie In der Gute mit einander möchten verainigt werden“. Die erwünschte Versöhnung sollte nicht erzielt werden. Beide Parteien hielten ihre theologische Überzeugung für die allein richtige. Zudem kämpfte Petreus für die Wiederherstellung seiner öffentlich angetasteten Ehre. Es begann ein hitziger Federkrieg, in dem unendlich viel geistige Kraft von beiden Seiten unfruchtbaren und spitzfindigen Erörterungen geopfert wurde. Es entstand in Frankfurt eine causa fidei, deren Aktenmaterial vollständig auf die Nachwelt gekommen ist und Freunden der Geschichte der Dogmatik des Reformationszeitalters zur Bearbeitung empfohlen sein mag. Für die Zwecke dieser Abhandlung wird es ausreichen, die Hauptschlachten dieses fast ein Jahr dauernden Religions- und Bürgerkrieges zu verzeichnen, ohne auf die Kampfweise der beiden gleich kriegslustigen, mit den schwersten Geschützen theologischer und humanistischer Gelehrsamkeit ins Feld rückenden Parteien näher einzugehen.

Der Rektor war durch die überraschend, kurz vor seiner beabsichtigten Trauung, verhängte Exkommunikation vor der Öffentlichkeit bloßgestellt. Er hatte den Instanzenweg eingehalten, dem Rate, zugleich mit der Bitte um Vermittlung, sein „Bekenntnis von der Erbsünde“ [87]) eingereicht zur Erleichterung seines christlichen Gewissens. Die Praedikanten erklärten sich für solidarisch, baten am 21. April 1580 den Rat „sampt Vnd sonder“ ihnen des Rektors „Confession, auch seine wider Sie übergebene Supplikation“ zur Beantwortung zuzustellen.

Der ausführliche, 37 Folioseiten umfassende Gegenbericht der Praedikanten lief innerhalb einer Woche ein und wurde am 28. April von dem Rat an den Rektor weitergegeben „mit beuelch sich In der Gute zuuergleichen“. Petreus blieb seiner Überzeugung treu; seine Widersacher meldeten dem Rat, daß er „In seinem Irrthumb fortfare“, daß sogar die „Knaben von demselben In der Schule anfangen zu disputiren“, weshalb der Rat am 9. Juni verfügte: „Sollen sich die Verordneten Herrn zur Schulen diser Ding erkundigen“.

Auf diese beiden Eingaben der Praedikanten, den Gegenbericht vom 28. April und die Anzeige vom 9. Juni, blieb der Rektor seine Antwort nicht schuldig. Am 18. August meldet das Ratsprotokoll, daß „seine kurze, Aber doch 15 Pletterige Abläynung Vnd Declaration de originali peccato quid illud sit zu Rath verlesen worden“.

[87]) Aus St. A. Tom. IV, Acten das Religions- und Kirchenwesen betreffend, abgedruckt bei Joh. Balthasar Ritter, Flac. Illyrici Leben. Bd. II. (1725) S. 386—398: „Bekandtnüß des Articuls von der Erb-Sünde Henrici Petrei Herdesiani, Scholae Francoford. Rector.“ In dem letzten Artikel versichert er „diesen Glauben . . . habe ich von Jugend auf von meinen Praeceptoribus . . . gefasset und gelernt, es auch in dieser Schul von meinen Vorfahren und Schwager M. Philippo Lonicero, jetzo Königsteinischen Superintendenten, anders nicht gelehret noch gehalten worden, dessen er mir Zeuge sein muß; weiß auch solche Bekandtnüß aus der Schrift und allbewährten, alten und neuen Lehrern dermassen darzuthun, daß ich mit gutem Gewissen mich davon nicht abweisen lassen kann“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufs neue mahnte der Rat beide Parteien zur Versöhnung, ohne Erfolg. Der Hader spann sich in den Winter hinein fort. Nach fast viermonatlicher Waffenruhe führten am 13. Dezember die Praedikanten ihrerseits ein neues schweres Geschütz ins Feld, eine „Vil Pletterige Weitleufftige Widerlegungsschrift“, die bei ihrem Umfang — 157 Folioseiten — in der Ratssitzung vom 13. Dezember nur „usque ad medietatem“, zur Hälfte, verlesen werden konnte. Der Rest wurde nach zwei Tagen, am 15. Dezember, vorgetragen, offenbar aber vor ziemlich leeren Bänken, da sich mancher „Erbare Ratsherr“ sagen mochte, daß seine hohe Weisheit doch am Ende nicht ausreichen möchte, über das kniffliche Tagesproblem „peccatum originale, an illud sit substantia aut accidens“ ein Urteil zu fällen. Doch die, welche nicht erschienen waren, entgingen ihrem Schicksal nicht. Nachdem die „confutatio dominorum concionatorum“ angehört war, wurde zunächst der Beschluß gefaßt „Soll man fürderlich ainen ganzen Erbarn Rath bei der Bufs (bei Geldstrafe für unentschuldigtes Fortbleiben) zusammen erfordern lassen Vnd daruon Reden, wie disem streit Vnd gezenk abzuhelffen sei“.

Der widerwärtige Spannungszustand hatte am längsten gedauert. Noch vor Weihnachten, am 21. Dezember, wurde „der Ihrthum, der sich zwischen den herrn Predicanten Vnd dem Rector zun Barfüffern von wegen der Erbsund erhalten thut“, zum einzigen Gegenstand einer außerordentlichen Ratssitzung gemacht, und der den gordischen Knoten lösende Antrag zum Beschluß erhoben: „das man, Ine den Rector, zu uerhutung Vnd Vorkummung fernres gezencks, Vnwillens Vnd Weitterung beurlaiben solle. — Vnd ist den Herrn Bürgermaistern beuolhen, zwen der herrn Schulhern zu sich zunemen Vnd Ime solchen Beschaidt anzuzaichen“. Das Urteil war gefällt, Petreus hatte vor der Übermacht den Kürzern gezogen. Vor Jahresschluß bat er noch, am 29. Dezember, „Ime aufs erhebliche Vrsache zugestatten, das Er nach dato seiner Beurlaibung ein Vierthail Jars nachdienen möge“. Dieses Gesuch unterstützten Freunde und Verwandte, insbesondere „des rheinischen Kreises Generalmünzwardein, Philipp Mufsler, sein Schweher“ durch eine besondere „Supplikation“, die Gehör fand. Doch sollte ihm nach Ratsbeschluß eröffnet werden, „das Er Vnd seine Hauffraw sich des Vbel nachredens gegen die Predicanten enthalte“. Die Bitte um Zustellung der letzten wider ihn gerichteten Schrift der Praedikanten wurde ihm abgeschlagen. Der Friedensstifter befürchtete die Fortsetzung einer theologischen Diskussion, bei der sich deutlich gezeigt, wie sehr diese Gottesstreiter über dem, was Menschen trennt, zu vergessen vermocht hatten, was Menschen eint.

Die Reichsstadt und ihr einziges staatliches Bildungsinstitut, dessen Leitung in den Händen einer kraftvollen Persönlichkeit mit ausgesprochenem Unabhängigkeitssinn ruhen mußte, verlor durch diesen Ausgang des Streites einen Schulmann, aus dessen späterem Wirken sich ermessen läßt, was er dem Frankfurter gelehrten Schulwesen, um das er sich bereits während der kurzen Zeit seiner Amtsführung ein nicht geringes Verdienst erworben, bei der Möglichkeit ferneren Verbleibens noch hätte werden können.

C. Des Petreus Abgang und spätere Schicksale.

Am 13. Mai 1581 wurde Petrus der Abschied erteilt; von den 6 Jahren, zu denen er verpflichtet worden, hatte er nur 4 ausgehalten. Die in freundlichem Tone gehaltene Urkunde lautete: „Wir Bürgermeister und Rath zu Frankfurt bekennen hiermit und thun männiglich zu wißen, daß der Ehrbare und Wohlgelahrte Henrich Petreus Herdesianus in das vierdte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr hero Unserer lateinischen Schule zum Parfüßern alhie als gewesener Rector mit Lesen und andern Exercitiis scholasticis ehrbar und wohl, anders uns von ihme nicht bewust, noch von ihme fürkommen, erzeiget und gehalten. Als er aber mit Unsern Herrn Predicanten und Kirchendienern alhie des Puncts halber von der Erb-Sünde in disputation gerathen, und sich derowegen mit denselben nicht vergleichen können, haben wir ihn, gleichwohl es sein Will, solches seines bey uns gehabten Schuldienstes gütig erlediget, auch ihm derhalben auf sein Begehren diese Urkund mit ertheilt. Gegeben unter unserer Stadt zu End fürgedruckten Insiegel. Sambstag den 13. Tag des Monaths Maii 1581. Jahrs."

Günstige Vermögensverhältnisse erlaubten ihm die nächsten Jahre auf eine amtliche Stellung zu verzichten. Schon ein Jahr nach seinem Scheiden von der Barfüßerschule verlor er seinen auch in der schweren Konfliktszeit mit den Praedikanten ihm treugebliebenen, durch religiöse Duldsamkeit ausgezeichneten Gönner, Johann Fichard. Am 7. Juni 1581 war er hochbetagt gestorben, der bedeutendste Frankfurter des Reformationszeitalters. Seine gelehrten Freunde feierten ihn durch eine Sammlung lateinischer, auch griechischer, Gedichte, die unter dem Titel „Epicedia in obitum Joannis Fichardi, JC. CL., Francofurti, excudebat Joannes Wechelus, 1582" erschien.[88]) Auch Petreus hat verschiedene poetische Beiträge zu dieser litterarischen Ehrung Fichards beigesteuert. Später hat er ihm ein größeres biographisches Denkmal gesetzt[89])

Die durch juristische Studien[90]) ausgefüllte Musezeit des Petreus dauerte bis 1586.

Erst als eine lohnende Aufgabe seinem pädagogischen Organisationstalente winkte, als es galt, in Göttingen ein „Pädagogium" zu errichten, folgte er einem Rufe nach seiner Heimat. Am 28. April 1586 wurde er als „Paedagogiarch" dieser Anstalt eingeführt. Er wurde der Begründer des Göttinger Gymnasiums, dem er seine in Frankfurt gesammelten Erfahrungen als Leiter und Lehrer zu gut kommen ließ. Noch in demselben Jahre ließ er in Frankfurt a. M. in der Offizin von J. Wechel drucken: „Gottingensium ad Lainum Paedagogii Σκιαγραφία"[91]). Der Wortlaut der Göttinger Schulordnung zeigt ihre Verwandtschaft mit der Frankfurter von 1579. Bezeichnend ist seine Warnung vor eingehenden theologischen Erörterungen im Jugendunterrichte. Er übernahm in seiner neuen Stellung die Lehrfächer der Logik, Rhetorik und lehrte auch die Elemente des Rechts. Doch sollte er auch in diesem Amte Erfahrungen ähnlicher Art machen, wie in Frankfurt. Auch in Göttingen nahmen allmählich die Prediger die Aufsicht über das Pädagogium für sich allein in Anspruch.

---

[88]) R. Jung, Fichard S. 61, giebt kurz den Inhalt der in der Bibliothek des Stadtarchivs I vorhandenen „Epicedia" an.

[89]) „De Dn. Joannis Fichardi JC. CL. ortu totiusque vitae curiculo et obitu narratio Heinrici Petrei Herdesiani". Diese Lebensbeschreibung ist dem 1590 auf Anregung des Petreus zusammengestellten ersten Bande der „Consilia Fichardi" vorgedruckt. Auch bei Buderus, Vitae clarissimorum JC torum, 1722, p. 241—301.

[90]) Er edierte 1583 ein juristisches Werk „Francisci Balduini, J. C. in libros IV Institutionum Juris civilis Commentarii, recogniti et illustrati, summariis Graecorumque interpretatione locupletati, studio et opera Henrici Petrei Herdesiani. Accesserunt eiusdem Balduini ad leges Romuli et leges XII tabularum libri duo, quibus fontes Juris civilis explicantur. Lugduni 1583. fol.".

[91]) Das Lehrziel dieses „akademischen" Gymnasiums faßt Petreus in die Worte zusammen: „δύναμις ἑρμηνευτική, i. e: sermonis emendati, probabilis, ornati facultas, σύνεσις φυσικὴ πολιτικὴ καὶ θεολογική, i. e. rerum physicarum ethicarumque et divinarum cognitio, cum religiosa pietate vitaeque honestate coniuncta." Vergl. Pannenborg, Zur Geschichte des Göttinger Gymnasiums, Progr. 1886.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch hier zeigte sich Petreus, ohne sich durch den Frankfurter Praecedenzfall irre machen zu lassen, als einer der ersten unerschrockensten Vorkämpfer für die Unabhängigkeit der höheren Schule von der Kirche. Sein Göttinger Amt hatte er, durch Frankfurter Erfahrungen gewitzigt, nur unter der Bedingung angenommen, daß der Rat „keinen Kollegen annehmen möchte, ohne seine Bewilligung". Da er mit seinen Kollegen umgehen müsse, wolle er „potestatem vocandi et praesentandi" haben. Weit entfernt, sich unter die Vormundschaft der Praedikanten zu begeben — „es sei dies ihm und seinem Gymnasio unanständig" — überwies er die Entscheidung des Streites dem Konsistorium in Wolfenbüttel.

Vor diesem Tribunal führte der Göttinger Rektor, der am 15. Oktober 1590 in Marburg auch noch die juristische Doktorwürde erworben hatte, seine Sache persönlich in Gegenwart des regierenden Herzogs, des in der deutschen Litteratur und Geschichte des Dramas vielgenannten Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg,[92]) so wirkungsvoll, daß er das volle Vertrauen seines Landesherrn gewann und 1591 zum Landesschulinspektor, „scholarum Guelficarum inspector", Hof- und Konsistorialrat ernannt wurde. In diesem umfassenden Wirkungskreise war er an seine richtige Stelle gesetzt, hier wirkte er noch lange Jahre zum anerkannten Segen für Schule und Kirche des braunschweigischen Landes, bis er am 22. September 1615, 69 Jahre alt, starb.[93]) Er hatte seiner Zeit genug gethan, die in ihm einen ihrer verdienten Schulmänner, „prudentiae scholasticae plenissimum", einen vielseitigen Gelehrten[94]), „polyhistorum clarissimum", gewandten lateinischen Dichter, „in poesi versatissimum", und einen guten Menschen mit offenem Herzen und offener Hand verehrte, dessen begütertes Haus eine Freistätte der Bedrängten war. „Domus Petreana ministrorum ecclesiae et scholarum, adolescentium et iuvenum ingenio praestantium et necessariis ad continuanda studia subsidiis carentium, viduarum, orphanorum aliorumque calamitosorum asylum perfugiumque habebatur."

---

[92]) Einer der ersten deutschen Fürsten, die sich „Komödianten" hielten. Über ihn als dramatischen Dichter vgl. Goedeke, Grundriß II S. 519.

[93]) Vgl. Christliche Leich-Predigt . . . von Basilius Sattler, Hoff-Prediger. Gedruckt zu Wolfenbüttel 1617. (Im Besitz der Herzogl. Bibl. zu W.)

[94]) Unerwähnt blieb bisher „Henrici Petrei I. Cti Tractatus de monasteriis 1609." (Im Besitz d. Herzogl. Bibl. zu W.). Mit den Größen der wissenschaftlichen Welt unterhielt Petreus regen Briefverkehr. Aus seiner Frankfurter Zeit ist mir ein Brief bekannt geworden, den er an seinen Freund, den in der griechischen Philologie durch Editionen und den „Thesaurus linguae Graecae" unsterblich gewordenen, gelehrten Genfer Typographen Henricus Stephanus am 9. Juli 1580 gerichtet hat, den er apostrophiert als „einzigartige Zierde des Jahrhunderts". Henricus Stephanus war ein regelmäßiger Besucher der Frankfurter Buchhändlermesse. Das Schreiben des Petreus enthält bemerkenswerte politische und litterarische Anspielungen, u. a. auf die 1580 erschienenen „Parerga poetica" des gefeierten Würzburger Arztes und Humanisten Posthius, über den Wegele in seiner Geschichte der Universität Würzburg Bd. I p. 79 ff. u. Bd. II p. 128 gehandelt hat. Unseren in einem Bremer Briefkodex enthaltenen Brief hat Crecelius in den „Mitteil. d. Ver. f. Gesch. i. Frkf. a. M." V. S. 304, irrtümlich einem Frankfurter Rektor Herdes zugewiesen. „Herdes." ist natürlich Herdesianus, die Heimatsbezeichnung des Petreus. Der Brief lautet:

S. P. D.

Misit ad me Colonia Agripp., Clarissime vir, Stephanus Claverius epistolam illam atque, ut ad matrem perferendam curarem, a me petiit. Te igitur diligenter rogo ut bono adolescenti ea in re gratificeris perferendamque illam cures. Novi apud nos nihil est. In Belgio vetus agitur fabula. Dn. D. Fichardus noster, cum filio D. Raimundo Pio, caeterisque suis recte valet. D. Posthius noster iam Wurtzburgi edenda curat sua poemata per novum ibidem Typographum. D. Smidelinus in conficienda concordia adhuc passim occupatur. Interim nihil magis desideramus quam concordiam. Electores Imperii Romani comitia celebrabunt Norimbergae

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit Recht durfte daher Boissardus, als er das Bildnis des Petreus in sein großes, unschätzbares prosopographisches Werk[95]) aufnahm, das seine Lebensarbeit kennzeichnende Distichon darunter schreiben:

Te mores docuit Pietas, artesque Minerva,
Carmen Apollo, fori ius utriusque Themis.

IV.

Zur Geschichte des Frankfurter Gymnasiums nach Petreus bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Der praeceptor Germaniae, Melanchthon, hatte einmal bei den Verhandlungen über die Wittenberger Concordie zur Sprache gebracht, daß man in Frankfurt gelehrte und brauchbare Männer so leicht ziehen lasse, so wenig thue, sie der Stadt zu erhalten. Auch im Falle des Petreus trifft dieser leise Vorwurf den Rat, dessen oberste weltliche Schulbehörde sich mehr und mehr der absoluten Zwingherrschaft einer kirchlichen Oligarchie beugte, die die Frankfurter Lateinschule nicht mehr, wie anfänglich, als der Kirche koordiniert, sondern untergeordnet gelten ließ.

Die Alleinherrschaft der Prädikanten.

Die weitere Entwickelung der schola Franciscana in den beiden Jahrzehnten bis zur Jahrhundertwende ist beeinflußt von dem Umstand, daß der „conventus ecclesiae Francofortiensis“, das Predigerministerium, eine auch nach dem Tode Ritters (14. III. 1584) vom Geiste der Unverträglichkeit beherrschte Schulaufsicht zu üben bestrebt ist. Noch im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts sind Nachklänge zu merken; 1617 fällt wieder ein Opfer „ein Häretiker“, 1624 kommt es zu Kompetenzkonflikten zwischen dem Rektor und dem Predigerministerium.

An der Art der Wiederbesetzung des Rektorats ist zu erkennen, mit welcher Strenge die Prädikanten ihre eben errungene Alleinherrschaft über die Schule zu führen gesonnen waren.

---

ad 28 mensis Augusti diem, quibus Caesar ipse interfuturus putatur. Caeterorum ordinum inferiorum nullum eo vocatum esse aiunt, novo opinor exemplo. Deus faixt ut vicinis Belgis quies diuturna atque pax reddatur stabilis. Ad litteras illas Claverii quod attinet, possint eae mitti a propinquis eius, quos Genevae habet, (si nosti) Parisiorum Lutetiam ad matrem, ne tibi eo nomine creetur molestia.

Si qua in re opera mea uti velis, me promptum paratumque perpetuo fore persuasum habe. Bene feliciterque vale viveque cum tuis et interpellationi huic ignosce. Quoties ad me scribit D. Ellingerus, verbis te suis quam diligentissime salutari petit, quod ut in bonam partem accipias rogo. Iterum vale, decus seculi nostri unicum, atque Petreum tuum, quod facis, dilige. Datae 9. Julii, A. 1580.

Adresse:
Clarissimo et praestantissimo viro,
D. Henrico Stephano,
Typographo cumprimis nobili
Domino et amico honorando.
Genevae.

Tui
observantiss.
studiosissimusque
Henricus Petreus Herdes.
scholae Francofordiensis Rector.

[95]) Bibliotheca chalcographica illustrium virtute atque eruditione in tota Europa virorum. Vgl. auch Freherus, Theatrum virorum eruditione clarorum p. 916. Das dieser Abhandlung beigegebene, nach einem Kupferstich in der Portraitsammlung unseres historischen Museums hergestellte Conterfei stellt den energischen Petreus im mittleren Mannesalter dar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 14. März 1581 verfügte der Rat, die Scholarchen sollten „mit zuthun der herrn Predicanten“ die Auswahl aus der Zahl der Bewerber treffen, die sich, als die Nachricht von Petreus' Abzug „hin vnd wider erschollen war, von ettlichen orten ad functionem scholasticam pro Rectore offerirt“ hatten. Auch war in derselben Senatssitzung darauf hingewiesen worden, daß „Herr Matthias Ritter, Predicant“, eine „Person, so Ime von guten Leuten commendirt“ in erster Linie in Vorschlag bringe. Ritter scheint auch der Vater des Gedankens gewesen zu sein, den der Rat an demselben Tage in der Resolution zum Ausdruck brachte „man solle hinfüro kainen mehr Rector nennen“.[96]) Es sollte also die Stellung durch Entziehung des Amtstitels vor der öffentlichen Meinung in ihrem Werte herabgesetzt werden, ihr Inhaber als einfacher „Schulmaister zu den Barfüſſern“ vor selbstherrlichen Anwandlungen oder gar Streben nach Gleichstellung mit den „Herrn Praedikanten“ bewahrt bleiben.

Im weiteren Verfolg der Angelegenheit ist daher auch in den Akten nur noch vom „Schulambt“ oder „Schuldienst zu den Barfüſſern“ die Rede[97]). Doch scheint die Durchführung der Titelverweigerung an dem Widerstand der Bewerber gescheitert zu sein. Aus der engern Wahl ging am 1. April 1581 ein Magister Theobaldus Müllerus aus „Margkburg“,[98]) hervor, dem man zwar den Titel „Rector“, wie seinen Vorgängern, zugestehen mußte, der sich aber zur Unterzeichnung einer „Bestallungs Verschreibung“ verstehen mußte, die zeitgemäß „geendert vnd Ver Pessert“ worden war, d. h. den Wünschen der obersten Berater des Senats, der Praedikanten, Rechnung trug. Im Auszug seien die Stellen mitgeteilt, aus denen hervorgeht, welche Kautelen nach dem Konflikte mit Petreus für notwendig erachtet wurden. Da sich diese oder ähnlich lautende Klauseln noch bis ins 18. Jahrhundert hinein, z. B. noch in Purmanns Instruktion, in den Anstellungsdekreten der Frankfurter Gymnasialrektoren erhalten haben, gewinnt der Dienstbrief des Magisters Müller[99]) vom 15. Mai 1581 eine typische Bedeutung. Zur Handhabung der Bekenntniskontrolle muß der Rektor u. a. folgenden Passus seiner Anstellungsurkunde unterschreiben: „Nach dem meine . . . Herrn die Jugent In solcher Ihrer Schul nit weniger als auch In den Euangellischen rainen Kirchen alhie zu wahrer Gottesfurcht vnd erkanntnus, auch rainer vnuerfelschter Christlicher Lehre, nach Inhalt der hailigen Bibell, Prophetischer vnd Apostolischer Schrifften vnd also der rainen vnuerfelschten Augspurgischen Confession, derselben Apologi, auch Schmalkaldischen Articulen vnd dem Catechismo Lutheri gemes, mit trewem vleis vnderwiesen vnd angehalten haben wollen vnd aber, vnder andern verfurungen, Rotten vnd Sečten, furnemblich des Caluini opinion vom hailigen Nachtmal des Herrn Christi, vnd andern seinen Irrtumben, defgleichen auch Mathiae Flacii Illirici de peccato orginali, Item des Schwenckfelders, der widerteuffer, Antinomes, Antitrinitarien, Libertines vnd Synergisten etc. laider hin vmd wider einreiffen vnd also auch In den Schulen, der vnschuldigen vnerfarnen vnd zarten Jugendt mit falscher Lehr, leben vnd bofen ergerlichen Exempeln, wollen eingebildet werden. So ist derwegen Infunderhait mit mir abgeredt, auch vff die von mir begerte, vnd durch mich aus auffrichtigem Herzen vnd gewiffen, gethane richtige bekantnus meines glaubens, vnd widersprechung aller

[96]) B. B. 14. III. 1581 (vgl. auch 16. II. 81).

[97]) B. B. und R. P. vom 28. III. 1581.

[98]) 30. III. 1581 und 1. 4. 1581, vorher „Academiae Basiliensis Professor“.

[99]) St. A. „Dienstbriefe“: 15. Mai 1581: Mülleri Verschreibung. Auch die Dienstbriefe der nächsten Rektoren, Rasch, Bader, Cravelius, sind im Original erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obgedachten Ihrthumben, mir vfferlegt vnd beuolchen, auch durch mich bewilligt vnd versprochenn worden, (welche versprechnus Ich hiemit widerholet haben will) die mir anbeuolhene Jugent zu dem rainen vnd hailigen wort Gottes, vnd dann zu dem Catechismo Lutherei mit vleis anzuhaltenn, auch weder die obberurte Caluinische noch die andern, oder sunsten einige andere Irrige opinion so obbemelten Schrifften zuwider weren, wie die auch kunfftig erdacht oder genant werden möchte, In mehrgemelter Schulen den Jungen einzubilden noch solches von meinen Collegis vmd Hypodidascalis zu beschehen, vff wafferlei weis oder weg solches auch geschehen möchte, zugestatten, desgleichen auch In vnd ausserhalb der Schulen mit meinen Collegis oder discipulis, Burgern oder frembden, kaine ergerliche Theologische Disputationes erregen noch furnemen, sondern derselben mich genzlichen enthalten soll. — — — Alles In guten trawen vnd ohne geuerde. Deß zu Vrkund hab Ich mein Pitschir an diesen brieff thun hencken vnd mich mit aigner Handt vnterschrieben. Beschehen vnd geben Montags nach Pfingsten den Funffzehenden tag des Monats May Im Fünffzehen hundert Ein vnd Achtzigsten Jar. Theobaldus Müllerus, Marpurgensis, manu propria subscripsi. Deus det incrementum."

Nach ganz kurzer Dienstzeit starb Theobaldus Müller [100]) bereits am 3. November 1582, „seines Alters im 40. Jahr", an der Pest.

Zu seinem Nachfolger wurde am 20. März 1583 Magister Johannes Raschius, Hessus, ernannt, an dessen Stelle schon am 19. März des nächsten Jahres (1584) Magister Matthaeus Baderus, Landoensis Rhenanus, trat, der nach der Zeit raschen Wechsels in der Leitung der Anstalt ihr Rektor blieb bis gegen Ende des Jahrhunderts, vor dessen Ablauf am 30. Januar 1599 Adelarius Cravelius „wegen seiner Erudition, Persohn und Authoritaet" zum Rektor angenommen wurde.

Aus der Zeit der beginnenden Herrschaft des Predigerkonventes über die Schule sei die Teilung der damals untersten, fünften Klasse, erwähnt, die bisher in 2 getrennten Abteilungen oder „Decurien" von nur einem Lehrer verwaltet wurde. Das Ordinariat in der Unterabteilung erhielt von 1583 ab einer der älteren „Armenschüler". Als die Frequenz eine zeitlang nachließ, hörte die Einrichtung auf, bis sie 1601 wieder auflebte mit der Bestimmung, „daß dem ex pauperibus, der die Knaben verhören helfe, zur Ergötzlichkeit der Tisch im Spital bewilligt werde".

Von verständigen methodischen Neuerungen in diesem Zeitraum ist die Verdrängung des altehrwürdigen Donat, die Beseitigung eines Restes mittelalterlicher Didaktik auf dem Gebiete des lateinischen Anfangsunterrichtes, bemerkenswert. Der Donat wird ersetzt durch den ersten Teil „educationis puerilis pro Schola Argentineusi", das „Elementale grammatices". Zur Begründung des Wechsels im Lehrbuch hob der Predigerkonvent am 12. III. 1583 hervor: „Man hat die armen Knaben mit dem Donat geplagt, mit dem Auswendiglernen von divisiones und Definitiones, die einem gelehrten Gesellen zu schaffen geben, und obendrein haben sie in den höheren Klassen doch alles wieder anders lernen müssen." [101])

Auch über die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Stunden des Tages in den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhnnderts können wir uns ein Bild machen, da

[100]) Nach Goedeke, Grundriß II, S. 484 hatte er veröffentlicht: „Contrafactur oder abbildung berümbter Kriegshelden, auß Pauli Jouii Elogiis gezogen durch Theobaldum Müller von Marpurg. Basel 1577. 4."

[101]) Acta ecclesiastica (Pred. Arch.) Tom. III.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter den Archivalien sich ein schulgeschichtlich nicht zu unterschätzendes Dokument erhalten hat, ein Lectionsplan aus dem Jahre 1583, den ich nach den Akten des Predigerministeriums, aber in der heute üblichen tabellarischen Übersicht, zusammenstelle:

Stundenplan der Barfüßerschule in Frankfurt a. M. (1583).

Montag.

	I. Klasse.	II. Klasse	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.
7.	Dialectica Phil. M.	Griechische Grammatik I. Tl.	Lat. Grammatik III. Tl.	Lat. Grammatik II. Tl.	Lat. Grammatik I. Tl.
8.	Grammat. graeca. Arg.	Cicero.	Cicero's Briefe.	Cicero's Briefe.	Sentenzen aus Cicero.
1.	Gesang.	Gesang (Uebung).	Gesang.	Choralgesang.	Choralgesang.
2.	Cicero (orat. aliqu.).	Terentius.	Latein. Syntax.	Schriftl. Arbeit.	Schriftl. Arbeit.
3.	Orator graec.	Syntax figurata.	Nomenklatur.	Nomenklatur.	Nomenklatur.

Dienstag.

7.	Dialectica.	Griechische Grammatik I. Tl.	Lat. Grammatik III. Tl.	Lat. Grammatik II. Tl.	Lat. Grammatik I. Tl.
8.	Grammat. graeca.	Cicero.	Cicero's Briefe.	Cicero's Briefe.	Sentenzen aus Cicero.
1.	Linacer.	Gesang (Theorie).	Gesang.	Choralgesang.	Choralgesang.
2.	Cicero.	Terentius.	Syntax.	Schriftliche Arbeiten.	Schriftliche Arbeiten.
3.	Historicus latin.	Syntax.	Nomenklatur.	Nomenklatur.	Nomenklatur.

Mittwoch.

7.	Gottesdienst.	Gottesdienst.	Gottesdienst.	Gottesdienst.	Gottesdienst.
8.	Thema.	Exercitien (Thema).	Exercitien (Thema).	Catechism. Luth. (Deutsch).	Catechism. Luth.

Donnerstag.

7.	Rhetorica Philippi.	Prosodie.	Lat. Grammatik III. Tl.	Lat. Grammatik.	Lat. Grammatik
8.	Grammat. graeca.	Virgil. Eclog. poster. V.	Virgil Eclog.	Cato (Sentenzen).	Sentenzen bonorum autorum.
1.	Linacer.	Gesang (Theorie).	Gesang.	Sentenzen (Cicero, Seneca u. dgl.).	Choralgesang
2.	Virgil.	Linacer.	Terentius.	Schriftl. Arbeit.	Schriftl. Arbeit.
3.	Poeta graec.	Autor graecus	Nomenklatur.	Nomenklatur.	Nomenklatur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freitag.

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.
7.	Rhetorica.	Prosodie.	Elementale graecum.	Lat. Grammatik.	Lat. Grammatik.
8.	Virgil.	Virgil Eclog.	Virgil Eclog.	Cato.	Sentenzen bonorum autorum.
1.	Gesang.	Gesang (Uebung).	Gesang.	Sentenzen.	Choralgesang.
2.	Exercitia.	Exercitia.	Exercitia.	Schriftl. Arbeit.	Schriftl. Arbeit.
3.	Geographie oder Arithmetik.	Nomenklatur.	Exercitia.	Nomenklatur.	Nomenklatur.

Samstag.

7.	Catech. Chytraei.	Catechism. (Chytraei)	Catechism. Luth. (Latein).	Catechism. Luth. (Latein).	Catechism. Luth. (Deutsch).
8.	Evangel. graec.	Sonntags-Evangel.	Sonntags-Evangel.	Sonntags-Evangel.	Evangel. (Deutsch).

Sonntag.

7.	Gottesdienst.	Gottesdienst.	Gottesdienst.	Gottesdienst.	Gottesdienst.
8.	—	—	—	—	—
1.	Gottesdienst.	—	—	—	—
2.	—	Catechismus (i. d. Kirche).	Catechismus (i. d. Kirche).	Catechismus (i. d. Kirche)	Catechismus (i. d. Kirche).

Von der „Distributio horarum scholasticarum“ des Petreus unterscheidet sich dieser Lektionsplan durch Beseitigung der freien Zwischenstunde am Vormittag. Alle Klassen haben von nun ab vormittags 2, nachmittags 3 Unterrichtsstunden ohne Unterbrechung, im ganzen, mit Einschluß des Kirchendienstes, je 26 Stunden. Mittwoch und Samstag Nachmittag ist frei, ein Vorzug, den die Schüler des Petreus noch nicht kannten. Der Sonntag Vor- und Nachmittag ist durch einstündigen, obligatorischen Gottesdienst belegt. An neuen Lehrbüchern erscheint in diesem Lektionsplan „Linacer“. Gemeint ist „Linacri grammaticus libellus de emendata Latini sermonis structura“, ein Werk des Engländers Thomas Linacre († 1524), das 1531, mit einem Vorwort Melanchthons versehen, erschienen ist.[94]) Auch dieser Unterrichtsverteilungsplan läßt in seiner starken Betonung der religiösen Unterweisung deutlich erkennen, daß die Lateinschule am Ende des Jahrhunderts der Reformation vor allem eine „officina spiritus sancti“, ein „seminarium ecclesiae“ sein wollte.

Ehe das neue, für deutsches Geistesleben unheilschwere, Säkulum anbrach, sah sich der Rat, der Zeitrichtung folgend, veranlaßt, der Barfüßerschule neue Schulgesetze zu geben; denn man fing damals allgemein an, viel zu reglementieren, und man konnte sich in „Ordnungen und Statuten“ nicht genug thun. Diese Gesetze sind zum ersten Male in ihren

[94]) Hartfelder, Melanchthon, M. G. P. VII, S. 278.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptabschnitten, mit Ausschluß der lateinisch geschriebenen Instruktion für Rector und Lehrer, in deutscher Sprache abgefaßt und zum ersten Male durch Druck vervielfältigt und weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden. Die Schulordnungen der beiden folgenden Jahrhunderte beruhen alle nach Inhalt und zum Teil auch nach der Form auf diesem, seltsamerweise bisher ganz verschollenen, Dokumente von 1599, das die Gunst des Zufalls mir beim Durchstöbern eines schulgeschichtliche Varia enthaltenden Convolutes der Stadtbibliothek [102]) als „ἕρμαιον", als Glücksfund in die Hände spielte. So sind wir in der Lage den historischen Überblick über die Geschichte der Barfüßerschule in der zweiten Hälfte des Reformationszeitalters beschließen zu können mit der **Wiedergabe** einer als Unicum wertvollen Urkunde, **der bisher verschollenen Schulordnung von 1599** [103]), die ein helles Licht auf die Verhältnisse wirft, deren Erbschaft die Frankfurter Schulmänner des Zeitalters des dreißigjährigen Religionskrieges antraten.

ORrdnung vnd Statuten der Lateinischen Schule / zu den Barfüssern zu Frankfurt am Mayn.

Durch die Ehrnvesten / Fürsichtigen vnd weisen Herren Scholarchen /

Aus Erkanntnuß vnd von wegen eins Erbarn wolweisen Rahts daselbst gegeben.

Gedruckt zu Frankfurt am Mayn / durch Johann Spies.
M. D. XCIX.

Ordentliche Abtheilung der Lateinischen Schul zum Barfüssern / vnd wie es in jeder Claß mit den lectionibus soll gehalten werden.

Die fünffte vnd letzte Claß / darinnen der Anfang soll gemacht werden.

I.

ERstlichen soll ein Knab / so er lesen vnd schreiben kan / vnd ehe nicht / im Declinirn vnd Coniugiren ex prima parte Educationis Argent. geübet werden.

II.

Zum andern soll man den Jungen vltimæ decuriæ, die 5. Hauptstück / beneben den Gebetten fürm Tisch / vnd so man zu Beth geht vnd auffsteht / fleissig fürhalten.

---

[102]) Herrn Bibliothekar Dr. v. Nathusius sei an dieser Stelle für Förderung meiner schulgeschichtlichen Studien herzlich gedankt.

[103]) Die Wiedergabe ist ein getreuer Abdruck des einzigen, erhaltenen Exemplares, das die Stadtbibliothek in Verwahrung hat. Die beabsichtigte eingehendere Untersuchung über den Einfluß dieser Statuten auf den Unterrichtsbetrieb und die Schulzucht im Frankfurter Gymnasiums des 17. und 18. Jahrhunderts muß aus Raummangel für eine Veröffentlichung an anderer Stelle vorbehalten werden. Ihr Inhalt ist als Codification der in dem Rahmen dieser Abhandlung geschilderten Unterrichts- und Erziehungsverhältnisse auch ohne die beabsichtigten Erläuterungen, in der Hauptsache wenigstens, verständlich. Die näheren Umstände bei dem Erlaß dieses neuen Gesetzes sind aus Andeutungen in Tom. V. Act. Eccles. des Predigerministeriums zu erfahren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

In secunda vnd prima decuria sollen sie den Catechismum Lutheri Teutsch mit der Außlegung / vnd so sie denselbige fertig können / in dem Teutschen Psalter geübet werden / auff den Sambstag / sollen sie das Euangelium lesen.

III.

Zum dritten / ehe die lectiones angehen / sollen sie zwey oder drey Gesatz singen / vnd dieselbigen mit dem Gebett beschliessen / deßgleichen wann die Lection ein Endt hat.

IIII.

Zum vierdten / soll kein ander Buch im Buchstabieren vnd Lesen admittiert werden / dann allein die Straßburger Grammatic.

V.

Zum fünfften / soll ihnen alle Tag ein Spruch ex Biblijs, Prouerbijs Salomonis oder Catone Germanicè & latinè an die Taffel geschrieben werden / auch die Jungen fleissig anhalten / daß sie dieselbigen Sprüch in ein besonder Buch auff notieren / vnd sollen je in einem halben Jahr 50. oder 60. vom Præceptore angeschrieben werden.

VI.

Zum sechsten / soll der Præceptor die discipulos secundæ Decuriæ gewehnen / daß sie fein fertig ohn alles Anstossen lesen können / vnd wann solches geschehen / soll er sie allererst im Schreiben anhalten / vnd sollen solche Schrifften auß der Nomenclatur genommen seyn.

VII.

Zum siebenden / soll diese Claß in 3. vnterschiedliche decurias getheilt / vnd je vber 9. ein decurio, der acht auff sie habe / geordnet werden.

VIII.

Zum achten / sollen sich die 4. vntersten Classes der Nomenclatur halben / vnd was ein jeder in derselbigen seinen Jungen proponieren soll / vergleichen.

IX.

Endtlichen / So soll ein Jung in dieser Claß länger nicht denn zwei Jahr behalten / vnd ad quartam classem transferiert werden.

Die nechstfolgend vnd vierdte Claß.

I.

ERstlich soll in dieser Claß der ander Theil primæ partis der Straßburger Grammatic, den Jungen tradiert vnd fürgehalten werden.

II.

Zum andern / sollen sie haben den Teutschen Catechismum Lutheri mit der Außlegung / beneben der Haußtaffel / Teutschen Psalter vnd Euangelijs.

III.

Zum dritten / die leichsten Episteln I. libri, die sie dann verteutschen sollen / vnd soll der Præceptor jnen die leichsten phrases darzu dictieren / vnd sie dieselbige in besondere Bücher auffzeichnen lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IIII.

Zum vierdten / soll jhnen auch der Cato zu exponieren vnd memoriæ zu tradieren fürgehalten werden.

V.

Zum fünfften / sollen sie wochentlich zwo Stundt die Nomenclatur außwendig recitieren.

VI.

Zum sechsten / sollen sie alle Montag / Dienstag / Donnerstag vnd Freytag / jhre Scripta, so auß den Euangelijs vnd Grammatic genommen seyn sollen / dem Præceptori offerieren.

VII.

Zum siebenden / soll diese Claß in gewisse decurias getheilt seyn / vnd je 9. vnd 9. ein decurio zu geordnet werden.

VIII.

Zum achten / soll in dieser Claß der Anfang Lateinisch zu reden gemacht werden / vnd auff daß solches desto baß geschehe / Nota vulgaris vnd moralis geübet werden.

IX.

Endtlichen sollen die Jungen quartæ classis in Etymologia fleissig geübet werden.

Die dritte Claß.

I.

ERstlichen soll diesen Jungen Altera Pars educationis Argent, cum simplici Syntaxi fürgehalten vnd tradieret werden.

II.

Darnach soll jhnen der Lateinische Catechismus proponiret werden / doch mit dem Bescheidt / daß die Vntersten / so ex quarta classe kommen / sollen die fünff Hauptstück cum explicatione lernen: die in secunda decuria die Haußtaffel / vnd da es den Præceptorem gut däuchte seyn / möcht er denselbigen auch die Psalmos pænitentiales außwendig zu lernen / proponieren.

III.

Es soll auch der Præceptor huius classis in der Nomenclatur fortfahren / da es in quarta classe blieben ist / oder wie sie sich sonsten / miteinander vergliechen hetten.

IV.

Zum vierdten / sollen den discipulis dieser Claß die Episteln Ciceronis secundi libri fürgelesen / vnd phrases darauß dictirt werden.

V.

Zum fünfften soll ihnen ex Terentio, Andria vnd Adelphi, doch eine vmb die ander / interpretiert vnd die Phrases dictiret werden.

VI.

Zum sechsten die Argumenta belangend / soll ihnen wochentlich eines gegeben werden / daß da gut vnnd verständig Teutsch habe / vnd auß den täglichen Lectionibus genommen sey.

VII.

Zum siebenden sollen diese Jungen anders nichts denn Lateinisch reden / vnd damit es desto füglicher geschehen möge / soll in dieser Claß Nota vulgaris & moralis fürnemblich obseruieret werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VIII.

Zum achten sollen die ersten fünff Eclogæ Vergilij fürgelesen vnd fleissig repetieret werden.

IX.

Letzlich soll der Præceptor huius classis sich befleissigen / daß die Jungen möchten im Griechischen Lesen abgericht werden / darzu soll jn dienen die klein Straßburger Grammatic mit den Fabeln / vnd auff einen Sambstag das Griechisch Euangelium

Die zweyt Claß.

I.

Anfänglich soll den Jungen die Grammatica Argent. vna cum figurata Syntaxi & Prosodia Murmelij aut Mycilli proponiert werden.

II.

Secundò, primus vnd secundus liber Linacri de octo partibus orationis.

III.

Tertiò, Grammatica græca Argent. Fabulæ Græcę, & Euangelia & Epistolæ dominicales Gręcę.

IIII.

Quartò, soll den discipulis huius classis wochentlich ein perturbatum carmen oder genus carminis, vnd das ander zu mutieren proponiert / vnd auch ein Argument gegeben werden / da dann der pręceptor jhnen phrases gnug darzu dictieren soll / vnd ist sonderlich von nöhten / wann er einem jeden das Argument corrigiert oder emendiert / daß er sein eygen Composition in gemein dictiere / damit die Jungen sehen / wie weit sie noch vom Pręceptore weren / vnd Vrsach hetten bessern Fleiß anzuwenden.

V.

Zum fünfften / soll der Catechesis Chytræi vnd fürnemblichen der Locus de Deo, de Creatione, & de lege Dei vsq; ad præcepta Decalogi jhnen fürgelesen werden.

VI.

Zum sechsten / soll jhnen entweder die Dialogi Lud. Viuis, Ciceronis libri de senectute & amicitia. oratio. 6. Verrina, Plauti, Aulularia, Gloriosus miles oder Trinummus, nach deß Præeeptoris Gefallen gelesen werden.

VII.

Zum siebenden / die 5. letzten Eclogæ Verg. für allen Dingen proponiert werden.

VIII.

Zum achten / könne man jhnen libellum Plutarchi de educatione puerorum, sententias Isocratis, oder Catechismum Græcum Lutheri proponieren.

IX.

Zum neundten / solle diesen Jungen / gleich wie auch in der vorigen Claß / keinem Teutsch zu reden erlaubt seyn.

X.

Endtlich soll Fleiß angewendet werden / damit gute Ordnung / von wegen der Decurien vnd Decurionum gehalten werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Erst vnd öberst Claß dieser Schule.

I.

ERstlich were fast gut / daß diesem Hauffen / sonderlich das erste halbe Jahr / die letzten vier Bücher Linacri fürgeben würden / weil darinnen viel nützliche Erinnerung seynd / so beyden Sprachen der Griechischen vnd Lateinischen sehr dienstlich seyn.

II.

Zum andern / soll diesen Knaben altera pars Grammaticæ Græcæ mit den Coniugationibus circumflexis, verborum in M I. Item Syntaxi græca vnd verbis anomalis proponieret werden.

III.

Zum dritten / soll diesen Knaben Dialectica Lossij oder Philippi fürgeben werden.

IIII.

Zum vierdten / gehöret in diese Claß Rhetorica, in welcher man die vorigen authores behalten möchte.

V.

Zum fünfften / soll man diesen Jungen Catechisin Chytrei von den decem pręceptis an vsq; ad finem proponieren vnd lesen.

Nota.

Diese jetzt benannte Authores vnd Lectiones aller fünff Classen / mögen je nach Gelegenheit der Zeit / vnd gegenwärtiger Knaben profectu vnd Geschicklichkeit / geändert vnd verbessert werden / doch ohne Abbruch dieser ersten vnd alten Ordnung / mit gesamptem reiffem Raht / vnd Vorwissen vnnd Bewilligung der Herren Scholarcharum, im Namen vnd von wegen eins Erbarn vnd wolweisen Rahts dieser Statt.

De disciplina scholastica.

Von der Schulzucht vnd guten Sitten der Schüler/

Vnd erstlich in Gemein alle Schüler belangendt.

I.

NAchdem das jenige / so durch ernstlich Eynsehen verbessert werden mag / billich durch Hinlässigkeit nicht versäumpt werden soll / so setzen vnd ordnen wir anfänglich / wo ein Knab zu den gesetzten oder bestimpten Stunden / nicht in der Schul oder seiner verordneten Claß / erscheinen würde / daß derselbige mit der Ruhten gezüchtiget vnd gestraffet werden soll / er hab denn ein redlich vnd ehrlich Entschüldigung / vnnd bring derselben ein glaubwirdigen Schein / von seinen Eltern oder Kostherren / vnd dieweil solches nit auß Schwachheit deß Verstandes / sondern auß freywilliger Boßheit geschicht / soll es billicher Weise nicht vngestrafft bleiben.

II.

Welcher nach den gesetzten Stunden / allererst erscheinen würde / der soll zum ersten Mahl / nach Erkanntnuß deß Herren Rectoris, oder seines Præceptoris, darüber ernstlich (jedoch mit guter Bescheidenheit) Zum andern etwas ernstlichers / vnd wo es noch nichts verhilfft / noch hefftiger gestrafft vnd gezüchtiget werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

Wo einer gantz vnfleissig auffmercket / seine Lectiones nicht repetieren / seine Argumenta vnd Phraseologias secundum locos communes nit fleissig vnd sauber außschreiben / auff Befragung nit Antwort geben könte / vnd sich auch in andern Stücken / nicht wie einem fleissigen Lehrjungen gebühret / verhielte / der solle seiner Verhandlung nach / deßgleichen auch seines ingenij, vnnd Alters / gestrafft werden / jedoch die gröste Straff mit der Ruhten / die wenigste aber mit Worten / vernünfftiglich fürgenommen werden.

IV.

Welcher in Auffmerckung unfleissig ist / seine Gedanken anderswo hett / oder Geschwätz treibet / ander Ding schreibet oder lieset / denn ihm fürgelesen oder befohlen wirdt / der soll zum wenigsten mit Worten angefahren vnd bedräuwet werden / weil solcher Gebrechen der Natur / durch den Ernst vnnd gebürende Züchtigung füglich verbessert werden kan.

V.

Welche sich böser vnnd vppigger Gesellschafften annemmen / mit Worten / Fäusten oder in andere Weg / wie die erdacht werden möchten / einander beleydigten / die Bücher vntereinander vertauschen / beklüttern / beschädigen / onder verreissen / für Leute denen Ehr gebühret (als da sind alte Leut / Regiments Personen / vnd Rahtsverwandten / oder sonst eines stattlichen Ansehens / oder ehrlichen Herkommens vnnd Standts) ohn Ehrerbietung für vbergehen / sie verächtlich oder trotzig anreden / oder ansehen. Item / auff der Gassen oder bey andern Verständigen nicht züchtig / vnd wie Schuljungen wol anstehet vnd gebühret / wandeln / vnnd sich halten / diese alle sollen mit Ernst vnd schwehrlichen (jedoch mit guter Bescheidenheit) gestrafft werden.

VI.

Die jenige so anders denn latinè, oder etwas vngebührlichs oder Gottslästerlichs reden / sollen je nach Gelegenheit der Vbertrettung) jedoch mit guter Bescheidenheit) gezüchtiget werden.

VII.

Welche jhre Præceptores, oder andere so jhnen fürgesetzet seynd / bey jhren Eltern / Verwandten / Freunden / oder andern ehrlichen Leuten fälschlich verliegen / die sollen von wegen der Lügen / vnd deß Lasters der Vndanckbarkeit / gegen jhren Schulmeistern / dardurch sie Vnruhe / Vneinigkeit / vnd Bekümmernuß anrichten / nach Gestalt / Gelegenheit / vnd Grösse jhrer Mißhandlung / mit Ruthen gestriechen / oder sonst mit gebührendem Ernst vnnd nohtwendigen Mitteln zur Besserung gebracht werden.

VIII.

Im Fall ein Decurio seinen Befelch in Auffmerckung vnnd Angebung der Straffwirdigen nicht nachkommen würde / soll derselbige derenhalb / mit Ruhten gezüchtiget vnnd gestraffet werden / in nohtwendiger Betrachtung / wo an demselben Fehl / vnd Mangel erscheinet / daß ohn Mittel folget / daß die Vbrigen seine Mitdiscipuli / entweders durch solch sein deß Decurionis böses Exempel geärgert werden / oder sich in gleichen Vnrath begeben / dardurch denn dieser Schulen Disciplin (daran vns am höchsten gelegen) desto mehr verderbet / vnnd zum Vntergang gerichtet wirdt.

IX.

Es sollen auch vnsere Schüler / sich einer erbaren / züchtigen vnd ehrlichen Kleidung gebrauchen / vnd insonderheit keinem erlaubet seyn / Dolchen in die Schul zu tragen (allerhandt darauß besorgenden Vnraht fürzukommen) sondern allerdings inhibiert seyn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

X.

Es soll auch kein Schüler zu offenen Täntzen auff Hochzeiten oder sonst gehen / er sey dann darzu geladen / vnd jhm von seinen Eltern / vnd Præceptore ein solches sonderlich erlaubt vnd zugelassen wirdt.

DE PAVPERIBVS
SCHOLASTICIS.

Leges vnd Satzungen / die armen Schüler insonderheit betreffendt.

Nddieweil bißher allerley Gottloses vnd ärgerlichs Leben / vnter den Pauperibus fürgangen / daß sie die liebe Almusen schändtlich verschwendet / zu vnd abgelauffen sind / jhres Gefallens / nach dem sie entweders die Examina oder sonst eine seueriorem disciplinam gerochen / wann vnd wie sie gewölt / auch etwan die Herrn Præceptores Classicos, so ihnen eyngeredt / darzu getrotzt / solchem vnd dergleichen Muthwillen nun hinfürter / so viel jmmer müglich / für zu kommen / ist vnsere ernstliche Meynung / daß es hinfort also gehalten werden soll.

I.

Erstlich damit ein gemeine Bürgerschafft / mit der Menge der Armen Schüler nicht vberladen / vnd auch die vberigen desto besser hinauß kommen mögen / so sollen der grossen Pauperum nicht mehr denn 15. vngefehrlich / der Kleinen aber 25. angenommen werden / da doch allezeit den Vorzug haben sollen vnsere Bürgers Kinder / so Armut halben dieser Steuwer bedörffen / neben welchen man auch frembde Knaben auffnemmen mag / wo sie anders gute ingenia, vnd bey jhnen ein ziemlicher profectus zu verhoffen ist.

II.

Zum andern / soll der Herr Rector keinen pauperem auffnemmen / der nicht hab ein Testimonium Præceptoris alicuius ingenui, darauß man sehen könne / daß er von ehrlichen Eltern / auch sonst sich frömblich vnd wolgehalten / auch seine præcepta Grammatices latinæ, ziemlich gelegt / vnd denn wenig geübt sey in Cantu figurali.

III.

Zum dritten / sollen die Pauperes all jhre Testimonia dem Herrn Rectori zustellen / vnd so bald sie admittiert werden / in die Hände versprechen / daß sie vermittelst in der Anruffung Gottes / frömblich vnd Gottselig leben / jhren studijs mit allem Fleiß abwarten / mit einem guten Exempel den andern Knaben vorgehen / vnsern Bürgern mit vppigem Wandel kein Ergernuß geben / den Præceptoribus classicis sämptlich vnd sonderlich / dem Vntersten so wol als dem Obersten / in sein deß D. Rectoris abwesen / in allen billichen Sachen zugehorchen / in keinen Weg sich ihnen zu widersetzen / viel weniger einigen Zanck mit ihnen anzufangen vnd zu erwecken.

IIII.

Zum vierdten / daß sie das gesam̃lete Gelt / Eleëmosynam, mit allem Fleiß in die gemein Büchß thun wöllen / nichts verhelen / neben abzwacken / heimlich vnter sich selbst theilen / sondern dem Herrn Rectori alle Sontag nach Mittag bringen / das er dann vnter sie secundum ingenia, vnd profectum studiorum außtheilen wirdt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V.

Es soll auch forthin ein jeglicher Pauper (wie dann auff andern Particular Schulen der Brauch ist) ein besonder Büchß haben / die soll allein in deß Herrn Rectoris Gewalt seyn / darinn soll jhm sein gebürendt Portion Sontäglich gethan / vn̄ damit er auch etwas vnter Händen hab / seinen Hospitem zubezahlen / vnd nohtwendig Essen Speiß zu kauffen / mag man einem jeglichen ein Batzen oder zween darauß geben / das vberige aber soll jhnen in keinen Weg vnter die Hände gegeben werden / Es were dann daß einer mit Schwachheit deß Leibs behafft / oder zu Kleydern vnd Büchern nohtwendig Gelt haben müste / welches doch alles bey der Erkanntnuß deß Herrn Rectoris vnd seines Classici Præceptoris stehen soll.

VI.

Were es auch / daß sich einer oder mehr vnter jnen schändtlich hielte / mit Fressen vnd Sauffen / oder wolte sonst nicht studieren / der soll andern zum Exempel simpliciter außgemustert / sein Testimonium so er mitbracht / eyngehalten / vnd das Gelt so in seiner Büchsen gefunden / den andern in gemein außgetheilt werden.

VII.

Sie sollen jhnen auch nicht die Macht nemmen / auff Hochzeiten / oder in Wiertshäuser / zu Mahlzeiten vnd Gastereyen zugehn / vnd daselbst zu figuriern ohn deß Herrn Rectoris sonderlich Verwilligung / auch sich daselbst nicht vngeschickt verhalten / alle Cantiones obscœnas vnd scandolosas meiden / vnd bey guter Zeit wider heim machen.

VIII.

Was droben den gemeinen Stattkindern in legib. scholæ fürgeschrieben in der Kleydung / dasselbig sollen sie fleissig mercken / in Betrachtung daß sie arm sind / vnd der gemeinen Almusen geleben / derhalben sollen sie sich der Reuterischen Pumbhosen. Item / der kurtzen Schneider Kappen. Item der gebüfften / vnd außgebrochenen Kröß / der auffgestilpten Filtz / der Dolchen vnd Seiten Schwingen / es sey Tag oder Nacht gäntzlich abthun.

IX.

Deßgleichen wo die Herrn Prędicanten eines oder mehr begeren würden / in examine Catechismi, daß sie dasselbig mit allem Fleiß verrichten wöllen.

X.

Es soll auch keiner den andern seinen Commilitonem mit Worten oder Wercken beleydigen / auffwecken zu Zorn / Schelten / Schmähen oder Schlagen / sondern jeder gegen dem andern / mit schleunigen / tugendtlichen vnd vnverletzten Worten erzeigen / auch mit der That nichts fürnemmen / in Bedencken / daß sie Condiscipuli vnd Brüder vntereinander seyn sollen.

XI.

Es sollen auch die Pauperes schüldig seyn / wo es an sie mit der Ordnung deß Purgierens kompt / jhre Classes wochentlich zum wenigsten zweymahl zu fegen / allen Vnraht an sein gebürend Ort zu thun / deßgleichen auch einzuräuchen / damit die Schul sauber gehalten / vnd allen gifftigen Contagijs gewehret / so auß Vnsauberkeit der Gemachen / vnnd anderen gemeinlich herkompt.

XII.

Für allen Dingen sollen sie dem Herren Rectori und Præceptoribus classicis, vnter deren Disciplin sie sind / anzeigen / wo sie zur Herberg sind / da sie denn alle verdächtliche Orter / als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wittwinne / Wiertshäuser / Hurenwinckel / vnn dergleichen Vnterschleiffen / bey hoher Straff vermeiden sollen.

Vnnd in summa neben andern Schulern also verhalten / daß man bey jnen ein wahre Gottesforcht / auch einen Lust zu den studijs, vnd ein demütig Ehrerbietung gegen den Herren Præceptoribus vermercken könne / wer dieses nicht zu thun begeret / der mag sich darvon packen / vnd jhme suchen solchen Ort / da man jhn seines Muhtwillens geleben laß.

LEGES PRÆCEPTORUM CLASSICORUM,

wie sich die Preceptores und Lateinische Schulmeister verhalten sollen.

LEX PRIMA.

PRæceptores, primi ad horæ sonum ad ludum obseruabuntur: postremi egredientur.

II.

Si quem eorum vel honoris vel necessitatis causa auocari contingat, Rectorem certiorem faciet, alium, dum ipse redeat, discipulis preficiet.

III.

Si quis sine Rectoris permissu abfuerit, quarta floreni parte cum stipendium petet, multabitur. Cumprimis enim puerorum interest, in schola, certum ipsis & destinatum semper adesse inspectorem.

IV.

Horas officio suo deputatas, nec negligant nec abrumpant ex laborum tædio, nec consumant aliena agendo, priuatimlectitando, colloquijs non necessarijs: sed cùm docendo tum auscultando repetendoq; continuent & compleant.

V.

Ad nuptias aut conuiuia solennia vocati, diebus illis, quibus operæ scholasticæ fieri solent: non absint, Rectore inscio: nec absint omnes, sed per vices, & alter alterius locum compleat: in tempore deniq; surgant, & ad respectionem Classium suarum redeant.

VI.

Ferias nec sibi nec scholæ sumant alias, quàm quæ ab Ecclesia & legibus scholasticis sancitæ sunt. Si quæ tamen aliæ feriarum causæ sese offerunt: sint illę graues, & honestæ, & accedat Rectoris consensus.

VII.

Illotis manibus (quod aiunt) ad lectiones constitutas non irruant, id quod fiet: si primo à cantu Ecclesiastico & precibus sacris easdem ordiantur & finiant. Deinde si quæ in schola tradituri, vel inscripturi sunt, domi suę prius inspiciant, & de commoda ratione docendi, seu methodo præmeditentur.

VIII.

In explicatione tantùm id tradant quod est in authore qui enarratur: neq; iuuentutem onerent, prolixis hinc inde conquisitis dictationibus: atq; vt viator ad comitem, sic ad discipulos suos se accommodent.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IX.

In forma docendi, cuilibet classi nuper præscripta, nihil mutent: nisi quid suadeat puerorum vtilitas, vbi enitantur, iudicio non errante, sed sano, firmisq; confirmato rationibus: idq; fiat, communicato cum ampliss. D. D. D. Scholarchis & Rectore, consilio.

X.

In omnibus exercitijs non quantum ipsi legendo proficiant, respiciendum sibi, nouerint. Ideo nec nimium tardi sint, in prælectionibus, nec nimium veloces: interim dent operam, vt vnoquoque semestri lectiones ordinarias absoluant.

XI.

Exercitiorum & scriptionum argumenta, seu themata desumant ex ijs Ciceronis Epistolis, & opusculis, quę prelegunt, vt in promptu sint pueris, tum res, tum vocabula.

XII.

In monendis & castigandis adolescentulis, negligentiam & remissionem fugiant: seueritatem, absq; crudelitate, vituperationem absq; maledicto adhibeant.

XIII.

Ad studia planè non idoneos, parentibus in tempore indicent, eisq; sint authores, vt ad alia vitæ genera applicentur: Interim in studio pietatis & honestatis morum, ipsos fideliter informent.

XIV.

Quoniam inter cæteros etiam ingeniosos, non senescunt omnes, inter studia: sed alij, alia vitæ genera amplectuntur, dent operam vt pueri ad quæuis honesta vitæ genera, præparentur, id quod fiet: si Catechesin fideliter discant, & mediocrem legendi, & scribendi habitum sibi comparent.

XV.

Senas singulis diebus horas, tres nimirum ante & post prandium, impendant laboribus scholæ, præter dies Mercurij & Saturni, quorum tempus pomeridianum vacuum est à studijs.

XVI.

Cantor præter cæteros suæ classis labores scholasticos, omnem Musicæ curam gerat, ad præcepta & praxin eius, fideliter scholasticos adsuefaciat vt cantilenas pias & tempori conuenientes pueri concinere discant, prouideat: ac singulis diebus Saturni duarum inferiorum classium, discipulis vnum atq; alterum Ecclesiasticum cantum germanicum proponat: sequentem verò horam figurali Musicæ, cum præceptoribus ac discipulis superiorum ordinum attribuat.

XVII.

Singuli singulis suo loco honorem exhibeant, & semper aberrantes, recta monentibus pareant, in officio diligentes, in vita modesti.

XVIII.

Si qua dissensio priuata inter ipsos orietur, ea componenda est animis, pietatis amantibus: si publica fuerit de aliqua vel institutionis, vel disciplinæ parte iudex sit D. Rector: cuius autoritas sufficiat: sin minus res ad ampliss. D. D. D. Scholarchas deferat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIX.

Si qui classium discipuli priuatim institui velint: liceat id quidem quatenus fiat in ædibus suis non in schola, & maximè si eædem repetantur lectiones, quas in classe aut propter tarditatem non possunt assequi, aut maioris profectus causa, citius addiscere flagrent.

XX.

In frequentandis concionibus, catalogo lecto, non solum scholasticos ordine ad templum deducant, sed in ijsdem præsentia sua & attentione bonum præbeant exemplum: & in schola postea vel eadem hora, vel alio magis idoneo tempore, quæ ex concione audita obseruarint repetant, & à singulis exigant.

XXI.

In Catechistico examine ad S. Catharinam, quilibet quatuor inferiorum classium suos discipulos ad latus comitetur: & in seruanda disciplina mutuas præstent operas: ideo vt in tempore ante secundæ horę sonitum in schola præsens esse decet, ita in reductione & obseruatione morum nihil in se desiderari vnquam patiatur.

XXII.

In examinibus semestribus, omnium & singulorum tam infimorum quam primorum diligentia & profectus in lucem producatur: & finitis eis antequam progressiones fiant, ex compositione argumentorum, in præsentia Præceptoris aut Rectoris compositorum, iudicium sumatur: idq; sine respectu, & coram D. D. D. Scholarchis, aut vicem eorũ siue ex ministerio Ecclesiastico siue aliunde, tenentibus.

XXIII.

Visitationes crebriores, ex mandato & nomine inclyti Senatus per ampliss. D. D. D. Scholarchas adhibitis ministris Ecclesię pro veteri more perficiendas, vel in ipsorum propter alias occupationes, absentia, per designatos ministerij tantum, expediundas: ad monitiones paternas: correctiones item si opus sit; patienter admittant: & obedientiam non tam verbis, quam reipsa declarent & testatam faciant.

XXIV.

Psalterium sacrum in omnibus scholæ classibus iuxta Catechesin præcipuum locum obtineat: & vt incæteris lectionibus omnibus, ita inprimis in hisce religionis partibus, distincta & articulata pronunciatio requiritur: nec contenti sint superiorum ordinum magistri versione latina, sed Germanicam Lutheri vtpote pleniorem semper adhibeant. Delectus verò, qui quibus classibus maximè conueniant, penes ministerium esto.

De officio Rectoris.

Von deß Rectors Ampt dieser Schule.

LEX I.

REctorem decet autoritatem suam, doctrina diligentia, temperantia, & humanitate tueri: & vt præceptorum quisq. officium faciat, sedulo animaduertere.

II.

Si quid enorme à reliquorum classium pueris fieri videat vel audiat, punire ipsi liceat, vel eius classis præceptori significet: Malitiosè silere, obtrectare, aut calumniosè spargere, ad inuidiam collegis conciliandam, parum pium est, & liberale.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

Totius ſcholæ habeat ſummam inſpectionē, legum omniū fidelis ſit ἐργοδιώκτης, *easq. quolibet quadrante anni, repetat, interpretetur, augeat, monente id neceſsitate: ſingulis diebus ſingulas claſſes viſitet, primus vel vltimus ſit in ſchola, ideóque habitationem in ea habeat: Collegas fraterno humano & candido animo officiy admoneat contumaciter reſponſantes & ad officium redire nolentes, ad ampliſs. D. D. D. ſcholarchas deferat: Collegis autoritatem ſuam inter diſcipulos ſaluam conſeruet: ſcholaſticos in album ſcholæ referat, in claſſes diſponat, & ſi digni fuerint teſtimonio ornet: Phraſeologias & ſcripta puerorum ad minimum ſingulis menſibus inſpiciat: Vnoquoq. ſemeſtri, videlicet ante nundinas Paſchales, & Autumnales, ſolenne examen ſingularum claſſium inſtituat: Si quam vel Comœdiam vel Tragœdiam in Theatrum producere volet, prius conſilium ſuum D. Scholarchis indicet, ac modum in ea reſeruet operamq. det, ne ordinariæ lectiones inſtitutione & informatione perſonarum ſcenicarum, negligantur.*

IV.

Pauperum vtriusq. ordinis, collectas eleemoſynas cuſtodiat fideliter: easq. ſingulis diſtribuat rurſus, ceu pater ſuis liberis.

FINIS.

Schlußbetrachtung.

Über drei Jahrhunderte trennen uns von den Menschen, die wir aus der Nekropole der Archive haben auferstehen sehen. In ihren noch unbehülflichen deutschen, in ihren glatten lateinischen Redewendungen haben wir sie zu Wort kommen lassen, haben sie bei der Arbeit gefunden, Pläne zu entwerfen, ihren Nachwuchs zu erziehen zu dem Bildungsideale, das ihr Zeitalter geschaffen, zu kirchlicher Frömmigkeit und lateinischer Sprachgewandtheit. „Pietät“ und „Eloquenz“ bleiben die beiden Zielforderungen des höheren Unterrichtes, den der Rat für die Söhne eines Stadtstaates, der kein einiges, mächtiges Vaterland hinter sich weiß, mit bescheidenen Mitteln, in bescheidenen Räumen, bei hartherziger Schulzucht veranstaltet.

Die Epigonen der eine Befreiung aus den Fesseln starrer Scholastik verheißenden Blütezeit der Reformation spüren, als die Sturmvögel des dreißigjährigen Kulturkampfes aufflogen, einen Rückschlag der Scholastik.

Mit der Jahrhundertwende ist aus dem „Humanisten“, den sich ein Micyllus als feinsinnigen Vermittler des echten Bildungsgehaltes der Antike dachte, der lateinische Sprachlehrer geworden, dem die alten Klassiker, wie die Neulateiner des 16. Jahrhunderts als Vorlage für Sprechübungen dienen. Der rein praktische Gesichtspunkt hat bei der Erlernung der im nationalen und internationalen Verkehre der höher Gebildeten unentbehrlichen Fremdsprache, des damals noch lebenden Latein, die Alleinherrschaft gewonnen. Der griechische Unterricht bleibt ziemlich elementar. Die lebenskräftigen Keime einer philosophischen Propädeutik werden nicht weiter entwickelt. Die noch als nebensächlich erscheinenden „Realien“ sind nur Anhängsel des Religionsunterrichtes.

Die „scholae evangelica“, dem Boden entsprossen, der die „Freiheit eines Christenmenschen“ gezeitigt, ist durch Verquickung ihrer religiösen Unterweisung mit den heißumstrittenen Problemen einer im Werden begriffenen Dogmatik im Niedergange. Der Fluchgeist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des dogmatisierenden Zeitalters, die Unduldsamkeit, hat auch den Klosterhallen am Barfüßerplatze Unsegen bringen müssen, bis er, wenn auch spät erst, nach zwei Jahrhunderten gänzlich aus ihr gebannt wurde. In dem Zeitalter, da Lessing, der in Wolfenbüttel die Bücherschätze des im Glaubenstreite aus dem Amte getriebenen Petreus hütete, das Hohelied der Toleranz verkünden durfte, konnte auch ein um unser Frankfurter Schulwesen hochverdienter Theologe, der Senior Hufnagel, mit weitem und mit feinem Herzen jener milderen Auffassung konfessioneller Gegensätze zum Siege verhelfen, die seit über hundert Jahren einer der Ruhmestitel der Frankfurter Schulverwaltung geblieben ist.

Neben dem Geiste der Toleranz in kirchlichen Dingen zog am Anfange des 19. Jahrhunderts mit den Vertretern des Göttinger Neuhumanismus eine edlere, die unendlichen Fortschritte deutschen Geisteslebens widerspiegelnde, durchgeistigte Auffassung der Jugendbildung in die damals noch immer einzige, aus städtischen Mitteln unterhaltene, höhere Lehranstalt Frankfurts ein. Nach abermals hundert Jahren sieht das Frankfurt der Gegenwart den geistigen Wettkampf einer stattlichen Zahl humanistischer und realistischer Bildungsanstalten, die bei aller Verschiedenheit in Lehrweise, Auswahl und Gruppierung antiker und moderner Bildungstoffe, dem gleichen Ziele zustreben, den Menschen zum Menschen zu bilden.

Das 20. Jahrhundert findet unsere Schule, die in der Barfüßerschule des 16. Jahrhunderts ihre Ahnherrin verehrt, aufs neue an der Arbeit, der Kette pädagogisch-didaktischer Fortschritte ein neues, brauchbares Glied anzufügen, die Forderungen, die das Zeitalter Goethes und Bismarcks an die deutsche Erziehungskunst stellt, in Einklang zu bringen mit der Tradition.

In einer fast vierhundertjährigen Geschichte, in der, wie überall im Meere der Vergangenheit, Flut und Ebbe sich folgten, hat die Schöpfung des Reformationszeitalters im Wandel der Zeiten, im Wechsel ihrer Bildungsideale, niemals den gesunden Gedanken zu vergessen vermocht, den Fr. Rückert in der „Weisheit des Brahmanen“ in die glückliche Form gekleidet:

„Man reißt das Haus nicht ein, das Väter uns gebaut,
Doch richtet man sich's ein, wie man's am liebsten schaut.
Und räumt man nicht hinweg ehrwürd'ge Ahnenbilder,
Durch Deutung macht man sie und durch Umgebung milder.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt.

I. Vorbemerkungen über den Stand der schulgeschichtlichen Forschung V
II. Zur Geschichte der Barfüßerschule vor dem Rektorate des Petreus VI
A. Homberger und das Schuldrama VI
M. Jeremiae Homberg. Scholae Ffurtensis Rectoris programma, quo Senatum et Scholarchas ad Estheri Tragoediam invitat X
B. Philippus Lonicerus XIII
III. Henricus Petreus Herdesianus XVI
A. Die Lebensumstände des Petreus bis zur Übernahme seines Frankfurter Amtes XVII
B. Petreus im Amte in Frankfurt a. M. XVIII
Dienstbrief für Petreus XIX
Ein Vorschlag zur Schulreform aus dem Jahre 1576 XXI
Die Beziehungen des Petreus zu Flacius Illyricus XXIII
Auszug aus: Der Herren Praedicanten Bedencken, wie der Catechismus und der Gesang zun Barfüßern in beßere Ordennung zu bringen sey. (1579) XXVII
Gymnasii ad Moenum Francofordiensis Delineatio. (Lateinische Fassung der Schulordnung von 1579) XXX
Über den Frankfurter Lehrplan von 1579 XXXIV
Über die Unterrichtszeit im Jahre 1579 XXXVI
Aus der Instruktion für Rektor und Lehrer XXXVII
Pflichten der Schüler XXXVII
Die Praedikanten im Streit mit Petreus XXXIX
C. Des Petreus Abgang und spätere Schicksale XLII
IV. Zur Geschichte des Frankfurter Gymnasiums nach Petreus bis zum Ende des 16. Jahrhunderts XLV
Die Alleinherrschaft der Praedikanten XLV
Stundenplan der Barfüßerschule in Frankfurt a. M. (1583) XLVIII
Schulordnung von 1599 L
Schlußbetrachtung LXI

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf